

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1992 sowie über die Entwicklung
der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	5
2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG	6
3. Die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung	7
3.1 Gesetzgebungsverfahren	7
3.2 Leitlinien der Neuregelung der Parteienfinanzierung	7
3.2.1 Direkte staatliche Zuschüsse (§§ 18 bis 22 PartG)	7
3.2.2 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz (EStG, KStG)	8
3.2.3 Rechenschaftspflicht der Parteien (§§ 23 bis 31 PartG)	8
3.3 Kritik an der Neuregelung der Parteienfinanzierung	9
4. Die verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung	9
5. Rechenschaftsberichte	10
5.1 Veröffentlichte Rechenschaftsberichte	10
5.2 Nicht veröffentlichte oder fehlende Berichte	12
5.3 Rechenschaftspflicht und Parteieigenschaft	12
5.4 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung	13
5.5 Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder	14
5.6 Rechenschaftslegung der PDS	15
5.7 Beanstandungen und Empfehlungen	16
6. Die Finanzlage der Parteien	19
6.1 Gesamtentwicklung im Rechnungsjahr	19
6.2 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten	20

	Seite
7. Einnahmen	20
7.1 Bundestagsparteien	20
7.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	21
7.1.2 Spenden	22
7.1.3 Wahlkampfkostenerstattung	24
7.1.4 Chancenausgleich	26
7.2 Sonstige Parteien	27
7.2.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	27
7.2.2 Spenden	28
7.2.3 Wahlkampfkostenerstattung	29
7.3 Staatsquotenprüfung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG	30
7.4 Staatliche Zuwendungen an Listenvereinigungen	31
8. Ausgaben	32
8.1 Bundestagsparteien	32
8.1.1 Personal	32
8.1.2 Verwaltung	33
8.1.3 Politische Tätigkeit	34
8.2 Sonstige Parteien	35
8.2.1 Personal	35
8.2.2 Verwaltung	35
8.2.3 Politische Tätigkeit	36
9. Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	36
10. Vermögen	37
10.1 Bundestagsparteien	37
10.2 Sonstige Parteien	40
11. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	41

Anhang

Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien im Rechnungsjahr 1992

Anhang 1: Abschlußzahlungen im Jahr 1994 nach § 39 Abs. 1 PartG	46
Anhang 2: Vorläufige Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien im Jahr 1994 nach §§ 18ff. PartG	47
Anhang 3: Übersicht über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988	48
Anhang 4: Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	52
Anhang 5: Gesamtausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	53
Anhang 6: Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1992	54

	Seite
Anhang 7: Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung	55
Anhang 8: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	56
Anhang 9: Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien 1984 – 1992	58
Anhang 10: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1992	59
Anhang 11: Mitgliederzahlen der Parteien	60
Anhang 12: Beitragsniveau der Parteien	61
Anhang 13: Spenden an die Bundestagsparteien 1984 – 1992	62
Anhang 14: Wahlkampfkostenerstattung an die Bundestagsparteien 1984 bis 1992	63
Anhang 15: Chancenausgleich 1984 – 1992	64
Anhang 16: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	66
Anhang 17: Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	68
Anhang 18: Spenden an die Sonstigen Parteien 1984 – 1992	69
Anhang 19: Wahlkampfkostenerstattung an die Sonstigen Parteien 1984 bis 1992	70
Anhang 20: Staatsquote nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG	72
Anhang 21: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	74
Anhang 22: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1992	76
Anhang 23: Personalausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	77
Anhang 24: Verwaltungsaufwand der Bundestagsparteien 1984 – 1992 ...	78
Anhang 25: Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien 1984 – 1992	79
Anhang 26: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	80
Anhang 27: Personalausgaben der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	82
Anhang 28: Verwaltungsaufwand der Sonstigen Parteien 1984 – 1992 ...	83
Anhang 29: Ausgaben für politische Tätigkeit der Sonstigen Parteien 1984 bis 1992	84

	Seite
Anhang 30: Übersicht über die Vermögensentwicklung bei den Bundestagsparteien 1984 – 1992	86
Anhang 31: Reinvermögen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	88
Anhang 32: Verteilung des Reinvermögens auf die Parteigliederungen ...	89
Anhang 33: Besitzposten der Bundestagsparteien 1984 – 1992	90
Anhang 34: Verteilung der Besitzposten auf die Parteigliederungen	91
Anhang 35: Schuldposten der Bundestagsparteien 1984 – 1992	92
Anhang 36: Verteilung der Schuldposten auf die Parteigliederungen	93
Anhang 37: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94
Anhang 38: Geldbestände der Bundestagsparteien	95

1. Zusammenfassung

Für das **Rechnungsjahr 1992** sind **30 Rechenschaftsberichte** eingereicht worden. Darüber hinaus wurden für die Jahre 1990, 1991 und 1992 insgesamt weitere 13 Berichte vorgelegt. Damit ist die Zahl der abgegebenen Berichte gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Von den insgesamt **68 Organisationen**, die zum 31. Dezember 1992 nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben und sich damit als Partei verstanden wissen wollen, sind gleichwohl **weniger als die Hälfte** ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung nachgekommen.

Die eingereichten **Rechenschaftsberichte entsprechen** nach eingehender Prüfung und teilweise erfolgten Korrekturen **überwiegend den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes**. Die Prüfung der Berichte hat ferner gezeigt, daß die Qualität der Rechenschaftslegung gegenüber den Vorjahren erheblich gestiegen ist. Nachbesserungen sind noch bei einigen Berichten von Vereinigungen erforderlich, die als Teile der Listenvereinigung PDS/LL bei den ersten Landtagswahlen in den neuen Bundesländern angetreten waren.

Aus den vorgelegten Rechenschaftsberichten geht hervor, daß sich die **Finanzlage aller Parteien im Rechnungsjahr 1992**, dem dritten Jahr nach der Wiedervereinigung, gegenüber dem Vorjahr **nur geringfügig** verändert hat. Das Volumen der Einnahmen und Ausgaben hat wieder den Umfang der letzten Jahre vor der Wiedervereinigung erreicht, während das Vermögen bei einigen Parteien deutlich zugenommen hat.

Die Entwicklung der **Mitgliederzahlen** ist bei den meisten Parteien auch im Rechnungsjahr 1992 weiter **rückläufig**. Von insgesamt ca. 60 Mio. Wahlberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 2,3 Mio. Bundesbürgerinnen und Bundesbürger und damit weniger als 4 % parteipolitisch organisiert. Stärkste Mitgliederpartei bleibt die SPD mit 885 958 Mitgliedern, gefolgt von der CDU mit 713 846 Mitgliedern (CSU: 181 758; PDS: 146 742; F.D.P.: 103 505; GRÜNE: 38 481). Bei REP, DVU und NPD ist im Rechnungsjahr ein leichter Anstieg auf insgesamt 51 883 angegebene Mitglieder zu registrieren.

Die **Einnahmen** der Parteien sind im wahlarmen Rechnungsjahr weiter zurückgegangen. Die **direkten staatlichen Zuwendungen** in Form von Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich **fielen entsprechend geringer** aus als im „Rekordwahljahr“ 1990. Sie lagen knapp unter den Werten des Jahres 1991. Die direkte staatliche Finanzierung machte wie im Vorjahr bei den meisten Parteien durchschnittlich **weniger als 30 % der Gesamteinnahmen** aus. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß im Rechnungsjahr 1992 lediglich zwei Landtagswahlen stattfanden, die Wahlkampfkostenerstattungen in Form

von höheren Schlußzahlungen auslösten. Trotz der wenigen Wahlen blieben die **Spendeneinnahmen** bei den meisten Parteien gegenüber dem Vorjahr relativ **konstant**. Bei einigen Parteien konnte sogar ein leichtes Ansteigen der Spenden beobachtet werden. Diese für ein derart wahlarmes Jahr ungewöhnliche Entwicklung könnte als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 sowie auf die damals bevorstehende Neuregelung der Parteienfinanzierung mit erheblichen steuerlichen Einschränkungen für potentielle Spender zu deuten sein. Es kann angenommen werden, daß für das große Wahljahr 1994 vorgesehene Spenden zumindest teilweise auf die Jahre 1992 und 1993 vorverlagert wurden. Die höchsten Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers verbuchte wie im Vorjahr die SPD mit 262,6 Mio. DM, gefolgt von der CDU mit 213,5 Mio. DM, der CSU mit 49,3 Mio. DM, der F.D.P. mit 47,3 Mio. DM und den Grünen mit 39,3 Mio. DM.

Auch im Rechnungsjahr 1992 haben **GRAUE** und **REP** in bemerkenswertem Umfang **unentgeltliche Leistungen ihrer Mitglieder als geldwerte Leistungen in die Einnahmenrechnung** aufgenommen und dadurch ihre Eigenfinanzierungsquote wesentlich erhöht. Ebenso hat die **ÖDP** von dieser nach altem Recht noch zulässigen Möglichkeit erstmals im Rechnungsjahr Gebrauch gemacht. Dies führte für diese Parteien dazu, daß bei der letztmals nach altem Recht durchzuführenden Staatsquotenprüfung die Eigeneinnahmen höher lagen als die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung, so daß keine Rückforderungsansprüche des Staates entstanden sind.

Parallel zu den Einnahmen sind auch die **Ausgaben** der Parteien im wahlarmen Rechnungsjahr 1992 **weiter gesunken**. Die wichtigste und umfangreichste Ausgabe bleibt bei fast allen Parteien immer noch diejenige Ausgabe für die politische Tätigkeit, d. h. die Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen. Sie machen bei den Bundestagsparteien durchschnittlich einen Anteil von über 33 % aus. Den zweitgrößten Posten stellen aber bereits die Personal- und Verwaltungskosten dar. Die meisten Ausgaben verbuchte die SPD mit 233,3 Mio. DM (Vorjahr: 253,9 Mio. DM) und die CDU mit 198,0 Mio. DM (Vorjahr: 210,5 Mio. DM).

Fast alle Parteien konnten im Rechnungsjahr 1992 ein **positives Einnahme-/Ausgabeverhältnis** ausweisen.

Das **Vermögen** der meisten Parteien **wuchs im Rechnungsjahr 1992 weiter an**. Das Niveau liegt bei den meisten Parteien weit über den Vermögenswerten aus den Jahren vor der Wiedervereinigung. Noch in den Vorjahren bestehende Überschuldungen einzelner Parteigliederungen konnten größtenteils zurück-

geführt werden. Andererseits mußten wiederum bei einer kleinen Partei (DVU) massive Überschuldungen festgestellt werden. Das höchste Reinvermögen, trotz einer Halbierung des Wertes, verzeichnet nach wie vor die PDS mit 438,7 Mio. DM (Vorjahr: 964,2 Mio. DM). Das Vermögen steht allerdings unter treuhänderischer Verwaltung durch die Treuhandanstalt, und es ist ungewiß, ob die PDS das von ihr ausgewiesene Vermögen in diesem Umfang zurückerhält. Das zweitgrößte Vermögen weist die SPD mit 276,8 Mio. DM (Vorjahr: 248,1 Mio. DM) aus, gefolgt von der CDU mit 109,2 Mio. DM (Vorjahr: 91,8 Mio. DM). Die DVU konnte ihre Überschuldung („negatives Reinvermögen“) von 11,3 Mio. DM nicht zuletzt durch eine im Rechenschaftsbericht ausgewiesene Spende des Parteivorsitzenden und seiner Ehefrau in Höhe von 1,2 Mio. DM auf nunmehr 9,4 Mio. DM verringern.

Die **Parteienfinanzierung** in Deutschland ist Anfang des Jahres durch das **Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze** vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142), das zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, **grundlegend reformiert**

worden. Eine Reform war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264 ff.) wesentliche Teile der alten Regelung für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, diese verfassungswidrigen Regelungen bis Ende 1993 zu beseitigen. Die bisherigen Regelungen über die Wahlkampfkostenerstattung und den Chancenausgleich im Parteiengesetz, dem Europawahlgesetz sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Länder sind durch die Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien ersetzt worden. Ferner sind die steuerliche Begünstigung von Spenden und Beiträgen sowie die Publizitätsgrenze erheblich reduziert und die Regelungen über die Rechenschaftslegung modifiziert worden. Die staatlichen Leistungen an alle Parteien dürfen in Zukunft nicht höher liegen als sie bisher gelegen haben („absolute Obergrenze“, 230 Mio. DM im Jahr). **Maßstab für die Verteilung** der Mittel sind der **Erfolg, den eine Partei beim Wähler** erzielt hat, sowie das **Spenden- und Beitragsaufkommen bis zu einer Höhe von 6 000 DM je natürlicher Person**.

2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 147) erstattet „der Präsident des Deutschen Bundestages dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht“. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht unverändert seit 1983.

Der vorliegende Bericht betrifft das Rechnungsjahr 1992. Die Berichte nach § 23 Abs. 5 PartG sowie die Rechenschaftsberichte der Parteien für die Jahre seit 1984 sind wie folgt als Bundestagsdrucksachen¹⁾ veröffentlicht worden:

Rechnungsjahr	Rechenschaftsberichte der Parteien	Bericht des Bundestagspräsidenten gemäß § 23 Abs. 5 PartG
	BT-Drs.	BT-Drs.
1984	10/4104 10/4626	10/5091
1985	10/6194 10/6803	10/6820
1986	11/977 11/1660	11/2007
1987	11/3315	11/4814
1988	11/5993 11/6303	11/6885
1989	11/8130 12/72	12/1100
1990	12/2165	12/3113
1991	12/3950 12/4475	12/5575
1992	12/6140 12/6863	13/140

¹⁾ Bezugshinweis auf der letzten Seite dieser Drucksache.

3. Die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) ist die Parteienfinanzierung grundlegend reformiert worden. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Neuregelung der Finanzierung der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln im Rahmen des Artikels 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung seiner jüngsten Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.). Durch das Gesetz werden die bisherigen Regelungen über die Wahlkampfkosten-erstattung und den Chancenausgleich im Parteiengesetz, dem Europawahlgesetz sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Länder durch die Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien ersetzt. Ferner werden die steuerlichen Begünstigungen von Spenden und Beiträgen sowie die Publizitätsgrenze erheblich reduziert und die Bestimmungen über die Rechenschaftslegung modifiziert.

Die Neuregelung der Parteienfinanzierung hat zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die hier zu kommentierende Rechenschaftslegung der Parteien für das Jahr 1992. Gleichwohl sind die wesentlichen Änderungen wegen ihrer Auswirkungen auf die künftige Rechenschaftslegung und die Finanzierung der Parteien in diesen Bericht eingearbeitet worden. Um einen kurzen Überblick über die zentralen Punkte der Neuregelung zu ermöglichen, werden im folgenden das Gesetzgebungsverfahren und die Leitlinien, aber auch die Kritikpunkte an der neuen Parteienfinanzierung kurz dargestellt. Einzelfragen der Umsetzung der Neuregelung sind unter den entsprechenden Gliederungspunkten eingearbeitet worden.

3.1 Gesetzgebungsverfahren

Die Neuregelung der Parteienfinanzierung war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung Teile der alten Regelung, die die unmittelbare staatliche Finanzierung und die mittelbare (steuerliche) Begünstigung betrafen, für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, bis Ende 1993 die verfassungswidrigen Bestimmungen zu beseitigen. Gleichzeitig hatte das Gericht dem Gesetzgeber erlaubt, von der zweckbestimmten Wahlkampfkosten-erstattung abzugehen und den Parteien allgemeine staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen (vgl. auch die Ausführungen in meinem Bericht über die Rechenschaftsberichte 1990, Drucksache 12/3113, S. 44 ff.). Nachdem eine vom Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger dem Deutschen Bundestag Empfehlungen zur

Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen vorgelegt hatte (Drucksache 12/4425)²⁾, brachten die Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD am 28. September 1993 im Deutschen Bundestag einen interfraktionellen Gesetzentwurf (Drucksache 12/5774) ein, der federführend dem Innenausschuß und zur Mitberatung an den Rechts-, den Finanz- und den Haushaltsausschuß überwiesen wurde. Unter Einbeziehung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung (Stenographisches Protokoll des Innenausschusses über die 77. Sitzung vom 18. Oktober 1993) wurde der Gesetzentwurf³⁾ am 12. November 1993 mit den Stimmen der CDU/CSU, F.D.P. und Teilen der Fraktion der SPD angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 17. Dezember 1993 mehrheitlich zugestimmt. Schleswig-Holstein lehnte das Gesetz ab (vgl. Plenarprotokoll der 664. Sitzung vom 17. Dezember 1993, S. 629 und 648). Der Bundespräsident hat das ihm zur Ausfertigung nach Artikel 82 Abs. 1 GG vorgelegte Gesetz einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei ist er auf ein „erhebliches Maß verfassungsrechtlicher Grenzfragen“ gestoßen. Gleichwohl hat er es als seine Pflicht angesehen, das Gesetz zu unterzeichnen, da er „nicht zur Überzeugung gelangt ist, daß das Gesetz ganz offenkundig und zweifelsfrei die Grenzen zur Verfassungswidrigkeit überschreitet“. Nach Auffassung des Bundespräsidenten könne über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes mit bindender Wirkung für alle und mit klärender Begründung für den Gesetzgeber nicht der Bundespräsident, sondern nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden (Zitate aus der Pressemitteilung des Bundespräsidialamtes vom 28. Januar 1994).

3.2 Leitlinien der Neuregelung der Parteienfinanzierung

3.2.1 Direkte staatliche Zuschüsse (§§ 18 bis 22 PartG)

Das neue Gesetz sieht vor, daß die Parteien jährlich entsprechend dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft Zuschüsse erhalten. Maßstab der Verwurzelung und damit **Verteilungskriterien** sind zum einen die **Wählerstimmen**, zum anderen das **Beitrags- und Spendenaufkommen**. Im einzelnen erhalten die Parteien jährlich für die bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten gültigen Zweitstimmen bis zu einer Gesamtzahl von fünf Mio. Stimmen 1,30 DM je Stimme sowie für die darüber hinaus erzielten Stimmen 1,00 DM je Stimme („degressive

²⁾ Veröffentlicht auch vom Bundespräsidialamt (Hrsg.) Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994.

³⁾ in der Fassung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 12/6090.

Staffelung“). Spenden und Beiträge werden bis zu einer Höhe von 6 000 DM je natürlicher Person zusätzlich mit einem Betrag von 0,50 DM je Beitrags- und Spendenmark bezuschußt (§ 18 Abs. 3 PartG). Von den für die Gesamtpartei errechneten Mitteln erhalten die Landesverbände je 1,00 DM für die bei der entsprechenden Landtagswahl für die Partei abgegebenen Stimme (§ 18 Abs. 8 PartG). Die übrigen Mittel erhalten die Bundesverbände der Parteien, gegebenenfalls gekürzt im Hinblick auf die sog. relative und absolute Obergrenze (siehe unten).

Um in den Genuß staatlicher Mittel zu gelangen, müssen die Parteien, mit Ausnahme solcher nationaler Minderheiten, eine bestimmte Anzahl von Zweitstimmen erlangt haben. Bei Bundestags- bzw. Europawahlen liegt dieses **Quorum**, wie bei der bisherigen Wahlkampfkostenerstattung, bei **0,5 %**. Bei den Landtagswahlen wurde das Quorum nunmehr ländereinheitlich auf **1 %** festgelegt (§ 18 Abs. 4 PartG).

Erhält die Partei staatliche Mittel, dürfen diese ihre Eigeneinnahmen (im wesentlichen Beiträge und Spenden) nicht überschreiten (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG). Mit dieser „**relativen Obergrenze**“ wird sichergestellt, daß die Parteien nicht überwiegend vom Staat finanziert werden (Vorrang der Selbstfinanzierung der Parteien vor der Staatsfinanzierung, vgl. BVerfGE 85, 264 ff. [293]). Die Gesamthöhe der für alle Parteien errechneten staatlichen Zuschüsse darf nicht höher als die „**absolute Obergrenze**“ von z. Z. jährlich 230 Mio. DM sein. Diesen Betrag hatten die Parteien 1989 bis 1992 durchschnittlich pro Jahr insgesamt erhalten. Wird die relative oder die absolute Obergrenze überschritten, erfolgt eine entsprechende anteilige Kürzung für die Bundesverbände der Parteien (§ 18 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 6 PartG). Die absolute Obergrenze kann durch Gesetz geändert werden. Vorschläge hierzu erarbeitet eine vom Bundespräsidenten erneut einzusetzende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 PartG).

Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt die **staatlichen Mittel** für alle anspruchsberechtigten Bundes- und Landesverbände der Parteien jährlich **zum 1. Dezember** fest (§ 19 Abs. 2 PartG) und zahlt die auf die Bundesverbände entfallenden Beträge an diese aus. Den Präsidenten der Landesparlamente als den für die Gewährung der staatlichen Mittel auf Landesebene zuständigen Behörden teilt der Präsident des Deutschen Bundestages die an die Landesverbände zu leistenden Mittel verbindlich mit. Die Parteien erhalten auf Antrag **drei Abschlagszahlungen** in Höhe von 25 % der im Vorjahr erfolgten Festsetzung (15. Februar, 15. Mai und 15. August), die mit der Festsetzung zum 1. Dezember verrechnet werden (§ 20 Abs. 1 PartG).

Die Parteien, die im Hinblick auf eine nunmehr nicht mehr erfolgende Wahlkampfkostenerstattung in den vergangenen Jahren bis einschließlich 1993 Abschlagszahlungen erhalten hatten, die geringer als die durchschnittliche jährliche Finanzierung waren, erhalten die Differenzbeträge zum jährlichen Mittel im Rahmen einer **Abschlußzahlung** (§ 39 Abs. 1 Nr. 1

PartG). Die Abschlußzahlungen an alle Parteien sind im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge zu kürzen, wenn sie zusammen mit den in den Jahren 1991 bis 1993 gewährten Wahlkampfkostenerstattungen die Summe von 690 Mio. DM (3 x 230 Mio. DM) überschreiten. Die Abschlußzahlungen sind im wesentlichen Anfang 1994 ausgezahlt worden. Die Einzelheiten der Berechnung sind der Aufstellung in **Anhang 1** zu entnehmen.

Für die Rechnungsjahre 1992 und 1993 gewährt das Gesetz den Parteien 1994 und 1995 zusätzlich Chancenausgleichsbeträge (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG). Die Anfang 1994 für das Jahr 1992 ausgezahlten Beträge ergeben sich aus der Aufstellung in **Anhang 15**. Da das Spenden- und Beitragsaufkommen (6 000 DM je natürlicher Person) bisher noch nicht in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen ist, hat der Gesetzgeber für die Berechnung des staatlichen Zuschusses 1994 dieses Spenden- und Beitragsaufkommen mit 60 % des durchschnittlichen Spenden- und Beitragsaufkommens der Jahre 1991 und 1992 zugrunde gelegt (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 PartG). Eine vorläufige Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung aufgrund der **Übergangsregelung** unter Zugrundelegung der jeweils letzten Wahlergebnisse auf Europa-, Bundes- und Länderebene sowie der durchschnittlichen Eigeneinnahmen der Jahre 1991 und 1992 ist in der Tabelle im **Anhang 2** dargestellt.

3.2.2 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz (EStG, KStG)

Das Einwerben von Spenden und Beiträgen durch die Parteien wird grundsätzlich wie bisher mittelbar durch eine steuerliche Abzugsfähigkeit beim Spender staatlich begünstigt. Der Kreis der Begünstigten und der Umfang der Abzugsfähigkeit sind jedoch erheblich reduziert worden. Spenden natürlicher Personen sind nunmehr nur noch bis zur Höhe eines für den Durchschnittsverdiener zu ermöglichenden Betrages (6 000 DM bzw. 12 000 DM bei Zusammenveranlagung) steuerlich abzugsfähig (§ 10 b Abs. 2, § 34g Satz 2 EStG). Spenden von Körperschaften sind nach der ausdrücklichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr steuerlich abzugsfähig (§ 9 KStG), um eine Umgehung der Beschränkung bei natürlichen Personen durch zusätzliche Spenden mittels einer Körperschaft zu verhindern. Das gilt auch für solche Berufsverbände, die von der Körperschaftsteuer befreit sind: Spenden sie an Parteien, werden die Spenden mit 50 % besteuert. Verwendet der Berufsverband mehr als 10 % seiner Einnahmen zur Unterstützung politischer Parteien, verliert er seine Steuerbefreiung insgesamt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG).

3.2.3 Rechenschaftspflicht der Parteien (§§ 23 bis 31 PartG)

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen die Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich wie bisher Rechenschaft ablegen. Um die Rechenschaftsberichte möglichst übersichtlich und damit für jeden

transparent zu machen, gibt § 24 Abs. 2 bis 4 PartG vor, wie die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung aufzugliedern ist. Neu ist die gesonderte Ausweisung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden natürlicher Personen bis zu einem Betrag von 6 000 DM je Person. Sie ist notwendig, um die Höhe entsprechender staatlicher Zuschüsse nachzuweisen. Die Publizitätsgrenze für Großspenden ist dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend mit Wirkung vom 9. April 1992 von 40 000 DM auf 20 000 DM herabgesetzt worden.

Eine Erleichterung bei der Rechnungslegung gewährt das PartG nunmehr den kleineren und finanzschwächeren Parteien, die die Voraussetzungen einer staatlichen Teilfinanzierung nicht erfüllen. Bisher mußten auch diese Parteien, genauso wie jene, die staatliche Mittel erhielten, ihre Rechenschaftsberichte durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Dies hatte in der Vergangenheit nicht selten dazu geführt, daß mit dem Hinweis, das Entgelt für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer übersteige die finanziellen Möglichkeiten der Partei, kein Rechenschaftsbericht abgegeben worden war (vgl. meine entsprechenden Hinweise im letzten Bericht [Drucksache 12/5575, S. 9]).

Der Aufbau und die Gliederung der Rechenschaftsberichte muß spätestens für das Rechnungsjahr 1994 (Abgabe bis 30. September 1995) den geänderten Vorgaben folgen.

3.3 Kritik an der Neuregelung der Parteienfinanzierung

Im Gesetzgebungsverfahren waren von den daran beteiligten Verfassungsorganen vereinzelt Bedenken gegen einige Regelungen geäußert worden. Die Kri-

tik richtete sich unter anderem gegen die degressive Staffelung. Diese führe zu einer rechtswidrigen Bevorzugung kleinerer Parteien, die aufgrund ihrer geringeren Stimmenzahl durchschnittlich mehr staatliche Mittel je errungener Wählerstimme erhalten. Wegen dieser Konsequenz sei die degressive Staffelung mit dem Sockelbetrag vergleichbar, der wegen der nicht gerechtfertigten Bevorzugung kleinerer Parteien vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war. Zudem sei das Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung verletzt, da die Stimmen der Wähler kleinerer Parteien einen durchschnittlich höheren staatlichen Zuschuß auslösten als die größerer Parteien.

Weiterhin wurde geltend gemacht, daß der steuerlich absetzbare, staatliche Mittel auslösende Betrag von 6 000 DM zu hoch für einen Durchschnittsverdiener sei und dadurch ebenfalls das Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung verletzt werde.

Im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Verbot von Durchlaufspenden mittels „Stroh Männern“, sei es geboten, Spenden von Berufsverbänden absolut zu verbieten.

Hinsichtlich der Regelung des Chancenausgleichs wurde beanstandet, daß diese auch noch in den Jahren 1994 und 1995 Anwendung finden solle.

Bei aller Kritik an der Neuregelung der Parteienfinanzierung wird aber auch von den Gegnern eingeräumt, daß die nunmehr getroffenen Regelungen gegenüber der bisherigen Rechtslage eine erhebliche Verbesserung darstellen. Zwischenzeitlich sind gegen Teilaspekte der Neuregelung je eine Organklage der REP (2 BvE 3/94) und der GRÜNEN, Landesverband Berlin (2 BvE 4/94) sowie eine Verfassungsbeschwerde der Freien Wählerversammlung Weinheim e. V. (2 BvR 1790/94) erhoben worden. Der Ausgang der Verfahren ist noch nicht abzusehen.

4. Die verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung

Seit seinem Inkrafttreten begründet das Grundgesetz für die Parteien in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 die Pflicht, „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft (zu) geben“. Der Verfassungsgeber wollte, vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik und der Zeit der Nazi-Diktatur, die Parteien verpflichten, sichtbar zu machen, wer hinter ihnen steht, um sie durch öffentliche Kontrolle gegen undemokratische Einflüsse zu sichern. In Erweiterung dieses Verfassungsgebotes müssen die Parteien seit 1984 über die Einnahmen hinaus auch über „die Verwendung ihrer Mittel sowie ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“ (Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG). Diese Rechenschaftslegung wurde eingeführt, da die Gewährung öffentlicher Mittel an die Parteien, sei es durch direkte staatliche Leistungen, sei es durch in-

direkte Zuwendungen in Gestalt von Steuervergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden, eine umfassende, auch die Ausgaben und das Vermögen einschließende Kontrolle zur Folge haben muß. Die Parteien sollen mit dieser detaillierten Rechenschaftslegung zudem angehalten werden, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und ihr Finanzgebaren einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Bereits die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache dient dieser Kontrolle. Die Veröffentlichung ermöglicht nämlich eine öffentliche Diskussion auffälliger Sachverhalte, etwa bestimmter Zuwendungen an eine Partei, eines besonderen Ausgabeverhaltens oder außergewöhnlicher Finanzschwankungen.

Das Bundesverfassungsgericht maß bereits in seiner früheren Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung diesem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren der Demokratie zu, da es darauf abziele, den Prozeß der politischen Willensbildung für den Wähler durchschaubarer zu machen und ihm offenzulegen, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen. Die Offenlegung der Parteienfinanzen soll der Öffentlichkeit allgemein wie auch dem einzelnen Steuerzahlenden und wahlberechtigten Bürger ermöglichen zu erkennen, wer hinter einer Partei steht und wie eine Partei gewirtschaftet hat. Zugleich soll sie der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb dienen.

Das Verfassungsgebot der öffentlichen Rechenschaftslegung hat eine umfangreiche gesetzliche Ausgestaltung in den §§ 23 bis 31 des Parteiengesetzes gefunden. Bereits nach der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage mußten die deutschen Parteien so umfassend wie wohl in keinem anderen Land ihre Finanzen öffentlich bis in die unteren Gliederungen darlegen und erläutern. Im Rahmen der Novellierung des Parteiengesetzes sind diese detaillierten Vorschriften weiter spezifiziert worden. Ziel dieser Gesetzesänderungen ist dabei, eine weitgehende Vereinheitlichung der vorzulegenden Berichte

sowie eine bessere Übersichtlichkeit im Sinne ordnungsgemäßer Buchführung zu erreichen (vgl. auch 3.2.3 *Rechenschaftspflicht der Parteien*).

Auch von Kritikern der Parteienfinanzierung wird anerkannt, daß die öffentliche Transparenz der Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Die Rechenschaftslegung nach unserem Recht dient nicht selten anderen Staaten als Anregung und Vorlage für eigene gesetzliche Regelungen. Diese Umstände sollten bei der immer wieder geäußerten Kritik an den Parteien und insbesondere an deren Finanzgebaren nicht vergessen werden. Die Parteien tun gleichwohl gut daran, ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung gewissenhaft, ja offensiv und lückenlos nachzukommen, da sie eine unerläßliche Voraussetzung darstellt, um die Glaubwürdigkeit des Parteiverhaltens in der Finanzierungsfrage zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Diätenentscheidung (BVerfGE 40, 296 [327]) hervorgehoben, daß „die parlamentarische Demokratie auf dem Vertrauen des Volkes (basiert); Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich“. Eine hohe Transparenz der Parteienfinanzen ist ein wesentlicher Schritt, um der in der Öffentlichkeit viel diskutierten Politik- und Parteienverdrossenheit aktiv entgegenzutreten.

5. Rechenschaftsberichte

5.1 Veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ in seiner Behördeneigenschaft als „mittelverwaltende Stelle“ einzureichen. Diese Frist kann aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden.

Auch im Rechnungsjahr 1992 habe ich – wie in den Vorjahren – einigen Parteien, auf deren begründeten Antrag hin, die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Zum Stichtag 30. September 1993 bzw. zum 31. Dezember 1993 sind die Berichte der nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Parteien eingegangen. Die im Rechnungsjahr 1992 im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (im folgenden als „Bundestagsparteien“ bezeichnet) sind dabei zur besseren Übersicht vorangestellt.

Zu den „Bundestagsparteien“ sind 1992 auch die Parteien DIE GRÜNEN, BÜNDNIS 90 und NEUES FORUM gezählt worden, da von jeder Gruppierung zumindest ein Mitglied in den 12. Deutschen Bundestag gewählt worden ist. Die vom 14. bis 16. Mai 1993 auf dem Vereinigungsparteitag durch den Zusammenschluß von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN

gegründete Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird im vorliegenden Bericht für das Rechnungsjahr 1992 letztmalig getrennt nach BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN geführt.

Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien

BÜNDNIS 90	Bü 90
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU*)
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU*)
DIE GRÜNEN	GRÜNE*)
Freie Demokratische Partei e.V.	F.D.P.*)
NEUES FORUM	FORUM
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS*)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD*)
*) Eingang zum 30. September 1993	

Der **erste Teil** der Rechenschaftsberichte ist am 11. November 1993 als **Drucksache 12/6140** veröffentlicht worden. Der **zweite Teil** enthält im wesent-

lichen die Rechenschaftsberichte der Parteien, denen auf Antrag Fristverlängerung gewährt worden ist; er wurde am 14. Februar 1994 als **Drucksache 12/6863** bekanntgemacht.

Rechenschaftsberichte der Sonstigen Parteien

Bürgerbewegung Solidarität	——*)
Bund für Gesamtdeutschland Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE MITTE	BGD
Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA
David gegen Goliath/Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger	DaGG
Deutsche Kommunistische Partei	DKP*)
DEUTSCHE SOLIDARITÄT	ÖKO-Union
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU
DIE GRAUEN Graue Panther	DIE GRAUEN*)
DIE GRÜNEN in Sachsen	——*)
DIE REPUBLIKANER	REP
Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD
Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
Neues Bewußtsein die spirituell orientierte Bewegung	Bewußtsein
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
Partei Bibeltreuer Christen	PBC
Südschleswigscher Wählerverband	SSW

*) Eingang bis 30. September 1993

Die CDU hat – in Fortsetzung ihrer Berichte von 1990 und 1991 – über die Entwicklung des Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögens des ehemaligen Parteihauptvorstandes-Ost für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 berichtet (Drucksache 12/6140, S. 49 ff.).

DIE GRÜNEN in Sachsen sind erst am 30. April 1992 dem Bundesverband BÜNDNIS 90 beigetreten. Finanztechnisch vollzog sich der Beitritt zum 31. Mai 1992. Der Rechenschaftsbericht umfaßt aus diesem Grunde den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Mai 1992 (vgl. Drucksache 12/6140, S. 224).

Eine Vielzahl von Parteien und Vereinigungen hat ihre Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 1990 und 1991 erst im Laufe des Jahre 1993 bzw. Anfang 1994 nachgereicht. **Für das Rechnungsjahr 1990**

haben folgende Parteien und Vereinigungen einen Rechenschaftsbericht eingereicht:

Bund für Gesamtdeutschland Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE MITTE	BGD
Demokratie Jetzt	DJ
Initiative für Frieden und Menschenrechte	IFM
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD
Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN
NEUES FORUM	FORUM

Für das Rechnungsjahr 1991 wurden von folgenden Parteien und Vereinigungen Berichte vorgelegt:

Bund für Gesamtdeutschland Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE MITTE	BGD
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD
Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN

Darüber hinaus wurden mir von der Verwaltung des Thüringer Landtages mit Schreiben vom 12. Januar 1994 folgende Rechenschaftsberichte der in der **Linken Liste/PDS in Thüringen** zusammengeschlossenen Parteien und Vereinigungen für die Rechnungsjahre 1990, 1991 und 1992 zugeleitet:

Freie Deutsche Jugend e.V.	FDJ
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD
Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN
Vereinigte Linke	——

Sämtliche für die Rechnungsjahre 1990 und 1991 nachgereichten Berichte sind unter dem Hinweis auf die Verspätung im zweiten Teil der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1992 veröffentlicht worden (Drucksache 12/6863, S. 2, 108 ff.).

Die Vereinigung „Deutsche Liga“ hat Ende April 1994 einen Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1991 eingereicht. Ebenfalls im April 1994 hat mir der Landesverband der PDS in Brandenburg einzelne Rechenschaftsberichte von Teilen der dort bei den letzten Landtagswahlen angetretenen Listenvereinigung PDS/LL, nämlich von Landesverbänden des USPD, der FDJ e.V. und der marxistischen Partei DIE NELKEN, für die Rechnungsjahre 1990 (2. Halbjahr), 1991 und 1992 übermittelt. Die Vereinigung „Öko-

logische Linke“ hat im Juni 1994 einen Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1992 vorgelegt. Diese Berichte werden in Kürze mit der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1993 bekanntgemacht werden.

5.2 Nicht veröffentlichte oder fehlende Rechenschaftsberichte

Auch für das Rechnungsjahr 1992 muß festgestellt werden, daß immer noch zu wenige Parteien ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung nachgekommen sind. Von den zum 31. Dezember 1992 beim Bundeswahlleiter registrierten 68 politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG bei diesem Parteiunterlagen hinterlegt haben und die größtenteils auch zum Kreis derjenigen gehören, deren Spenden und Mitgliedsbeiträge im Rechnungsjahr laut Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. März 1992 gemäß § 10b Abs. 2, § 34g Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 9 Nr. 3b Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich abzugsfähig waren, haben lediglich 21 einen Bericht eingereicht, der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert war. Darüber hinaus haben fünf Vereinigungen einen Rechenschaftsbericht vorgelegt, die nicht bzw. noch nicht beim Bundeswahlleiter registriert waren. Ferner haben vier Landesverbände von politischen Vereinigungen einen Bericht vorgelegt. Insgesamt ist dadurch die Zahl der abgegebenen veröffentlichungspflichtigen Rechenschaftsberichte gegenüber dem Vorjahr zwar um ein Viertel von 24 auf 30 gestiegen. Gleichwohl muß **auch für 1992** festgestellt werden, daß **weit weniger als die Hälfte der** in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden **Parteien** oder politischen Vereinigungen, denen direkt oder indirekt staatliche Mittel zufließen, **Rechenschaftsberichte eingereicht haben** (vgl. **Anhang 3**).

Einige politische Vereinigungen, wie die Bayernpartei, Die Mitte, die Menschlich Demokratische Allianz, die Liberalen Demokraten und der Unabhängige Frauenverband haben zwar Rechenschaftsberichte vorgelegt, diese beinhalteten aber erhebliche formelle Fehler. Insbesondere waren sie nicht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Wegen dieser erheblichen Mängel habe ich davon abgesehen, diese Berichte zu veröffentlichen. Für die Zukunft behalte ich mir jedoch vor, auch diese Berichte mit dem Hinweis auf das fehlende Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers zu veröffentlichen, um eine größtmögliche Transparenz auch in diesem Bereich zu erreichen.

Andere Vereinigungen, wie die Autofahrer und Bürgerinteressen Partei, die Frauenpartei, die Naturgesetz Partei, die Mündigen Bürger und die Deutsche Jugend Partei beantragten zwar eine Fristverlängerung für die Vorlage ihrer Berichte oder gaben vor, einen solchen in Kürze einzureichen, eine Vorlage erfolgte bisher jedoch nicht.

Bereits in meinen früheren Berichten hatte ich darauf hingewiesen, daß nicht verkannt wird, daß die Be-

auftragung von Wirtschaftsprüfern für kleine und kleinste Parteien und Vereinigungen erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt. Trotz der finanziellen Hürde konnten diese Organisationen von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht jedoch nicht befreit werden. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich der Problematik bei der Neuordnung der Parteienfinanzierung anzunehmen. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlung aufgegriffen. Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG kann nunmehr bei Parteien, die keinen Anspruch auf unmittelbare staatliche Teilfinanzierung haben, die Prüfung des Rechenschaftsberichts auch durch einen vereidigten Buchprüfer erfolgen.

5.3 Rechenschaftspflicht und Parteieigenschaft

In meinem Vorjahresbericht habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß einige politische Vereinigungen und Organisationen einen Rechenschaftsbericht eingereicht oder einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt haben, bei denen die Parteieigenschaft zweifelhaft ist (vgl. Drucksache 12/5575, S. 14 ff.). In diesem Zusammenhang hatte ich auch erwähnt, daß einige rechtsradikale Gruppierungen angesichts eines drohenden Vereinsverbots durch den Bundesminister des Innern einen Rechenschaftsbericht oder einen Antrag auf Fristverlängerung vorgelegt haben, um auf diese Weise einen angeblichen Parteistatus zu dokumentieren und dem drohenden Verbot entgegenzutreten.

Auch im Rechnungsjahr 1992 haben einige Organisationen, bei denen unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Parteienbegriffs nach § 2 PartG die Parteieigenschaft zweifelhaft ist, Fristverlängerungen beantragt, ungeprüfte Rechenschaftsberichte eingereicht oder aber auch von Wirtschaftsprüfern testierte Berichte vorgelegt. Diese Vereinigungen sind größtenteils auch beim Bundeswahlleiter in seiner Übersicht registriert. Ferner haben wiederum zwei rechts-extremistische Organisationen, nämlich die FAP und die NL, durch die Stellung eines Antrags auf Fristverlängerung versucht, einen Parteistatus und die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung zu dokumentieren. Gegenüber diesen beiden Vereinigungen, gegen die beim Bundesverfassungsgericht jeweils ein Verbotverfahren anhängig ist, habe ich verdeutlicht, daß allein durch die Einreichung eines Rechenschaftsberichtes bzw. die Ankündigung, einen solchen vorzulegen, nicht der Eindruck erweckt werden kann, auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu stehen.

Trotz der vorhandenen Zweifel an der Parteieigenschaft einiger Organisationen wurden auch im Rechnungsjahr 1992 alle eingereichten und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Berichte veröffentlicht. Dies geschah in erster Linie, um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach möglichst hoher Transparenz Rechnung zu tragen, zumal Mitgliedsbeiträge und Spenden an diese Organisationen überwiegend steuerlich abzugsfähig sind, diese also insoweit indirekt an der staatlichen Steuerprivilegierung teilhaben.

Andererseits sind aber auch die Teile von Listenvereinigungen, die als Bestandteil der Listenvereinigungen BÜNDNIS 90/GRÜNE/NEUES FORUM/Unabhängiger Frauenverband (UFV) und PDS/Linke Liste bei den Landtagswahlen in den neuen Bundesländern sowie bei der ersten gesamtdeutschen Wahl angetreten sind und sich teilweise als Parteien, teilweise als politische Vereinigungen verstanden wissen wollen, ausdrücklich aufgefordert worden, ordnungsgemäße Rechenschaftsberichte einzureichen. Diese Listenvereinigungen waren größtenteils aufgrund einschlägiger landesgesetzlicher Regelungen anspruchsberechtigt für die Gewährung von Abschlagszahlungen auf zukünftige Wahlkampfkosten-erstattungen. Auf Bundesebene ermöglichte erst das Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes vom 8. November 1993 (BGBl. I S. 1862) die Gewährung von Abschlagszahlungen auf die nächste Wahlkampfkosten-erstattung für die Bundestagswahl 1994. Dieses Gesetz bestimmte gleichzeitig, daß Listenvereinigungen auch den Vorschriften über die Rechenschaftslegung unterliegen. Bei der Neuregelung des Parteiengesetzes wurden diese rechtlichen Vorgaben aufgegriffen, indem klargestellt wurde, daß auch Listenvereinigungen grundsätzlich Abschlußzahlungen erhalten können (§ 39 Abs. 1 PartG). Bestand und besteht insoweit für die Listenvereinigungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Möglichkeit, staatliche Mittel in Form von Abschlußzahlungen zu erhalten, so sind diese andererseits, ebenso wie Parteien, verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht einzureichen. Diese Verpflichtung hat natürlich um so mehr Gültigkeit, als sich Teile der Listenvereinigungen als eigenständige Parteien verstehen. Die Mehrheit der Listenpartner der oben genannten Listenvereinigungen ist dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Bei den im BÜNDNIS 90/GRÜNE/NEUES FORUM/UFV zusammengeschlossenen Listenpartnern standen noch ordnungsgemäße Rechenschaftsberichte des UFV für die Jahre 1990, 1991 und 1992 aus. Der UFV hatte zwar bei mir Berichte vorgelegt, diese waren aber nicht wie vom Gesetz vorgegeben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern lediglich von einem Steuerberater geprüft und testiert worden. Die Testate wurden zwischenzeitlich nachgeholt, so daß die Berichte in Kürze veröffentlicht werden können.

Bei den Partnern der Listenvereinigung PDS/LL fehlten teilweise noch ordnungsgemäße Berichte der Marxistischen Partei DIE NELKEN, der USPD, der FDJ e.V. und der Vereinigten Linken (vgl. im einzelnen auch unter 5.7 *Beanstandungen und Empfehlungen*).

5.4 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung

In meinen Vorjahresberichten (zuletzt Drucksache 12/5575, S. 20) habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß die vorgeschriebene Rechenschaftspflicht als solche wie auch die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist zur Einreichung der Rechenschaftsbe-

richte von zu wenigen Parteien beachtet wird. Auch wenn dies in der Regel nur für kleinste Parteien gilt, die bereits wegen ihres geringen Stimmenanteils keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben und die daher von der einzigen Sanktionsvorschrift des § 23 Abs. 4 PartG nicht erfaßt waren, sind sie der Publizitätspflicht genauso wie alle übrigen Parteien unterworfen. Nicht zuletzt müssen auch sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 den „Rechenschaftsbericht der Partei (...) dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung (vorlegen)“.

Da der bloße Appell, der gesetzlichen Verpflichtung Folge zu leisten, in der Vergangenheit nicht dazu beitragen konnte, in diesem Bereich eine Transparenz der Parteienfinanzierung zu schaffen bzw. zu erhöhen, habe ich beim Gesetzgeber, zuletzt mit Schreiben vom 20. Oktober 1993, angeregt, Überlegungen anzustellen, ob weitere Sanktionen erforderlich sind. Insbesondere habe ich vorgeschlagen, das Steuerprivileg in bezug auf Spenden und Mitgliedsbeiträge davon abhängig zu machen, daß die begünstigte Partei einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht eingereicht hat.

Der Gesetzgeber hat diese Anregung nicht aufgegriffen. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1993, gestützt auf einen Bericht des Bundesministers der Finanzen, erklärt, daß er die vorgeschlagene Änderung, die steuerliche Abzugsfähigkeit von der Prüfung der Veröffentlichung des letzten Rechenschaftsberichtes der Parteien abhängig zu machen, für nicht praktikabel halte. Der Vorschlag würde zu einem unvermeidbaren Verwaltungsmehraufwand führen. Wenn ein zusätzlicher Sanktionsmechanismus gesucht werde, so müsse dieser im Parteiengesetz zu Lasten der Parteien und nicht im Steuerrecht zu Lasten der Spender geregelt werden.

Dem Vernehmen nach ist auch in den Wahlausschüssen die notorische Verletzung der Rechnungslegungspflicht bei der Zulassung der Parteien zu den zahlreichen Wahlen im Jahre 1994 erörtert worden. Wohl in Ermangelung eindeutiger gesetzlicher Vorgaben wurde davon abgesehen, die Zulassung zu verweigern, obwohl die betreffenden Parteien zum Teil noch nie einen Rechenschaftsbericht eingereicht hatten. Auch wenn letzteres als Indiz gegen die Ernsthaftigkeit der jeweiligen Partei bewertet worden ist, sahen sich die Wahlausschüsse offenbar gehindert, alleine deswegen die Zulassung zu verweigern. Der Gesetzgeber und die ihm zuarbeitende Kommission unabhängiger Sachverständiger (vgl. § 18 Abs. 6 und 7 PartG und Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994, BGBl. I S. 142 ff., 148)⁴⁾ sollten bei nächster Gelegenheit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf nochmals prüfen.

⁴⁾ Artikel 6 lautet:

„Artikel 6
Überprüfung der Neuregelung

Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.“

5.5 Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder

Nach § 26 Abs. 1 PartG ist eine Einnahme, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 2 PartG) nichts besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung. § 27 Abs. 3 PartG bestimmt, daß bei der Einnahmenrechnung Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Einnahmewert von 1 000 DM nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben können. Im Umkehrschluß zu dieser Bestimmung war es durchaus zulässig, derartige Leistungen in der Einnahmerechnung aufzunehmen. Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1986 (BVerfGE 73, 70 [89]) bestätigt. In meinen Vorjahresberichten habe ich diese besondere Problematik der Einbeziehung unentgeltlicher Leistungen der Parteimitglieder in die Einnahmenrechnung eingehend thematisiert (Drucksache 12/3113, S. 8 ff. und 12/5575, S. 19 ff.) und auf die besonderen Gefahren des Mißbrauchs gerade für kleine Parteien hingewiesen. Ziel dieser kleinen Parteien war es, „buchmäßig“ die Eigeneinnahmen erhöhen zu können, um so einer Verrechnung nach § 18 Abs. 7 PartG wegen Überschreitens der sog. Staatsquote von 50 % zu entgehen. Die Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG a.F. hatte bei den REP 1990 dazu geführt, daß ihnen im Wege der Verrechnung fast 15 Mio. DM nicht ausgezahlt worden sind. Zu den Einzelheiten sei auf die Ausführungen in meinem letzten Bericht ausdrücklich hingewiesen.

Wie im Vorjahr haben die Parteien DIE GRAUEN und REP unentgeltliche Leistungen ihrer Parteimitglieder in die Einnahmenrechnung aufgenommen. Die GRAUEN weisen Eigenleistungen in Höhe von 1,5 Mio. DM von 21 namentlich aufgeführten Vorstandsmitgliedern aus (Drucksache 12/6140, S. 213 f.). Die Einzelleistungen belaufen sich von 6 600 DM bis auf 360 000 DM (für die Parteivorsitzende Trude Unruh). Der durchschnittliche Betrag beläuft sich auf über 70 000 DM. Die REP verbuchen 1992 knapp 9,7 Mio. DM für unentgeltliche Eigenleistungen (Drucksache 12/6863, S. 28 f.). Hiervon entfallen ca. 6,1 Mio. DM auf regelmäßige Leistungen von Funktionären der Partei (Vorsitzender bis Redakteur) und 3,6 Mio. DM auf unregelmäßige Einzelleistungen, die individuell abgerechnet worden sind.

Erstmals hat auch die ÖDP von der nach altem Recht noch möglichen Einbeziehung unentgeltlicher Leistungen in die Einnahmenrechnung Gebrauch gemacht. Die Partei hat in Form einer Nebenrechnung insgesamt 1,3 Mio. DM an unentgeltlichen Eigenleistungen bilanziert (Drucksache 12/6863, S. 86 f.). Die Eigenleistungen betragen zwischen 750 und 44 960 DM.

Bereits im Vorfeld der Rechenschaftslegung für das Vorjahr waren die GRAUEN und die REP wie auch deren Wirtschaftsprüfer mehrfach und eindringlich darauf hingewiesen worden, daß in diesem Bereich die Gefahr des Mißbrauchs und des Ausstellens von Gefälligkeitsbescheinigungen sehr groß ist und die

Verantwortlichen der Partei hier besonders gewissenhaft darauf zu achten haben, daß die als Einnahmen in Ansatz gebrachten Leistungen tatsächlich erbracht und durch Einzelnachweis lückenlos belegt worden sind. Ebenso wurde auch die ÖDP im Hinblick auf die Rechenschaftslegung 1992 auf diese Gefahren ausdrücklich hingewiesen. Allen Parteien wurde deutlich gemacht, daß gerade den Wirtschaftsprüfern hier eine besondere Pflicht zur gewissenhaften materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte obliegt. Bei den GRAUEN wurde zwischenzeitlich von Privatpersonen Strafanzeige erstattet. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft in Bonn anhängig.

Mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer wurde die Thematik Ende 1993 nochmals ausführlich diskutiert. Dabei wurde die Mißbrauchsgefahr in diesem Bereich intensiv erörtert. Für die Bilanzierung dieser unentgeltlichen Leistungen wurde es als sachgerecht angesehen, diese Leistungen eigenständig außerhalb der eigentlichen Rechenschaftslegung im Rahmen der Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht unter Hinweis auf die Regelung des § 18 Abs. 7 PartG a. F. aufzuführen. Dies schließt eine weitere Erläuterung über die Art der Leistung mit ein. Allein die ÖDP hat daraufhin die unentgeltlichen Leistungen in Form einer Nebenrechnung bilanziert. Bei den GRAUEN und den REP, die ihren Rechenschaftsbericht schon vorgelegt hatten, sind die Leistungen noch in der Einnahmenrechnung ausgewiesen worden. Gleichzeitig wurden die Leistungen innerhalb der Erläuterungen nochmals separat angeführt, so daß sie ohne großen Aufwand aus den Einnahmen herausgerechnet werden können (vgl. unter 7.2.2 *Spenden der Sonstigen Parteien* und 8.2.1 *Personalausgaben der Sonstigen Parteien*). Aus diesem Grunde konnte auf eine Korrektur der Berichte verzichtet werden.

In meinem letzten Bericht hatte ich angeregt, daß sich der Gesetzgeber dringend dieser Problematik bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung annehmen und den mißlichen Zustand beseitigen sollte. Dieser Anregung ist er gefolgt, indem er in § 26 Abs. 4 PartG hervorgehoben hat, daß die Mitarbeit von Bürgern in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt und Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, nunmehr als Einnahmen unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig bestimmt § 18 Abs. 5 PartG für die jährliche Prüfung der relativen Obergrenze, daß die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bei einer Partei die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten darf. Mit dieser Bestimmung will der Gesetzgeber verhindern, daß die Eigeneinnahmen einer Partei künstlich erhöht werden, in dem üblicherweise unentgeltliche Leistungen als Einnahmen verbucht werden. Der Gesetzgeber hat es lediglich als zulässig erachtet, daß derartige Leistungen aus Transparenzgründen im Rechenschaftsbericht aufgelistet werden. Bei der Ermittlung der Einnahmen der Parteien bleiben sie jedoch unberücksichtigt (vgl. Beschluß und Bericht des federführenden Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Drucksache 12/6090, S. 23).

In Zukunft bleiben die den Parteien gewährten unentgeltlichen Sach-, Werk- und Dienstleistungen sowohl in der Einnahmenrechnung als auch bei der Berechnung der relativen Obergrenze unberücksichtigt. Diese Grundentscheidung gilt schon für die Zahlungen auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 40 PartG. Zwar wird hierbei in Ermangelung konkreter Zahlen „übergangsweise“ auf die Beiträge und Spenden der Rechnungsjahre 1991 und 1992 zurückgegriffen. Im Gegensatz zu den in § 39 PartG geregelten, ebenfalls erst 1994 zahlbaren Abschlußzahlungen für die vergangenen Jahre, handelt es sich aber bei den Zahlungen nach § 40 PartG um die staatliche Teilfinanzierung nach neuem Recht. Damit sind die nach dem bisherigen PartG für die Staatsquotenberechnung nach § 18 Abs. 7 PartG a. F. einbeziehenden unentgeltlichen Sach-, Werk- und Dienstleistungen bei der Anwendung des neugefaßten Parteiengesetzes für die jährlich festzusetzenden staatlichen Mittel nicht zu berücksichtigen, und zwar weder bei der Berechnung des Anteils der den staatlichen Zuschuß auslösenden Beiträge und Spenden in den Jahren 1991 und 1992, noch bei der Prüfung der Überschreitung der relativen Obergrenze. Eine Berücksichtigung der unentgeltlichen Leistungen der Parteimitglieder in der Einnahmenrechnung ist somit letztmalig bei der nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG geforderten Staatsquotenberechnung nach altem Recht möglich (vgl. auch 7.3 Staatsquotenprüfung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG).

Die REP haben am 10. Juli 1994 wegen der Neuregelung über die Nichteinbeziehung der unentgeltlichen Leistungen in die Einnahmereknung bzw. in die Berechnung der staatlichen Mittel beim Bundesverfassungsgericht Organklage erhoben (2 BvE 3/94). Über die weitere Entwicklung kann noch nichts berichtet werden.

5.6 Rechenschaftslegung der PDS

Die Richtigkeit der Rechenschaftslegung der PDS, insbesondere jene für das Rechnungsjahr 1990, ist Anfang des Jahres sowohl in den Medien als auch von einigen Mitgliedern der „Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (UKPV) bezweifelt worden. Dabei wurde aus der UKPV vorgetragen, daß die PDS Gelder in Höhe von über 14 Mio. DM als Spende unter dem Titel „Unterstützung linker Bewegungen im Ausland“ in ihrem Rechenschaftsbericht 1990 ausgewiesen habe, diese Gelder jedoch tatsächlich auf einem Luxemburger Konto für Eigenzwecke „geparkt“ und damit dem Zugriff der treuhänderischen Verwaltung entzogen habe. Hinsichtlich der Rechenschaftsberichte der Jahre 1991 und 1992 wurde der Verdacht geäußert, die Partei habe ihre untersten Parteigliederungen, die sog. Basisorganisationen, nicht mit in die Rechenschaftslegung einbezogen. Die Partei habe bei einigen Landesverbänden in den neuen Bundesländern lediglich über den Vorstand des Landesverbandes und diesem nachgeordnete Kreis- oder Bezirksverbände Rechenschaft gelegt. Bei anderen Landesverbänden sei hingegen von Landesverbänden und

diesen nachgeordneten Gebietsverbänden die Rede. Die Basisorganisationen der Partei seien, so die Vermutung der Kommission, bei dieser Bilanzierung teilweise nicht mit erfaßt.

In meinem letzten Bericht hatte ich darauf hingewiesen, daß die Rechenschaftsberichte der PDS so eingehend wie bei kaum einer anderen Partei geprüft worden sind (vgl. Drucksache 12/5575, S.18). Im Rahmen dieser Prüfung sind sowohl die UKPV als auch die Treuhandanstalt Direktion Parteivermögen mehrfach im Wege der Amtshilfe beteiligt worden. Diese Prüfung führte nicht zuletzt dazu, daß die Partei ihren Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1990 vollständig überarbeiten mußte. Gleichzeitig hat die Partei dabei nochmals öffentlich und urkundlich versichern müssen, daß sie auf ihr gesamtes Auslandsvermögen verzichtet. Während der Prüfung des Berichtes, die weit über ein Jahr gedauert hat, sind keine staatlichen Leistungen, seien es Wahlkampfkostenenerstattungen oder Chancenausgleichszahlungen, für die die Partei grundsätzlich anspruchsberechtigt war, geflossen. Weder im ursprünglichen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1990, der noch nach DDR-Kriterien erstellt worden war, noch in dem vollständig überarbeiteten, den Erfordernissen des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht war ein Betrag von 14 Mio. DM als „Unterstützung linker Bewegungen“ ausgewiesen worden. Dies war nach den gesetzlichen Vorgaben auch nicht erforderlich. Durch das „Entdecken“ des Betrages auf dem Luxemburger Konto war daher der Rechenschaftsbericht nicht unrichtig geworden.

Die Prüfung der Berichte für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 machte Korrekturen und Nachbesserungen erforderlich. Auch hierbei sind die UKPV und die Treuhandanstalt eingehend beteiligt worden. Im Rahmen der Prüfung ist auch die Rechenschaftslegung betreffend der Basisorganisationen hinterfragt worden. Die Partei hat dabei mit Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers versichert, daß Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Basisorganisationen selbstverständlich in der Rechnungslegung enthalten seien. Die Positionen seien in den Angaben zum Kreis- bzw. Bezirksverband enthalten.

Auf die Prüfung der Rechenschaftsberichte der in den Listenvereinigungen PDS/Linke Liste zusammengeschlossenen Parteien und Vereinigungen wird unten im Gliederungspunkt 5.7 *Beanstandungen und Empfehlungen* eingegangen.

Vor dem Hintergrund der von Mitgliedern der Kommission und Teilen des Sekretariats der UKPV nunmehr vor Abschluß eines beabsichtigten Vergleichs erneut erhobenen Vorwürfe, insbesondere zum Rechenschaftsbericht 1990, ist die Partei sowie deren Wirtschaftsprüfer Anfang des Jahres 1994 nochmals um Stellungnahme gebeten worden. Die Partei trägt unwidersprochen vor, daß die Bilanzierung der 14 Mio. DM als Ausgaben der Rechtslage entsprochen habe. Sie habe das Geld einem Treuhänder zur Unterstützung linker Bewegungen im Ausland gegeben. Damit hätte sie keine Verfügungsgewalt mehr über das Geld gehabt. Warum der Treuhänder das Geld nicht zweckentsprechend ausgezahlt habe, sei

ihr nicht bekannt. Nach ihrem Willen könne es nach wie vor diesem Zweck zugeführt werden. Wenn dies wegen der Beschlagnahme durch die UKPV bzw. Treuhandanstalt nicht mehr möglich sei, handle es sich um Auslandsvermögen, auf das sie – unstreitig – verzichtet habe. Es seien auch keine Gelder von etwaigen ausländischen Konten in die Partei geflossen.

Da mir in meiner Funktion als mittelverwaltende Behörde anders als der UKPV keine eigenständige Ermittlungsbefugnis zukommt, muß ich die von der PDS gemachten und von ihrem Wirtschaftsprüfer bestätigten schlüssigen und nicht falsifizierten Erklärungen als wahr zugrunde legen. Ob tatsächlich finanzielle Mittel über ausländische Konten eines Treuhänders der Partei in die Partei zurückgeführt wurden, kann mit den mir rechtlich gegebenen Mitteln nicht überprüft werden. Dies ist Aufgabe der UKPV.

5.7 Beanstandungen und Empfehlungen

Nach § 23 Abs. 3 PartG habe ich zu prüfen, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechen. Dabei handelt es sich um eine Schlüssigkeitsprüfung. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit sowie dem damit einhergehenden Recht auf „Staatsfreiheit“ einerseits und dem Gesichtspunkt einer möglichst hohen Transparenz andererseits davon aus, daß mit der materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung der Berichte als Bundestagsdrucksache sowie durch den Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages über diese Berichte und die Entwicklung der Parteienfinanzen eine hinreichende öffentliche Kontrolle gewährleistet sei. Die diesseitige Schlüssigkeitsprüfung schließt es nicht aus, daß bei von Amts wegen bekanntgewordenen Unstimmigkeiten und bei unvollständigen Angaben eine Abklärung erfolgt. Dabei wird die betroffene Partei – ggf. unter Einbeziehung ihres Wirtschaftsprüfers – zur Stellungnahme aufgefordert. Dies ist auch in früheren Jahren geschehen.

Als Gesamtergebnis der Prüfung aller Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1992 kann festgehalten werden, daß die eingereichten und veröffentlichten Berichte überwiegend den Vorschriften des Sechsten bzw. nunmehr Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechen. Die Prüfung der Berichte für das Rechnungsjahr 1992 hat gleichzeitig deutlich gemacht, daß die Parteien bei der Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Ein Vergleich mit den Rechenschaftslegungen in der Vergangenheit zeigt ferner, daß die Qualität der Rechenschaftsberichte in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Die meisten Parteien und Vereinigungen haben viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und eine möglichst hohe Transparenz zu erzielen. Diese in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte Rechenschaftslegung zeigt zugleich, welchen hohen Stellen-

wert die Darlegung der Finanzverhältnisse für die einzelnen Parteien selbst besitzt. Im Gegensatz zu den Vorjahren waren insoweit auch nur relativ wenige und weitgehend geringfügige Beanstandungen vorzunehmen. Abgesehen von den nicht durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Berichten entsprechen lediglich die Rechenschaftsberichte der Marxistischen Partei DIE NELKEN sowie die Berichte von weiteren Teilen der Listenvereinigung PDS/LL wie Vereinigte Linke, FDJ e.V. und USPD noch nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes. Sämtliche betroffene Parteien und Vereinigungen sind angehalten worden, ihre Berichte entsprechend zu überarbeiten.

Im einzelnen waren im Rahmen meiner Prüfung folgende Beanstandungen und Empfehlungen gegenüber einzelnen Parteien zu treffen.

Einhaltung der Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichts

Wie bereits oben zu Punkt 5 erwähnt, habe ich auch im Rechnungsjahr 1992 einigen Parteien auf deren begründeten Antrag die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Während die meisten Parteien innerhalb des Verlängerungszeitraums ihren Rechenschaftsbericht eingereicht haben, ist diese Frist von einigen Parteien und Vereinigungen wiederum nicht beachtet worden. Die Berichte der Parteien, die Anfang 1994 eingegangen waren, konnten zum Teil noch in der zweiten Veröffentlichung bekanntgemacht werden. Bei den übrigen Vereinigungen stehen die Berichte noch aus.

Eine unmittelbare Rechtsfolge wurde bisher an einen verspätet eingereichten Rechenschaftsbericht nicht geknüpft. Das Parteiengesetz sah zwar in § 23 Abs. 4 PartG a. F. vor, daß staatliche Zahlungen in Form der Wahlkampfkostenerstattung oder des Chancenausgleichs nicht erfolgen dürfen, „solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes (des Parteiengesetzes) entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist“. Doch konnte ein solcher Anspruch wieder aufleben, sobald der Bericht – auch über den Zeitraum der Fristverlängerung hinaus – eingereicht wurde. Eine Ausschußfrist bestand nicht. Manche Partei, so z. B. die Bayernpartei und die Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei, sah sich aus diesem Grunde erst dann zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts veranlaßt, als sie Aussicht auf staatliche Leistungen hatte oder sich zumindest Chancen auf solche Leistungen ausrechnete. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung besteht jedoch unabhängig von der Gewährung direkter staatlicher Zuwendungen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1993 hatte ich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der Parteienfinanzierung den federführenden Innenausschuß sowie die mitberatenden Ausschüsse nochmals auf diese mißliche Gesetzeslage aufmerksam gemacht. Hierbei hatte ich angeregt, einen Anspruchsverlust sowohl für staatliche Mittel auf Zuwendungen als auch auf Wählerstimmen vorzusehen, wenn der fällige Rechenschaftsbericht einer Partei nicht bis zum 31. Dezember des laufenden

Jahres vorliegt. Der Gesetzgeber hat diese Anregung teilweise aufgenommen und eine gestufte Ausschlußfrist für die Abgabe der Rechenschaftsberichte normiert. Nach dem nunmehr geltenden § 23 Abs. 4 PartG darf der Präsident des Deutschen Bundestages staatliche Mittel für eine Partei nach §§ 18 und 19 PartG nicht festsetzen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich für Zahlungen nach § 18 PartG ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht. Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht, erfolgt die staatliche Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat (§ 19 Abs. 4 Satz 2 PartG). Wird der Bericht auch nicht bis Ende des darauffolgenden Jahres eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel insgesamt, also auch im Hinblick auf die erzielten Wählerstimmen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 PartG).

Gliederung des Rechenschaftsberichtes

Die vom Parteiengesetz in § 24 Abs. 1 Nr. 1 PartG vorgegebene Gliederung der Einnahmen wurde von einer politischen Vereinigung (BGD) nicht eingehalten. In den Berichten der Partei für die Rechnungsjahre 1990, 1991 und 1992 wurden neben den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen von Gliederungen „Einnahmen aus Spenden der Privateigentumssicherung“ sowie „Bürgschaften und Privateinlagen“ bilanziert. Derartige Einnahmekategorien kennt das Parteiengesetz nicht. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 PartG vorgenommene Aufgliederung der Einnahmepositionen ist insoweit abschließend. Nach Rückfrage bei der Vereinigung konnten diese Positionen den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechend zugeordnet werden.

Vorlage von Rechenschaftsberichten einzelner Landesverbände

Teile der in der Listenvereinigung PDS/LL verbundenen Organisationen haben bei mir bzw. bei einigen Landtagen in den neuen Bundesländern jeweils für einen Landesverband Rechenschaftsberichte eingereicht. Rechenschaftsberichte einer Gliederung sind jedoch lediglich ein Bestandteil des nach § 23 PartG einzureichenden Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei. Nach § 23 Abs. 1 PartG hat der Vorstand einer Partei über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. In den Bericht der Gesamtpartei sind nach § 24 Abs. 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Sofern weitere Landesverbände bestehen und ein Bundesverband existiert, ist allein der Bericht der Gesamtpartei maßgeblich. Durch die Vorlage des

Berichtes lediglich eines Landesverbandes wird der Berichtspflicht nur unvollständig nachgekommen. Lediglich wenn ein Listenpartner nicht Partei im Sinne des PartG ist, sondern eine sonstige politische Vereinigung, ist eine Rechenschaftslegung nur bezogen auf diese Landesgliederung zulässig. Zwischenzeitlich haben die KPD und DIE NELKEN einen Gesamtbericht vorgelegt. Bei anderen Vereinigungen (fdj, USPD, Vereinigte Linke) sind die Berichte vor kurzem teilweise eingegangen. Sie konnten noch nicht abschließend geprüft werden. Zahlungen nach § 39 Abs. 1 PartG sind daher an diese Gruppierungen noch nicht erfolgt.

Ausweisung der Mitgliederzahl

Einige politische Vereinigungen (KPD, DIE NELKEN) hatten in ihren Rechenschaftsberichten entgegen der in § 24 Abs. 6 PartG enthaltenen Verpflichtung, die „Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende (...) zu verzeichnen“ keine Angaben über die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder gemacht. Die KPD hat die Angaben der Mitgliederzahlen nachgereicht. Diese konnten bei der Veröffentlichung der Berichte berücksichtigt werden.

Publizitätspflicht von „Großspenden“

Nach § 25 Abs. 2 PartG sind Spenden an eine Partei oder an einen bzw. mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 DM übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Einige Parteien haben in ihren Rechenschaftsberichten trotz relativ hoher Spendeneinnahmen keine Angaben zu dieser Position gemacht, so daß grundsätzlich davon ausgegangen werden konnte, daß keine derartigen publizitätspflichtigen Spenden eingegangen sind. Dies wurde durch Nachfragen im Einzelfall auch bestätigt. Gleichwohl wäre es für die zukünftige Rechenschaftslegung wünschenswert, wenn eine Partei, die keine publizitätspflichtige Spende erhalten hat, dies auch im Rechenschaftsbericht dokumentiert.

Nachmeldung von „Großspenden“

Auch im Rechnungsjahr 1992 kam es wiederum bei einigen Parteien (GRÜNE, F.D.P.) zu einer Nachmeldung einer veröffentlichungspflichtigen Spende aus dem Vorjahr. Darüber hinaus meldete die CDU eine Spende für das Rechnungsjahr 1989 nach. Der Grund für die Nachmeldungen lag – wie in der Vergangenheit – darin, daß verschiedene Einzelspenden an unterschiedliche Gliederungen geleistet wurden, die erst in der Addition eine veröffentlichungspflichtige Spende ergaben. In den Gesamtspenden des Rechenschaftsberichts von 1989 bzw. 1991 waren diese Spenden allerdings bereits enthalten. Die Spenden aus den Jahren 1991 und 1989 sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei veröffentlicht worden (Drucksache 12/6140, S. 47, 96, 127).

Bilanzierung von Forderungen als Rückstellungen

Bei der NPD mußte festgestellt werden, daß die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland auf Rückzahlung von Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattungen für die Bundestagswahl 1990 unter dem Gliederungspunkt „Rückstellungen“ innerhalb der Vermögensrechnung verbucht worden waren. Unter diesem Gliederungspunkt sind jedoch nur solche Forderungen zu bilanzieren, deren Bestehen oder Fälligkeit noch nicht genau spezifiziert werden kann. Bei der NPD steht diese Forderung auf Rückzahlung der staatlichen Leistungen an die Bundesrepublik Deutschland jedoch durch rechtskräftiges Urteil des VG Köln vom 28. November 1991 (Az.: VG Köln 16 K 390/91) spätestens mit Rechtskraft des Urteils Anfang 1992 fest. Aus diesem Grunde hätte die Forderung unter dem Gliederungspunkt „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufgeführt werden müssen. Diese Ansicht wird auch von der Wirtschaftsprüferkammer geteilt. Die Partei ist unter Einbeziehung ihres Wirtschaftsprüfers daher aufgefordert worden, diesbezügliche Angaben in ihrem Bericht zu überprüfen und insoweit zu korrigieren. Die Partei hat ihre Angaben zwischenzeitlich mit Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers nachgebesert.

In diesem Zusammenhang sei nochmals der Hinweis gegeben, daß Änderungen des Rechenschaftsberichts von dem Wirtschaftsprüfer ebenfalls geprüft und bestätigt werden müssen.

Erläuterung der „Sonstigen Einnahmen“

§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG, wonach „Sonstige Einnahmen“ im Rechenschaftsbericht aufzugliedern und zu erläutern sind, soweit sie bei einer Parteigliederung 5 % der Gesamteinnahmen ausmachen, ist lediglich bei einer Partei nicht beachtet worden (CSU). Nachdem die betroffene Partei um Korrektur ihrer Angaben gebeten worden war, konnte dieser Mangel unmittelbar abgestellt und die Korrektur bei der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts berücksichtigt werden.

Identität der Summen der Zuschüsse von und an Gliederungen

Wie in der Vergangenheit stimmten die Zahlenangaben für die Zuschüsse an Parteigliederungen bei den Einnahmen und für die Zuschüsse von diesen bei den Ausgaben bei einer Partei (PDS) nicht überein. Sie wiesen hier eine Differenz von 35 536,18 DM aus. Da es sich bei den Zuschüssen an bzw. von Gliederungen um einen rein innerparteilichen Geldtransfer handelt, müßten diese Zahlungen im Regelfall identisch sein. Sind sie es nicht, sollte die Abweichung erläutert werden. Die betreffende Partei ist auf diese Unstimmigkeit der Rechenschaftslegung aufmerksam gemacht und um entsprechende Erläuterung der Differenzen gebeten worden. Die Partei begründet die Zahlenunterschiede damit, daß Gliederungen der Partei Zuschüsse von anderen Gliederungen zur Finanzierung gemeinsamer politischer Aktivitäten erhalten und vereinnahmt haben, die in den mit-

finanzierenden Gliederungen als Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen wurden. Diese Erläuterung wurde in den betreffenden Rechenschaftsbericht eingearbeitet. Die Partei wurde nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß eine solche falsche Verbuchung in Zukunft zu vermeiden sei.

Kundgabe politischer Äußerungen in der Rechenschaftslegung

Eine politische Vereinigung (BGD) hat in ihren Rechenschaftsberichten unter dem Gliederungspunkt „Erläuterungen“ in nicht unerheblichem Maße politische Willensäußerungen kundgetan, die in keinem Zusammenhang mit der hier geforderten Rechenschaftslegung standen. Insbesondere wurden unter diesem Gliederungspunkt politische Inhalte und Ziele propagiert, die einerseits einen Parteistatus begründen, andererseits wohl zur Verbreitung allgemeinpolitischer Ansichten der Partei beitragen sollten.

Das Parteiengesetz ermöglicht zwar in § 24 Abs. 8 PartG (§ 24 Abs. 7 a. F.) den Parteien, ihren Rechenschaftsberichten kurzgefaßte Erläuterungen beizufügen. Derartige Erläuterungen sind allerdings nur im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung zu sehen. Sinn und Zweck der Rechenschaftslegung ist es wie oben dargelegt (vgl. unter 4. *Die verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung*), die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei sowie darüber, wer hinter einer Partei steht, zu informieren. Die Darstellung politischer Ansichten und Ziele sollte unterdessen im Rechenschaftsbericht unterbleiben. Gehen die politischen Äußerungen gar soweit, daß darin möglicherweise eine aktive Verbreitung einer mit dem Grundgesetz im Widerspruch stehenden Aussage verbunden ist, so liegt darin ein rechtsmißbräuchliches Handeln. Derartige Äußerungen können insoweit als gegenstandslos betrachtet werden (vgl. auch LG Stuttgart, Beschluß vom 5. Oktober 1993, in: NJW 1994, S. 1077). Die entsprechenden Passagen in einem der vorgelegten Rechenschaftsberichte wurden dementsprechend nicht mitveröffentlicht.

Rechenschaftslegung für das Rechnungsjahr 1990

Bereits in meinem Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien für das Rechnungsjahr 1989 hatte ich darauf hingewiesen, daß sich die Rechenschaftspflicht auch im Jahr der Wiedervereinigung auf das gesamte Rechnungsjahr 1990 beziehen muß (vgl. Drucksache 12/1100, S. 42 f.). Teile der Listenvereinigung PDS/LL haben jedoch für das Rechnungsjahr 1990 lediglich Berichte für das zweite Halbjahr vorgelegt. Die Rechenschaftslegung für das Rechnungsjahr 1990 ist insoweit unvollständig. Die Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Kalenderjahr. Auch wenn nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 910, Anlage 1 Kapitel 2 Sachgebiet A Abschnitt 3 Nr. 1) das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland erst zum Zeitpunkt

des Wirksamwerdens des Beitritts, nämlich am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten ist, ändert dies nichts daran, daß nach § 23 Abs. 1 PartG der Vorstand einer Partei „über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, ... in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben hat“. Von den betroffenen Vereinigungen hat bisher lediglich die KPD für das gesamte Rechnungsjahr 1990 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.

Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bei Teilen der Listenvereinigung PDS/LL mußte festgestellt werden, daß der Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht den strengen gesetzlichen Anforderungen entsprach. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Wirtschaftsprüfer durch einen

Vermerk zu bestätigen, „daß nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht“. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Einzelne Prüfvermerke auf den Rechenschaftsberichten von Teilen der Listenvereinigungen beziehen sich jedoch lediglich darauf, daß sich das Zahlenwerk des jeweiligen Rechenschaftsberichtes aus den Buchungsunterlagen nachweisen läßt. Damit wird den strengen Anforderungen an das Parteiengesetz nicht genüge getan. Die vorgelegten Rechenschaftsberichte der KPD sind daraufhin von der Vereinigung nochmals überarbeitet worden. Die Korrekturen konnten bei der Veröffentlichung der Berichte berücksichtigt werden. Bei anderen Vereinigungen stehen die Korrekturen teilweise noch aus.

6. Die Finanzlage der Parteien

6.1 Gesamtentwicklung im Rechnungsjahr

Die Finanzlage der Bundestagsparteien hat sich gegenüber dem Ausnahmejahr 1990 und in Fortsetzung der Entwicklung aus dem Vorjahr weiter normalisiert.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben war im Rechnungsjahr bei den meisten Parteien weiter rückläufig (vgl. **Anhang 4** und **Anhang 5**). Damit hat sich der Trend auch im zweiten Jahr nach der Wiedervereinigung weiter fortgesetzt. Allein die GRÜNEN konnten im Berichtszeitraum einen Anstieg ihrer Einnahmen verbuchen, so daß die Partei erstmals seit 1989 bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wieder einen Einnahmeüberschuß bilanzieren konnte. Als einzige Bundestagspartei weist die PDS immer noch weit mehr Ausgaben als Einnahmen aus (vgl. **Anhang 6**). Bei dieser Partei sank das Niveau der Einnahmen und Ausgaben erheblich und führte letztlich zu einer Kürzung der Positionen um fast zwei Drittel. Die Entwicklung bei den übrigen Bundestagsparteien läßt bei den Einnahmen und Ausgaben nur geringfügige Veränderungen erkennen.

Mußten in den Vorjahren bei einigen Bundestagsparteien teilweise hohe Verbindlichkeiten festgestellt werden, so gelang es diesen Parteien weitgehend, ihren Schuldenbestand abzubauen oder aber zumindest nicht weiter ansteigen zu lassen. Gleichwohl mußten bei einigen Landesverbänden auch weiterhin Verschuldungen festgestellt werden. Insgesamt weisen aber alle Bundestagsparteien positive Vermögensbilanzen aus. Erhebliche Verschuldungen sind aber wie in den Vorjahren bei einigen kleineren „sonstigen“ Parteien zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für die DVU, die ihre hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren von mehr als 11 Mio. DM nur

geringfügig auf ca. 9,6 Mio. DM reduzieren konnte. Dies geschah im wesentlichen durch eine Spende des Parteivorsitzenden Dr. Frey und seiner Frau von über 1,1 Mio. DM (vgl. unter 7.2.2 *Spenden sonstiger Parteien*).

Das Rechnungsjahr 1992 war mit nur zwei Landtagswahlen ein wahlarmes Jahr. Aus diesem Grunde blieben bei den meisten Parteien die Ausgaben zur Finanzierung von Wahlkämpfen sehr gering. Auch die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung fielen weit niedriger aus als noch im „Rekordwahljahr“ 1990. Gegenüber dem ebenfalls wahlarmen Vorjahr blieben die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung bei den meisten Parteien jedoch relativ konstant. Lediglich bei den GRÜNEN kam es fast zu einer Verdoppelung dieser Einnahmen. Ein Grund für diesen Anstieg dürfte darin liegen, daß staatliche Zahlungen aus dem Vorjahr erst im Jahre 1992 zur Auszahlung gelangt sind. Darüber hinaus dürften aber auch die guten Wahlergebnisse der Partei bei den letzten Landtagswahlen ausschlaggebend gewesen sein.

Die Staatsquote, der Anteil der staatlichen Zuwendungen in Form von Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen, lag bei den größeren Bundestagsparteien unter 30 % (vgl. **Anhang 7**). Auch die Einbeziehung der Zahlungen aus dem Chancenausgleich als staatliche Leistung führt nur zu einer geringfügigen Veränderung der Quote. Ebenso überwiegen bei den „sonstigen“ Parteien die Eigeneinnahmen. Allerdings gelang dies den REP, den GRAUEN und der ÖDP nur durch die nach altem Recht noch mögliche Erhöhung ihres Eigenanteils durch die Einbeziehung unentgeltlicher Leistungen von Parteimitgliedern in die Einnahmenrechnung (vgl. unter 5.5 *Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder*).

6.2 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten

Der unterschiedliche Aufbau der Parteiorganisationen und die verschiedenen Strukturen der Rechenschaftsberichte der einzelnen Parteien ermöglichten in der Vergangenheit nur einen eingeschränkten Vergleich des vorliegenden Zahlenmaterials. Auch für das Rechnungsjahr 1992 müssen gewisse Einschränkungen gemacht werden.

Wie in den Vorjahren wurden in diesem Bericht nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1992, sondern auch die des Zeitraumes seit 1984 berücksichtigt. Die Parteien müssen seit dieser Zeit über ihre Ausgaben und ihr Vermögen berichten. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluß über parteispezifische Entwicklungen und Tendenzen. Gerade vor dem Hintergrund von Ausnahmejahren wie dem Rechnungsjahr 1990 ermöglichen diese Durchschnittswerte über einen längeren Zeitraum eine Relativierung der Zahlen und bieten insoweit genauere Erkenntnisse. Im Einzelfall war es sachgerecht, nicht den gesamten Zeitraum seit 1984 einzubeziehen, sondern auf den Zeitraum der letzten Wahlperiode abzustellen. Während in meinem Bericht für das Rechnungsjahr 1990 eine gesonderte Aufstellung nach Parteigliederungen in den alten und neuen Bundesländern erfolgt war, wurde für diesen Bericht die Entwicklung der Gesamtparteien mit ihren östlichen und westlichen Gliederungen zur Grundlage gemacht. Bei den Angaben für das Rechnungsjahr 1990 wurde, soweit für das erste Halbjahr 1990 in den neuen Bundesländern in Mark der DDR bilanziert wurde, eine Umrechnung der letzten Ost-Beträge im Verhältnis 2 : 1 vorgenommen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten und der sonstigen Parteien weichen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wie in den Vorjahren zu sehr voneinander ab, um vergleichbar zu sein. Daher wird im folgenden zu den sonstigen Parteien wieder gesondert Stellung genommen. Bei ihnen wird in erster Linie auf solche eingegangen, die staatliche Zuwendungen in Form der Wahlkampfkostenerstattung oder des Chancenausgleichs erhalten haben bzw. solche staatlichen Leistungen zurückzahlen müssen. Auch zwischen den „alten

Bundestagsparteien“ und der PDS, dem BÜNDNIS 90 und dem NEUEN FORUM bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzstruktur, die eine Vergleichbarkeit nur unter Vorbehalt ermöglichen. Bei der PDS ist zudem zu beachten, daß das gesamte Vermögen unter der treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt steht. Ob in Zukunft eine andere Unterteilung sachgerechter ist, etwa nach solchen Parteien, die staatliche Mittel erhalten bzw. nicht erhalten, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten.

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen Vergleiche unter den Bundestagsparteien nicht zu. Bei den sonstigen Parteien wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen verzichtet. Die Ausführungen beziehen sich insoweit auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei (Spalte 9 der Einnahmen- und Spalte 7 der Ausgabenrechnung) müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz bleiben, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken.

In der Fachwissenschaft wurde in der Vergangenheit zum Teil negativ vermerkt, daß die Rechenschaftsberichte der Parteien „Zahlenfriedhöfe“ seien, die nicht mehr zu durchschauen seien. Auf diese Kritik bin ich bereits in meinem letzten Bericht eingegangen (vgl. Drucksache 12/5575, S. 68). In diesem Zusammenhang wird auch die Kommentierung der Entwicklung der einzelnen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenspositionen in meinem Bericht kritisiert. Hierzu wird vorgetragen, daß die Kommentierung der Entwicklungen der Parteienfinanzen sowie die statistische Aufbereitung des Zahlenmaterials in den einzelnen Tabellen zu ausführlich sei und letztlich zu Lasten einer größtmöglichen Transparenz führen würde. Dieser Kritik soll im folgenden dadurch Rechnung getragen werden, daß die Kommentierung des Zahlenmaterials auf das Wesentliche beschränkt wird, gleichzeitig aber dem interessierten Leser im Anhang die Möglichkeit gegeben wird, sich aus den Tabellen umfassend zu informieren.

7. Einnahmen

7.1 Bundestagsparteien

Nach § 24 Abs. 2 PartG sind in den Rechenschaftsberichten Aufstellungen zu acht Einnahmearten zu fertigen. Die wichtigsten Einnahmearten sind Mitglieds-

und andere regelmäßige Beiträge, Spenden sowie staatliche Zuwendungen in Form der Wahlkampfkostenerstattung und des Chancenausgleichs. Diese machen zusammen bei fast allen Bundestagsparteien ca. 90 % der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang 8**).

7.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen regelmäßigen Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG setzen sich bei den meisten Parteien aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den Sonderbeiträgen bzw. Umlagen und den sog. Mandatsträgerabgaben zusammen. Vor allem den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen bei den großen Mitgliederparteien kommt eine herausragende Rolle zu. Sie bilden, nach Auffassung der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung, das eigentliche „Rückgrat“ der gesamten Finanzausstattung und erweisen sich sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als unproblematisch (Drucksache 12/4425, S. 30). Auch Sonderzahlungen der Mitglieder, die aus speziellem Anlaß oder zu besonderen Zwecken erhoben werden, spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Sie finden wie die Mitgliedsbeiträge ihre Grundlage in den Satzungen oder Finanzordnungen der Parteien, erfordern aber in jedem Einzelfall besondere Entscheidungen der zuständigen Parteigremien. Bei den sog. Mandatsträgerabgaben handelt es sich um be-

sondere Beiträge von Mandatsträgern, welche die Parteigliederungen nicht zuletzt deshalb erheben, weil sie vielerlei geldwerte Leistungen für ihre Abgeordneten und Ratsmitglieder erbringen.

Fast alle Bundestagsparteien konnten im Rechnungsjahr 1992 eine leichte Steigerung ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr fiel die Steigerung aber bei allen Parteien geringer aus. Lediglich bei der PDS ging diese Einnahmequelle auch nominal zurück. Die SPD bleibt als traditionelle Mitgliederpartei mit Einnahmen von 152,6 Mio. DM und einer Wachstumsrate von 0,6 % die Partei mit dem mit Abstand höchsten Beitragsaufkommen. Sie ist damit die einzige Partei, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen die Ausgaben für Personal und den laufenden Geschäftsbetrieb mehr als abdecken kann (vgl. unter 8.1.1 und 8.1.2 *Ausgaben der Bundestagsparteien für Personal und Verwaltung*). Das zweithöchste Beitragsaufkommen verzeichnet die CDU mit 94,2 Mio. DM. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % (vgl. **Anhang 9**).

Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen im Zeitraum 1991/1992 wie folgt:

Beitragsaufkommen (in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	93 168	15 490	12 014	12 619	14 549	151 626
1992	94 227	15 542	12 988	13 233	14 024	152 597
1991/1992 (+/-) in % ...	+ 1,1	+ 0,3	+ 8,1	+ 4,9	- 3,6	+ 0,6

Der prozentuale Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen wuchs gegenüber dem Vorjahr überwiegend geringfügig an. Nur bei den GRÜNEN, die ihre Gesamteinnahmen vor allem durch ein Anwachsen der Wahlkampfkostenerstattung stark vergrößern konnten, sank der Prozentanteil. Ein umgekehrter Trend ist bei der PDS zu beobachten, wo das Beitragsaufkommen um 3,6 % gesunken ist, der prozentuale Anteil an den Gesamteinnahmen sich aber mehr als verdoppelt hat; nämlich von 24 % auf 62 %. Der Grund für diese Entwicklung ist darin zu sehen, daß andere Einnahmequellen, nämlich die Einnahmen aus Vermögen und aus der Wahlkampfkostenerstattung stark abgenommen haben (vgl. **Anhang 8**).

Im gesamten Zeitraum seit 1984 stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei den großen Mitgliederparteien SPD und CDU mit 49,5 % und 41,8 % im Durchschnitt die wichtigste Einnahmequelle dar. Bei der CSU, der F.D.P. und den GRÜNEN rangieren die Mitgliedsbeiträge hinter der Wahlkampfkostenerstattung und den Spendeneinnahmen mit 27,8 %, 22,4 % bzw. 19,5 % erst an dritter Stelle (vgl. **Anhang 8**).

Konnte die Mehrheit der Parteien somit im Rechnungsjahr ein höheres Beitragsaufkommen verzeich-

nen, so liegen die Gründe für diese Entwicklung wohl in erster Linie in der Anhebung von Mitgliedsbeiträgen und Mandatsträgerabgaben und der Erhebung von Sonderumlagen. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen hätte demgegenüber eher auf einen negativen Trend in diesem Bereich deutet (vgl. **Anhang 11**).

Hatte die Veränderung der Parteienlandschaft vor dem Beitritt der neuen Bundesländer und die Konsolidierung der Parteienstruktur nach der Wiedervereinigung gerade bei Parteien, die sich mit ehemaligen Blockparteien der DDR zusammengeschlossen haben, noch zu einem erheblichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen geführt, so setzte sich die negative Entwicklung des Vorjahres bei allen Parteien weiter fort. Zwei Jahre nach dem durch die Wiedervereinigung bedingten außergewöhnlich hohen Mitgliederzuwachs gingen die Mitgliederzahlen bei allen Parteien weiter zurück (siehe Tabelle Seite 22 oben).

Die F.D.P., die noch 1990 gegenüber dem Vorjahr einen Mitgliederzuwachs von 158 % verbuchen konnte, mußte einen weiteren Rückgang ihrer Mitgliederzahl von 168 217 Mitgliedern im Jahre 1990 über 140 031 1991 auf 103 505 im Rechnungsjahr hinnehmen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 26,1 %. Auch die PDS hat im Rech-

Mitgliederzahl

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	751 163	184 513	38 054	140 031	172 579	919 871
1992	713 846	181 758	35 845	103 505	146 742	885 958
1991/1992 (+/-) in % ...	-5,0	-1,5	-5,8	-26,1	-15,0	-3,7

nungsjahr einen relativ hohen Mitgliederschwind von 15,0 % zu verzeichnen. Bei den übrigen Parteien fiel der Mitgliederrückgang geringer aus. Mitgliederstärkste Partei ist auch im Rechnungsjahr 1992 die SPD mit 885 958 beitragspflichtigen Mitgliedern. Aber auch sie mußte im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 3,7 % hinnehmen. Pressemeldungen zufolge wird sich dieser negative Trend bei den Mitgliederzahlen auch im Rechnungsjahr 1993 fortsetzen (vgl. **Anhang 11**).

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, so ist im Rechnungsjahr 1992 bei allen Parteien eine Steigerung der jährlichen Beitragsrate zu verzeichnen.

Das Beitragsniveau entwickelte sich bei den Bundestagsparteien im einzelnen im Jahre 1991/1992 wie folgt:

Beitragsniveau
(in DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	124	84	316	90	84	165
1992	132	86	369	125	96	172
1991/1992 (+/-) in % ...	+6,5	+2,4	+16,8	+38,9	+14,3	+4,2

Die Gründe für das steigende Beitragsniveau und die damit verbundene Zunahme bei den Beitragseinnahmen trotz sinkender Mitgliederzahlen sind wie oben angedeutet vielfältig. Der Zuwachs bei der SPD beruht u. a. auf den auch 1992 geleisteten Sonderzahlungen der Parteimitglieder für den Aufbau der Parteiorganisation in den neuen Bundesländern. Des weiteren wurde das vorher sehr geringe Beitragsniveau in den neuen Ländern 1992 stark angehoben (zwischen 10 % [SPD] und 40 % [F.D.P.]) und vermehrte dadurch das Beitragsaufkommen. Vermutlich wurde auch die Höhe der Mandatsträgerabgaben angepaßt, die von Mandatsträgern einer Partei regelmäßig an diese aufgrund der jeweiligen Parteisatzung geleistet werden und daher unter den Einnahmeposten der Mitgliedsbeiträge fallen. Vor allem bei den GRÜNEN kann eine solche Steigerung bei den Mandatsträgerabgaben angenommen werden, da sie im Vergleich zu den anderen Parteien ein zwei- bis dreifach höheres Beitragsniveau haben (vgl. **Anhang 12**).

Die unabhängige Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung hatte im Interesse einer größtmöglichen Transparenz angeregt, neben dem Gliederungspunkt „Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstige regelmäßige Beiträge“ die Rubrik „Einnahmen aus Amts- und Mandatsträger-einnahmen“ wieder einzuführen, da die Mandatsträgerabgaben nicht selten Beträge von 1 000 DM und mehr pro Monat und nach Schätzungen der Kommission

unabhängiger Sachverständiger mit ca. 20 % bis 25 % aller Mitgliedsbeiträge einen sehr hohen Anteil ausmachen (Drucksache 12/4425, S. 18, 42 f.). Dieser Anregung ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

Ein Vergleich des Beitragsniveaus mit den Beitrags-sätzen, die die Parteien in ihren Beitragsordnungen vorschreiben, läßt den Gedanken aufkommen, daß die Mitglieder ihre Beiträge im Wege der ihnen meist eröffneten Selbsteinschätzung eher zu niedrig entrichten. Das Beitragsniveau bei CDU und SPD würde sich nämlich aus einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von ca. 2 000 DM, das der F.D.P. gar aus einem von nur 1 500 DM errechnen. Das Niveau der CSU errechnet sich nach ihrer Beitragsordnung aus einem Nettoeinkommen von ca. 3 000 DM.

Den Anregungen, auf mehr Beitragsehrlichkeit hinzuwirken, wird entgegengesetzt, das Einfordern der Beiträge entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben würde de facto als Beitragserhöhung empfunden, was zu einer Austrittswelle führen würde. Auch wenn diese Befürchtung nachvollziehbar ist, erscheint es fraglich, ob dies als durchgreifendes Argument gesehen werden darf, satzungswidriges Verhalten zu sanktionieren.

7.1.2 Spenden

Spenden von Förderern sind neben den Mitgliedsbeiträgen eine zweite wichtige Einnahmequelle der

Parteien, die den Eigenmitteln zuzurechnen ist. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen können die Spenden jedoch als insgesamt unregelmäßige Einnahmen bezeichnet werden, die insbesondere vor und in Bundestagswahljahren einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor wichtigen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

1992 war mit zwei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg ein wahlarmes Jahr, so daß sich bei fast allen Parteien der Rückgang der Spendeneinnahmen aus dem Vorjahr weiter fortsetzte. Im betreffenden Rechnungsjahr fiel die Abnahme mit 3 % bis 12 % aber nicht mehr so stark wie im Vorjahr aus. Andererseits konnten die CSU und vor allem die PDS ein Anwachsen ihrer Spendeneinnahmen verbuchen:

Spendeneinnahmen (in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	38 590	14 714	7 688	13 138	1 957	23 217
1992	37 478	16 266	6 780	12 350	3 747	21 312
1991/1992 (+/-) in % ...	-2,9	+10,5	-11,8	-6,0	+91,5	-8,2

Verringerte sich das Spendenaufkommen 1992 bei fast allen Parteien, so blieb der Rückgang aber geringer, als man für ein so wahlarmes Jahr hätte erwarten können. Die Gründe für diese Entwicklung dürften wohl in erster Linie in der Reaktion einzelner Spender auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) zu sehen sein. Das Gericht hatte zum einen gefordert, daß im Rahmen einer zukünftigen Parteienfinanzierung die Eigeneinnahmen der Parteien in Form von Spenden und Beiträgen ein Gradmesser für die gesellschaftliche Verwurzelung seien und daher auch Maßstab für die Höhe der staatlichen Zuwendungen sein müßten. Zum anderen hatte das Gericht in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung die steuerliche Begünstigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erheblich eingeschränkt. Das Gericht entschied, daß ab 1994 Spenden juristischer Personen nicht mehr steuerlich begünstigt werden dürften und Spenden natürlicher Personen nur noch in einem viel geringeren Umfang. Diese Einschränkungen dürften die Spendenbereitschaft im Rechnungsjahr 1992 nicht unwesentlich beeinflusst haben (vgl. **Anhang 13**).

Unter den Parteien verteilt sich das Spendenaufkommen wie folgt: Die Regierungsparteien erhielten 67 % der gesamten Spenden, davon die CDU 38 %, die CSU 17 %, die F.D.P. 12 %. Lediglich 33 % der Gesamtspenden an alle Bundestagsparteien gingen an die Oppositionsparteien. Hierbei entfielen auf die SPD 22 %, DIE GRÜNEN 7 % und die PDS 4 % der Gesamtspenden.

Auch die Bedeutung der Spenden für die Partei, indiziert durch den Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen der Partei, ist sehr unterschiedlich. Bei der (mitgliederstarken und daher beitragsreichen) SPD machen die Einnahmen aus den Spenden nur 8 % aus. Bei der CDU haben die Spenden hingegen einen Anteil von 18 % an den Gesamteinnahmen, bei den GRÜNEN 17 %, bei der F.D.P. 26 % und bei der CSU sogar 33 %. Dabei nahm der Spendenanteil im Vergleich zum Vorjahr bei den

GRÜNEN erheblich ab (von 24 % auf 17 %), während die anderen Parteien ihren Spendenanteil hielten oder leicht erhöhten (vgl. **Anhang 8 und 10**).

Das Spendenaufkommen kam vor allen Dingen der Orts- und Kreisebene der Parteien zugute. Nur bei der PDS wurden 51 % der Spendeneinnahmen von der Bundespartei verbucht, bei dem Landesverband der CSU waren es 39 % und bei der CDU 20 %. Die Parteizentrale der Bundespartei der F.D.P. nahm 12 % der Spenden ein, die der SPD 4 % und der GRÜNEN nur 0,4 %.

Bei den sogenannten „Großspenden“ ist zu beachten, daß die Parteien seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [318 ff.]) verpflichtet sind, Spenden über 20 000 DM mit Name und Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht offenzulegen. Die Angaben der Großspenden von 1992 sind somit nicht mit denen des Jahres 1991, als die Publizitätsgrenze noch 40 000 DM betrug, vergleichbar. Wegen der niedrigeren Publizitätsgrenze hat sich die Zahl der Großspenden im Vergleich zum Vorjahr bei allen Parteien zwangsläufig vervielfacht (vgl. Tabelle Seite 24 oben).

Die meisten Großspenden weist die CDU auf, gefolgt von den GRÜNEN, bei denen aber durchschnittlich eine Großspende nur 29 000 DM betrug (CDU 66 000 DM). Die hohe Anzahl der Großspenden bei den GRÜNEN läßt sich wohl auch damit erklären, daß Mandatsträgerabgaben, die die Höhe von 20 000 DM überschritten, auch unter den rechenschaftspflichtigen Spenden aufgeführt wurden. Das Problem einer Einflußnahme von außen auf die Partei durch Großspenden stellt sich dabei nicht.

Der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen ist bei den meisten Parteien relativ gering. Er betrug bei der CDU 15 %, der CSU 13 %, der F.D.P. 14 %, der SPD 6 % und bei der PDS 6 %. Lediglich bei den GRÜNEN machten die Großspenden einen relativ hohen Anteil von 32 % aus.

Großspenden

(Anzahl – 1991 ab 40 000 DM, 1992 ab 20 000 DM – und durchschnittliche Höhe 1992)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	26	11	8	10	1	9
1992	86	25	75	32	8	17
Durchschnittshöhe 1992 in DM	66 000	86 000	29 000	54 000	26 000	70 000

Bemerkenswert ist, daß die höchste Einzelspende einer Privatperson keine Bundestagspartei erhielt, sondern die DVU, deren Parteivorsitzender Dr. Gerhard Frey sowie dessen Frau jeweils 558 312,69 DM, mithin zusammen mehr als 1,1 Mio. DM spendeten. Derart hohe Spenden von natürlichen Personen sind sehr ungewöhnlich. Sie dürften im vorliegenden Falle in engem Zusammenhang mit der Neuregelung des Parteiengesetzes und der damit verbundenen Änderung der Verteilungskriterien stehen (vgl. hierzu eingehender unter Nr. 7.2.2 *Spenden an sonstige Parteien*).

Während DIE GRÜNEN und die PDS überwiegend Spenden von natürlichen Personen erhalten haben, stammten die meisten Großspenden der übrigen Bundestagsparteien von juristischen Personen aus dem Bereich der Wirtschaft. Wie in den Vorjahren konnte dabei beobachtet werden, daß diese Großspender ihre Spenden auf mehrere Parteien verteilt haben. Die Daimler-Benz AG z. B. hat sowohl an die CDU gespendet (600 000 DM) als auch an die SPD (500 000 DM), an die CSU (400 000 DM) und die F.D.P. (200 000 DM). Wie in den Vorjahren läßt sich eine ähnliche Verteilung auch für Spenden von Industrieverbänden feststellen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [322]) festgestellt, daß der Gesetzgeber nicht nur für solche Spenden die Publizitätspflicht normieren darf, die möglicherweise auf die Gesamtpartei politischen Einfluß nehmen könnten, sondern bei der Bemessung der Publizitätsgrenze auch die Möglichkeit der Einflußnahme auf Untergliederungen der Parteien berücksichtigen muß. Daraufhin hatte die Kommission unabhängiger Sachverständiger empfohlen, den Parteien bei der Veröffentlichung von Großspenden auch die Pflicht aufzuerlegen zu veröffentlichen, an welche der Untergliederungen der Partei die Großspende geleistet wurde (Drucksache 12/4425 S. 43). Darüber hinaus war vorgeschlagen worden, die Publizitätsgrenze zu staffeln, und zwar ab 20 000 DM für Bundesverbände, ab 10 000 DM für Landesverbände und ab 5 000 DM für Ortsverbände. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlungen nicht aufgegriffen, sondern entsprechend den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Publizitätsgrenze im neuen § 25 Abs. 2 PartG von 40 000 DM auf 20 000 DM verringert.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß die Pflicht zur Publizität von Großspenden nicht nur bei

Spenden über 20 000 DM an die Partei, sondern auch bei Spenden an die einzelnen Abgeordneten zur Finanzierung ihrer politischen Zwecke besteht. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt eine öffentliche Benennung des Spenders, auch um eine Umgehung der Rechenschaftspflicht der Partei gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu verhindern. § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AbgG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln über die Anzeige von Spenden über 10 000 DM ist daher verfassungskonform dahin gehend auszulegen, daß Spenden ab 20 000 DM an Abgeordnete nach erfolgter Anzeige vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden müssen. Hierauf sind die Abgeordneten von mir hingewiesen worden.

7.1.3 Wahlkampfkostenerstattung

Im Rechnungsjahr 1992 sind die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß weiter zurückgegangen. Gerade gegenüber dem Rekordwahljahr 1990 zeigt sich, daß bei der Entwicklung der staatlichen Zuwendungen eine weitere Normalisierung eingetreten ist. Der Anteil an den Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien liegt bei allen Parteien weit unter der gesetzlich normierten Höchstgrenze von 50 % („Staatsquote“). Er macht im Rechnungsjahr bei allen Parteien durchschnittlich weniger als 24 % aus. Ein Vergleich der Entwicklung der Staatsquote seit 1984 zeigt, daß diese über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben ist. Lediglich in ausgesprochenen „wahlreichen Jahren“ hat sich die Quote etwas erhöht. Durchschnittlich machen die staatlichen Zahlungen bei allen Bundestagsparteien über den gesamten Zeitraum seit 1984 nur ein Drittel der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang 8 und 14**).

Die höchste Einnahme aus der Wahlkampfkostenerstattung erzielte 1992 wiederum die SPD mit 57,2 Mio. DM. Sie mußte dabei jedoch einen Rückgang in Höhe von 7,3 Mio. DM verzeichnen, der mit 11,4 % aber weit niedriger als im Vorjahr ausfiel (1991: 55 %). Die einzige Regierungspartei, die ihre Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung erhöhen konnte, war die CDU mit 56,3 Mio. DM, die sich dadurch den von der SPD erzielten Werten annäherte. Die CDU konnte damit 6,5 % mehr als 1991 verbuchen. Dagegen mußten die CSU und die F.D.P.

Einbußen von 21,2 % bzw. 12,9 % gegenüber dem Vorjahr hinnehmen. Den größten Rückgang verzeichnete die PDS, deren Einnahmen um 86,4 % sanken. Eine weitere Partei mit einer Zunahme der Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung sind die GRÜNEN. Sie konnten ihre Wahlkampfkosten-

erstattung um 74,5 % steigern. Ergänzend sei für den Zahlenvergleich darauf aufmerksam gemacht, daß die CDU und CSU sich nur zusammen auf das ganze Bundesgebiet erstrecken. Im einzelnen verteilen sich die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung wie folgt:

Wahlkampfkostenerstattung (in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	52 843	16 334	8 222	15 904	3 441	64 491
1992	56 286	12 876	14 344	13 850	469	57 162
1991/1992 (+/-) in % ...	+6,5	-21,2	+74,5	-12,9	-86,4	-11,4

Die Gründe für den weiteren Rückgang der Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung sind aus der gesetzlichen Systematik der Wahlkampfkostenerstattung zu erklären. Grundsätzlich wurde diese nämlich nach der jeweiligen Wahl rückwirkend für den geführten Wahlkampf gezahlt. Auf eine zukünftig zu erwartende Wahlkampfkostenerstattung konnten die Parteien in jedem Jahr Abschlagszahlungen beanspruchen und zwar in Höhe von 15 % bei einer fünfjährigen bzw. 20 % bei einer vierjährigen Legislaturperiode. Die Abschläge waren damit um 5 Prozentpunkte geringer als das jährliche Mittel der gesamten Wahlkampfkostenerstattung. Die sogenannte Schlußzahlung fiel dementsprechend mit 40 % höher aus als der jährliche Durchschnittsbetrag. In dem sehr wahlarmen Jahr 1992 erhielten die Parteien in zwei Bundesländern sogenannte Schlußzahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattungen. Im Vorjahr waren es noch vier Schlußzahlungen gewesen und im Rekordwahljahr 1990 sogar zehn, die zu einem erheblichen Anstieg der staatlichen Finanzierung geführt hatten (vgl. **Anhang 14**). Da 1993 mit der Bürgerschaftswahl in Hamburg lediglich eine Wahlkampfkosten auslösende Wahl stattfand, werden die staatlichen Einnahmen auch im nächsten Rechnungsjahr weiter zurückgehen. Erst für das Rechnungsjahr 1994 ist wieder mit einem Anstieg der staatlichen Zahlungen zu rechnen. Ursächlich hierfür sind jedoch nicht die Vielzahl von Wahlen, die im Rechnungsjahr 1994 Wahlkampfkostenerstattungen auslösen könnten, sondern die erstmals zu bilanzierende staatliche Teilfinanzierung nach der Neuregelung der Parteienfinanzierung sowie die sogenannten Abschlußzahlungen. Die Neuregelung zielt in Abkehr von den bisherigen Regelungen der Wahlkampfkostenerstattung auf eine allgemeine Finanzierung der Tätigkeit der Parteien, die über die Teilnahme an Wahlen hinausgeht. Der Wählerstimmenanteil stellt dabei nur eine Komponente für die Finanzierung dar. Daneben bilden die Spenden und Beiträge von natürlichen Personen bis zu einer Höhe von 6 000 DM zwei weitere Gradmesser für die Verwurzelung einer Partei in der Gesellschaft. Diese allgemeine Staatsfinanzierung wird in der Zukunft zu

relativ konstanten jährlichen Zahlungen führen (vgl. im einzelnen zur Neuregelung unter 3. *Die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung*).

Der Anteil an der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der Parteien betrug bei der CDU und CSU jeweils 26 %, bei der F.D.P. 29 %, bei der SPD 22 %, bei den GRÜNEN 37 % und der PDS 2 %. Im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser Anteil bei den GRÜNEN um 11 %, während er bei der PDS und der CSU um 4 % abnahm. Die Anteile der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der CDU und der F.D.P. blieben annähernd gleich. Die SPD konnte eine leichte Zunahme um 3 % verbuchen (vgl. **Anhang 8 und 10**).

Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG entschieden, daß die Berechnung der sog. Staatsquote nach altem Recht gemäß § 18 Abs. 7 PartG a. F. letztmalig für den Zeitraum von 1990 bis 1992 erfolgt. Ohne diese Regelung wäre wegen der in den Dezember 1990 vorgezogenen Bundestagswahl das Jahr 1989 erneut in die Staatsquotenberechnung einbezogen worden. In der Zeit von 1990 bis 1992 betrug der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Eigeneinnahmen bei der F.D.P. 37 %, den GRÜNEN 34 % und bei der CDU und CSU 31 bzw. 32 %. Die Staatsquote der SPD betrug 27 %, die der PDS 7 %.

Die Zuwendungen aus dem Chancenausgleich nach § 22a PartG a. F. wurden nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Eigeneinnahme verstanden und daher unter diesem Punkt im Vorjahresbericht behandelt. Mit der jüngsten Entscheidung vom 9. April 1992 hat das Bundesverfassungsgericht in Abkehr von seiner früheren Auffassung klargestellt, daß der Chancenausgleich unter die staatlichen Leistungen fällt und daher in Zukunft vom Gesetzgeber bei der Berechnung der Staatsquote auch als solche und nicht als Eigeneinnahme zu qualifizieren ist. Zählt man die Chancenausgleichszahlungen zu den staatlichen Leistungen, so führt dies bei den anspruchsberechtigten Parteien zu

einer leichten Anhebung der Staatsquote um ca. 3 % (vgl. **Anhang 7**).

Im Zusammenhang mit der Staatsquote der Parteien werden von Kritikern der Parteienfinanzierung auch die staatlichen Zuwendungen an die Fraktionen und die politischen Stiftungen als indirekte staatliche Parteienfinanzierung angeprangert und den Zahlungen aus der Wahlkampfkostenerstattung hinzugerechnet. Hier komme ich wie in meinen Vorjahresberichten ebenfalls nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Das Gericht hat schon bisher sowohl die volle Alimentierung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln als auch die staatlichen Zuschüsse an die parteinahen Stiftungen als verfassungsrechtlich zulässig angesehen (BVerfGE 3, 1 [31 ff.]; 20, 56 [104]; 80, 188 [219 ff.]). Beide Formen der staatlichen Zuwendungen werden vom Gericht ausdrücklich von der staatlichen Parteienfinanzierung getrennt. Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt (BVerfGE 85, 264 [289]). Der Begriff „Parteienfinanzierung“ darf daher nicht mit dem Begriff Politikfinanzierung gleichgesetzt werden. Die Trennung der Parteienfinanzierung von der Fraktions- und Stiftungsfinanzierung bedeutet aber nicht, daß letztere nicht gesetzlich geregelt werden sollten.

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat der Gesetzgeber auf Bundesebene den Bereich der Fraktionsfinanzierung zwischenzeitlich gesetzlich normiert. Das Gesetz stellt klar, daß die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf die Gewährung von Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt haben (§ 50 des Abgeordnetengesetzes). Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag). Die Höhe dieser Leistungen legt der Deutsche Bundestag nach entsprechender Anwendung des § 30 des Abgeordnetengesetzes fest. Die staatlichen Leistungen dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen nach dem Grundgesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig und damit rechtswidrig. Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über ihr Vermögen in einem Bericht öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 52 des Abgeordnetengesetzes). Dieser Bericht ist ähnlich wie bei den Parteien von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen und als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

7.1.4 Chancenausgleich

Der Chancenausgleich nach § 22a PartG a. F. soll zwischen den Parteien den Vorteil ausgleichen, der den Parteien mit relativ hohen Beitrags- und Spenden-

denaufkommen aus dem Steuervorteil gegenüber den anderen Parteien im jeweiligen Rechnungsjahr erwächst. Die für seine Berechnung notwendigen Mitgliederzahlen stehen erst am Ende des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung. Er wird daher im ersten Quartal des übernächsten Jahres festgesetzt und ausbezahlt. Die einschlägigen Angaben in den Rechenschaftsberichten 1992 betreffen deshalb in der Regel die Ist-Einnahmen aus dem Chancenausgleich für das Rechnungsjahr 1990. Die meisten Parteien weisen hiervon jedoch abweichend die Soll-Einnahmen für 1991 aus, da sie Ende 1992 als berechenbare Größe so gut wie feststanden.

Ausgehend von einer durchschnittlichen steuerlichen Begünstigungsquote von 40 % wird beim Chancenausgleich der entsprechende Pro-Kopf-Anteil der Beiträge je Mitglied und der Spenden je zurechenbarer Zweitstimme ermittelt. Die Partei, deren Zweitstimmenanteil bei der Bundestagswahl über 5 % lag, und die den höchsten Pro-Kopf-Wert für Beiträge und/oder für Spenden hat, ist insoweit „Maßstabspartei“ für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien und erhält für den entsprechenden Bereich keinen Ausgleich. Beim Chancenausgleich für 1992 war die SPD mit rund 68 DM Steuerbegünstigung pro Mitglied Maßstabspartei für die Mitgliedsbeiträge, die CSU mit rund 2 DM Steuerbegünstigung je CSU-Zweitstimme Maßstabspartei für die Spenden geworden. Bei den übrigen anspruchsberechtigten Parteien wird zunächst die Differenz des Wertes der Maßstabspartei zum eigenen Pro-Kopf-Wert mit der Zahl der Mitglieder bzw. Zweitstimmen multipliziert und das Ergebnis aus den Werten für den Beitrags- und Spendenausgleich errechnet. Der sich daraus ergebene rechnerische Chancenausgleichsbetrag darf nach § 22 a Abs. 2 letzter Satz PartG a. F. „10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen“.

Die Chancenausgleichsregelung war vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [296 ff.]) für unvereinbar mit dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) erklärt worden. Um den Parteien nicht einen wesentlichen Teil ihrer finanziellen Basis zu entziehen, hatte das Gericht es noch für hinnehmbar angesehen, daß die Regelung noch bis zum Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 1993 angewendet werden könne. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber im neuen § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG dahin gehend umgesetzt, daß der Chancenausgleich letztmalig für das Jahr 1993 durchzuführen ist. Damit ist der Chancenausgleich für die Jahre 1992 und 1993 noch in den Jahren 1994 und 1995 auszuführen. Dies wird insbesondere damit begründet, daß der Chancenausgleich systematisch immer dem Jahr zuzuordnen sei, in dem er entstanden sei. Dem wird von Kritikern entgegengehalten, daß eine rückwirkende Gewährung über das Jahr 1993 hinaus für die Jahre 1992 und 1993 nur dann anzuerkennen sei, wenn der Chancenausgleich wirklich Ausgleichscharakter gehabt hätte. Eben dies sei vom Bundesverfassungsgericht aber verneint worden. Die Zahlung des

Chancenausgleich für das Rechnungsjahr 1992

(in Mio. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1992	11 159	2 161	0	3 352	739	10 171

Chancenausgleichs über 1993 hinaus würde zudem dazu führen, daß sein Volumen im Ergebnis zum zweiten Mal an die Parteien gezahlt werden würde. Sein Volumen sei nämlich bereits bei der Berechnung der absoluten Obergrenze berücksichtigt.

Das Präsidium des Deutschen Bundestages hat gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG n. F. i.V.m. § 22 a PartG a. F. die in vorstehender Tabelle aufgeführten Chancenausgleichszahlungen für das Jahr 1992 festgesetzt.

Von den sonstigen Parteien erhielten die REP 0,6 Mio. DM und DIE GRAUEN 0,3 Mio. DM an Chancenausgleichsleistungen für das Rechnungsjahr 1992 (**Anhang 15**). Die Beträge sind Anfang 1994 ausgezahlt worden. Bei der Festsetzung waren die aus **Anhang 11** ersichtlichen Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 1992 zugrunde zu legen.

Darüber hinaus waren folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Der CDU und CSU gehören Vereinigungen an, die nach den Statuten der Parteien konstitutive Teile der Gesamtpartei sind. Teilweise sind die Mitglieder dieser Vereinigungen formal jedoch nicht zugleich Mitglieder der Partei. Die Mitglieder der Vereinigungen, die nicht zugleich auch Parteimitglieder sind, sind in den oben erwähnten Mitgliederzahlen nicht enthalten.

Da die Mitglieder der Vereinigungen jedoch auch „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ entrichten, die in den Rechenschaftsberichten der Parteien enthalten sind, wurden sie bei der Ermittlung des Chancenausgleichs aus dem Mitgliedsaufkommen herausgerechnet und bei den Spendenanteilen erfaßt. Bei der CDU wurden für die Mitgliedsbeiträge 91 873 927 DM und für Spenden 39 830 701 DM zugrunde gelegt. Bei der CSU wurden für die Berechnung des Chancenausgleichs Mitgliedsbeiträge in Höhe von 14 943 066 DM und Spenden in Höhe von 16 864 903 DM angerechnet.

Den höchsten Anteil an den Gesamteinnahmen einer Partei hatte der Chancenausgleich bei der F.D.P. mit

7,1 %. Bei den übrigen Parteien bewegte sich der Anteil zwischen 2 % und 5 %.

7.2 Sonstige Parteien

Das Einnahmenprofil der Parteien, die im Rechnungsjahr nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, ist zu unterschiedlich, als daß ein Zahlenvergleich aussagefähig wäre. Daher beschränkt sich die Darstellung auf einige punktuelle Hinweise. Ein Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien seit 1984 kann **Anhang 16** entnommen werden.

7.2.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die übrigen regelmäßigen Beiträge stellen bei den Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien meist nur einen geringen Anteil dar. Eine Ausnahme bildet dabei die DKP, die im Rechnungsjahr 1,3 Mio. DM an Mitgliedsbeiträgen ausgewiesen hat. Damit stellte diese Einnahmequelle mit 45 % die größte Position bei den Einnahmen dar. Verfolgt man die Entwicklung dieser Einnahmeart bei der Partei seit 1984, so wird deutlich, daß das Niveau seit der Wiedervereinigung erheblich gesunken ist. Vor der Einigung konnte die Partei durchschnittlich mehr als 9 Mio. DM an Mitgliedsbeiträgen verbuchen. Lediglich bei der NPD haben die Mitgliedsbeiträge mit 0,6 Mio. DM und 32 % der Gesamteinnahmen einen vergleichbar hohen Anteil an den Gesamteinnahmen (vgl. **Anhang 16 und 17**). Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen 1991/92 bei den sonstigen Parteien wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Sowohl die DKP als auch die NPD verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr einen Mitglieder- und damit verbundenen Einnahmerückgang bei den Beiträgen. Gleichwohl erhöhte sich das Beitragsniveau bei der DKP auf 202 DM und bei der NPD auf 115 DM. Bei der NPD ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die Partei im Hinblick auf ihre Rückzahlungsschuld

Mitgliedsbeiträge

(in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	1 369	293	103	566	208	1 069
1992	1 271	343	120	602	198	1 193
1991/1992 (+/-) in % ...	-7,2	+17,1	+16,5	-6,4	-4,8	+11,6

versucht, die Verzugszinsen zu bezahlen und darüber hinaus auch die Hauptschuld abzutragen (vgl. im einzelnen unter 7.2.3 *Wahlkampfkostenerstattung*). Bei den REP, die ihr Beitragsaufkommen mit 1,2 Mio. DM fast dem der DKP angleichen konnten, machten die Mitgliedsbeiträge nur 8 % ihrer Gesamt-

einnahmen aus. Ihr Beitragsniveau liegt bei 60 DM und ist damit um 5 DM niedriger als im Rechnungsjahr 1991 (vgl. **Anhang 12**). Wie die meisten sonstigen Parteien konnten auch die REP die Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder im Zeitraum 1991/1992 erhöhen:

Mitgliederzahl

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	7 345	26 500	2 609	6 412	4 191	16 483
1992	6 282	26 734	4 167	5 226	4 613	19 923
1991/1992 (+/-) in % ...	-14,5	+0,9	+59,7	-18,5	+10,1	+20,9

Mit Abstand die meisten Mitglieder weist hier wie in den Vorjahren die DVU aus (vgl. **Anhang 11**). Trotzdem besitzt sie nur ein sehr geringes Beitragsaufkommen, so daß sich für diese Partei ein äußerst niedriges durchschnittliches Beitragsniveau von jährlich 13 DM errechnet. Damit würde jedes Mitglied dieser Partei monatlich lediglich etwas mehr als 1 DM an Mitgliedsbeiträgen leisten. Im Rechenschaftsbericht der Partei wird dieser Umstand damit erläutert, daß „bei der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben (...) im wesentlichen dem Zu- und Abflußprinzip gefolgt (wird). Hierdurch erklären sich die im Vergleich zur Mitgliederzahl geringen Mitgliederbeiträge. Da eine Realisierung ausstehender Beitragsforderungen infolge der Mitglieder-

struktur sehr unsicher ist, wurde auf einen Ausweis als Forderung verzichtet, um so zu einer realen Darstellung der Finanzlage zu gelangen.“ Bei der DVU drängt sich der Verdacht auf, daß die Abonnenten der vom Parteivorsitzenden herausgegebenen Zeitung als Parteimitglieder geführt werden. Allein aus steuerlichen Gründen – der Mitgliedsbeitrag ist im Gegensatz zum Abonnementspreis steuerlich begünstigt – wäre dies bereits rechtswidrig. Im Rahmen meiner beschränkten Kontrollmöglichkeiten ist es mir verwehrt, hier eigene Ermittlungen anzustellen.

Die Entwicklung des Beitragsniveaus in den Jahren 1991/92 verlief bei den sonstigen Parteien wie folgt:

Beitragsniveau
(in DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	186	11	39	88	50	65
1992	202	13	29	115	43	61
1991/1992 (+/-) in % ...	+8,6	+18,2	-25,6	+30,7	-14,0	-6,2

7.2.2 Spenden

Das Spendenaufkommen ist bei den kleineren Parteien nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle. Im Rechnungsjahr 1992 machte der Anteil an den Gesamteinnahmen bei DVU, NPD und DKP jeweils mehr als 40 % aus.

Ragte bereits im Vorjahr das Spendenvolumen der Partei DIE GRAUEN aufgrund der Einrechnung der unentgeltlichen Leistungen der Parteimitglieder in diese Einnahmenposition mit 2,4 Mio. DM besonders hervor, so wurde von der Partei im Rechnungsjahr 1992 ein Umfang von 1,6 Mio. DM bilanziert. Unter Einbeziehung der unentgeltlichen Leistungen hätte auch bei dieser Partei der Anteil der Spenden-

einnahmen an den Gesamteinnahmen bei mehr als 40 % gelegen. Da, wie oben unter 5.5 *Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder* ausgeführt, die Einbeziehung der unentgeltlichen Leistungen lediglich bei der sog. Staatsquotenberechnung nach altem Recht Berücksichtigung findet und eine Bilanzierung in Form einer Nebenrechnung außerhalb der Rechnungslegung zu erfolgen hat, sind diese Leistungen sowohl für das Vorjahr als auch für das Rechnungsjahr 1992 aus dem Spendenvolumen herausgerechnet worden. Ohne diese Leistungen reduzieren sich die Einnahmen aus den Spenden auf 0,15 Mio. DM und machen damit nur noch 14 % der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang 16 und 18**).

Spendeneinnahmen (in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	1 104	1 608	233	1 155	745	1 809
1992	1 252	4 104	156	1 148	985	2 632
1991/1992 (+/-) in % ...	+13,4	+155,2	-33,0	-0,6	+32,2	+45,5

Bei der ÖDP haben die Spenden einen Anteil von 38 %, bei den REP hingegen nur von 18 % an den Gesamteinnahmen im Jahr 1992. Im einzelnen ergeben sich die Spendeneinnahmen in den Jahren 1991/1992 aus der vorstehenden Tabelle.

Einen enormen Zuwachs bei den Spenden verzeichnete die DVU. Hatte die Partei im Vorjahr noch ein Spendenvolumen von 1,6 Mio. DM bilanziert, so stieg das Spendenaufkommen im Rechnungsjahr 1992 um 155,2 % auf 4,1 Mio. DM. Ursächlich für diesen starken Anstieg ist vor allem eine sehr hohe Einzelspende des Parteivorsitzenden und seiner Frau an die eigene Partei. Mit insgesamt annähernd 1,2 Mio. DM macht diese Einzelspende mehr als ein Viertel der gesamten Spendeneinnahmen aus. Sie stellt gleichzeitig die höchste Spende natürlicher Personen an eine Partei in einem Rechnungsjahr dar. Die REP konnten ihre Spendeneinnahmen im Rechnungsjahr um 45,5 % auf 2,6 Mio. DM steigern.

Die Gründe für diese Entwicklung, insbesondere für die auffallend hohen Einzelspenden an die DVU, dürften wohl in einem engen Zusammenhang mit der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu sehen sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 hervorgehoben, daß bei einer zukünftigen Regelung der Parteienfinanzierung neben dem Erfolg einer Partei beim Wähler auch das Einwerben von Beiträgen und Spenden als Gradmesser für die Verwurzelung einer Partei in der Bevölkerung gelten sollte. Nachdem bereits die unabhängige Kommission zur Parteienfinanzierung eine Einbeziehung der Spendeneinnahmen gefordert hatte, setzte der Gesetzgeber diese Vorgabe dahin gehend um, daß nach der Neuregelung eine Partei für jede selbst eingenommene Spenden- und Beitragsmark einer natürlichen Person bis zu einer Höhe von 6 000 DM einen Zuschuß von je 0,50 DM vom Staat erhalten kann (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG n.F.). Berechnungsgrundlage für die erste Festsetzung der staatlichen Mittel für das Rechnungsjahr 1994 sind nach der Übergangsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 PartG 60 % des Durchschnittsbetrages der Spenden- und Beitragseinnahmen von 1991 und 1992. Diese Übergangsregelung führt dazu, daß allein die Großspende des Ehepaars Frey an ihre eigene Partei einen Spendenzuschuß von 335 000 DM auslöst. Aufschlußreich ist hier, daß gleichzeitig die extrem hohen „sonstigen“ Verbindlichkeiten des Bundesverbandes der Partei von 11,3 Mio. DM im Jahre 1992 auf 9,3 Mio. DM im Rechnungsjahr gesunken sind. Im Gegensatz zu der in § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG geregelten Erläuterungspflicht der „sonstigen

Einnahmen⁵⁾“ sieht das PartG für den Ausweis der „sonstigen Verbindlichkeiten“ keine entsprechende Erläuterungspflicht vor. Daher kann nicht definitiv gesagt werden, ob hier ein Zusammenhang besteht. Es spricht jedoch vieles dafür, daß es sich bei diesen sonstigen Verbindlichkeiten um ein Privatdarlehen des Parteivorsitzenden an seine Partei handelt und die Spende nichts anderes ist als eine „Wertberichtigung“ des Darlehens, das die Partei wegen ihrer massiven Überschuldung nicht zurückzahlen kann.

7.2.3 Wahlkampfkostenerstattung

Die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung stellen auch für einige der sonstigen Parteien unverändert eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Rechnungsjahr 1992 haben DVU, REP, ÖDP und der SSW staatliche Leistungen aus der Wahlkampfkostenerstattung für Landtagswahlen erhalten. Für die Bundestagswahl haben ÖDP, REP und DIE GRAUEN staatliche Mittel bezogen. Die DVU und die REP haben darüber hinaus Abschlagszahlungen auf die Europawahl bekommen. Der prozentuale Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen zeigt eine Spannweite von 25 % bei der DVU bis 63,7 % bei den REP (vgl. **Anhang 16 und 19**).

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung im Zeitraum 1991/92 ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 30 oben.

In den Vorjahren wurde bereits mehrfach auf die erheblichen Probleme kleinerer Parteien hingewiesen, wenn sie Wahlkampfkostenerstattungsmittel für künftige Wahlen erhalten haben, diese aber zurückzahlen mußten, weil sie bei der Wahl die gesetzliche Hürde für die Gewährung der Wahlkampfkostenerstattung nicht übersprungen oder an der Wahl gar nicht erst teilgenommen hatten (vgl. § 20 Abs. 4 PartG a. F.). Betroffen waren in der Vergangenheit die NPD und die politische Vereinigung „Die Friedensliste Bonn“. Auf entsprechenden Antrag hatten sie Abschlagszahlungen für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 erhalten, waren aber nicht in der Lage, die Beträge zurückzuzahlen, als sie den Entschluß gefaßt hatten, nicht an der Wahl teilzunehmen.

⁵⁾ § 27 Abs. 2 PartG lautet wie folgt: „Bei den in § 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 bleibt unberührt. Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer Gliederung mehr als 5 vom Hundert der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

Wahlkampfkostenerstattung

(in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	0	726	43	0	2 224	6 913
1992	0	1 497	505	0	1 074	9 414
1991/1992 (+/-) in % ...	0	+106,2	+1 074,4	0	-51,7	+36,2

Die NPD hat, wie in den letzten vier Berichten vermerkt, die ihr gewährten Abschlagszahlungen für die Europawahl 1989, wenn auch über einen längeren Zeitraum verteilt, vollständig zurückgezahlt. Die Friedensliste Bonn konnte der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht nachkommen. Ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb ohne Erfolg. Die Forderung mußte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unbefristet niedergeschlagen werden.

Wie schon in meinen letzten Berichten ausgeführt, ist 1990 ein weiterer Rückforderungsanspruch gegen die NPD entstanden, weil es der Partei bei der letzten Bundestagswahl 1990 nicht gelungen ist, die erforderliche Mindeststimmenzahl für die Wahlkampfkostenerstattung zu erreichen. Der Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von ursprünglich 820 674,42 DM wurde mittlerweile durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt (VG Köln 16 K 390/91). Wiederum stößt die Rückzahlung auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Partei sieht sich nicht in der Lage, den Betrag zurückzuzahlen. Die Situation hatte sich durch das schlechte Abschneiden der Partei bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg 1992 verschlechtert. Das Zweitstimmenergebnis lag dort unter der für die Wahlkampfkostenerstattung erforderlichen Grenze von 1 %, so daß die gewährten Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 440 000 DM ebenfalls zurückgezahlt werden müssen. Ein von der zuständigen Landtagsverwaltung eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb weitgehend erfolglos.

Da eine Zwangsvollstreckung bei der NPD aufgrund der äußerst schlechten Vermögenslage der Partei wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wurde mit der Partei unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen ein Finanzkonzept zur Rückzahlung erstellt, um die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Partei noch zu realisieren. Inhalt dieses Konzeptes ist, daß die Partei monatlich einen Teilbetrag auf die angefallenen Zinsen sowie einen weiteren Betrag auf die Hauptschuld leistet. Auf die Hauptschuld hat die Partei bisher einen Betrag von 54 500 DM und auf die aufgelaufenen Zinsen einen solchen in Höhe von 108 819,52 DM gezahlt. Die Hauptschuld von 820 674,42 DM konnte damit zumindest geringfügig auf nunmehr 766 174,42 DM verringert werden.

In meinem Vorjahresbericht hatte ich den Gesetzgeber auf diese äußerst mißliche Rechtslage hingewiesen und angeregt, bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung die Gewährung von Abschlagszah-

lungen in besonderen Fällen an entsprechende Sicherheitsleistungen zu knüpfen. Der Gesetzgeber hat diese Anregung aufgegriffen und in § 20 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 PartG sowohl die Möglichkeit der Verhinderung einer Überzahlung als auch die Möglichkeit der finanziellen Absicherung zukünftiger Forderungen vorgesehen. Die Neuregelung eröffnet den mittelverwaltenden Behörden nunmehr die Möglichkeit, die Gewährung von Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, falls Anhaltspunkte für eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen. Mit diesen Bestimmungen können zukünftige Verschuldungen einer Partei gegenüber dem Staat weitgehend verhindert werden. Bei der DVU ist von dieser Möglichkeit 1994 Gebrauch gemacht worden. Ihr wurden bei den Abschlagszahlungen aufgrund der zum 1. Dezember zu erwartenden Festsetzung 100 509,60 DM überhaupt nicht ausgezahlt und darüber hinaus die Zahlung von 103 777,23 DM unter den Vorbehalt einer Sicherheitsleistung gestellt. Aufgrund dieser Vorsichtsmaßnahmen fiel die tatsächliche Überzahlung mit 7 399 DM relativ gering aus.

7.3 Staatsquotenprüfung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG („Staatsquote“)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 9. April 1992 in Weiterentwicklung seiner ständigen Rechtsprechung dargelegt, daß die Selbstfinanzierung der Parteien Vorrang habe vor der Staatsfinanzierung. Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien gestatte daher die Zuführung staatlicher Mittel nur bis zu einer relativen Obergrenze, die für jede Partei nach dem Verhältnis der von ihr selbsterwirtschafteten zu den ihr unmittelbar aus staatlichen Quellen zufließenden Einnahmen zu bestimmen sei. Das Gesamtvolumen solcher staatlicher Zuwendungen an eine Partei dürfe die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten (BVerfGE 85, 264 [289]). Gerade kleinen Parteien, die durch einen überraschenden Wahlerfolg in den Genuß staatlicher Leistungen gekommen waren, bereitete die Einhaltung dieses verfassungsrechtlichen Gebotes in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten (vgl. meinen Vorjahresbericht, Drucksache 12/5575, S. 48).

Der Gesetzgeber hat der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Neuregelung durch die Einführung einer relativen Obergrenze in § 18

Abs. 5 PartG Rechnung getragen. Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf nicht die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) überschreiten. Für die Ermittlung der relativen Obergrenze für die Übergangszeit legte der Gesetzgeber fest, daß für die selbsterwirtschafteten Einnahmen die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Beträge zugrunde zu legen sind.

Im Hinblick auf die „alte“ Staatsquotenberechnung nach § 18 Abs. 7 PartG a. F. ist in der Abschlußregelung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG n. F. normiert worden, daß für die im bisher geltenden § 18 Abs. 7 PartG a. F. vorgesehene Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung die Jahre 1990 bis 1992 zugrunde zu legen sind. Damit ist meiner Anregung im Vorjahresbericht (Drucksache 12/5575, S. 40) insoweit gefolgt worden, als das Jahr 1989 nicht ein zweites Mal eingerechnet werden mußte. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, das Jahr 1993 in den Zeitraum einzubeziehen.

Trotz der auf den ersten Blick klaren gesetzlichen Vorgaben für die Berechnung der unterschiedlichen Staatsquoten ergaben sich in der Praxis erhebliche rechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen. Zum einen stellte sich das Problem, wie bei Parteien zu verfahren ist, die erst 1992 gegründet worden sind und im Jahr 1994 Anspruch auf staatliche Mittel haben (STATT-Partei Hamburg, STATT-Partei Niedersachsen, Bund freier Bürger – BFB –). Des weiteren mußte entschieden werden, welche Staatsquotenberechnung für die im Jahr 1994 gewährten Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG sowie die Chancenausgleichszahlung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG zugrunde zu legen ist. Ferner wurde deutlich, daß das Rechnungsjahr 1993, das im Bemessungszeitraum der alten Staatsquotenberechnung nicht enthalten ist, auch nicht von der ab 1994 auszuweisenden relativen Obergrenze erfaßt wird. Sowohl die staatlichen Zuschüsse für dieses Jahr als auch die Eigeneinnahmen bleiben nach den gesetzlichen Vorgaben unberücksichtigt.

Um dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsfreiheit der Parteien Rechnung zu tragen, sind die Regelungen verfassungskonform auszulegen. Zwingend ist dabei, daß die staatliche Teilfinanzierung (§§ 18 ff., 40 PartG) allein der relativen Obergrenze nach neuem Recht unterliegt. Sachgerecht dürfte es ferner sein, diesen Zahlungen die Anfang des Jahres 1994 geleisteten Chancenausgleichszahlungen hinzuzurechnen, da diese ebenfalls nur auf der Grundlage der Neuregelung möglich waren und das Bundesverfassungsgericht diese Zahlungen in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung nicht mehr zu den Eigeneinnahmen, sondern zu den staatlichen Zuwendungen an eine Partei rechnet (BVerfGE 85, 264 [285]). Ebenso werden die letzten Chancenausgleichszahlungen in 1995 bei der relativen Obergrenze für das Jahr 1995 zu berücksichtigen sein. Die Abschlußzahlungen hingegen sind bei der Staatsquotenberechnung nach altem Recht (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG) einzubeziehen. Diese Abschlußzahlungen

sind anteilig den in den Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Wahlkampfkostenerstattungen für die Jahre 1990 bis 1992 zuzurechnen. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Abschlußzahlungen, die in erster Linie eine Angleichung der unterschiedlichen Abwicklungsstände bei der Gewährung von Wahlkampfkostenerstattungen auf Bundes- und auf Länderebene in der Vergangenheit bewirken sollten. Es handelt sich insoweit um Zahlungen für einen vergangenen Zeitraum. Diese Rechtsansicht wird auch dadurch belegt, daß parallel dazu die 1994 geleisteten Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 PartG nicht in die absolute Obergrenze eingerechnet werden, sondern ebenfalls für den vorangegangenen Zeitraum Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus war zu klären, welche Eigeneinnahmen den staatlichen Leistungen gegenüberzustellen sind. Nach der Abschlußregelung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG n.F. i.V.m. § 18 Abs. 7 PartG a. F. sind den Wahlkampfkostenerstattungen im Zeitraum 1990 bis 1992 die entsprechenden Eigeneinnahmen gegenüberzustellen. Zu den Eigeneinnahmen durften nach der alten Regelung die Leistungen aus dem Chancenausgleich und die unentgeltlichen Leistungen der Parteimitglieder gezählt werden (siehe hierzu unter 5.5 *Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder*). Bei der Berechnung der relativen Obergrenze nach der Übergangsregelung des § 40 Abs. 1 PartG i.V.m. § 18 Abs. 5 PartG müssen dagegen die unentgeltlichen Leistungen herausgerechnet werden, da hier nicht mehr das alte, sondern das neue Recht anzuwenden ist, nach dem nur noch die selbsterwirtschafteten Eigeneinnahmen zugrunde zu legen sind (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG). Ferner sind die Leistungen aus dem Chancenausgleich nicht mehr den Eigeneinnahmen, sondern den staatlichen Leistungen zuzurechnen. Legt man diese Vorgaben zugrunde, so ergibt sich für die letzte Staatsquotenberechnung das in **Anhang 20** ersichtliche Bild.

7.4 Staatliche Zuwendungen an Listenvereinigungen

In meinem Vorjahresbericht vom 19. August 1993 über die Rechenschaftsberichte der Parteien für das Rechnungsjahr 1991 (Drucksache 12/5575, S. 42 f.) habe ich auf den interfraktionellen Entwurf eines „Gesetzes über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes“ hingewiesen. Der Gesetzgeber wollte hiermit die gesetzlichen Bedingungen dafür schaffen, daß Listenvereinigungen, die die Voraussetzungen für die Erstattung von Wahlkampfkosten bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag erfüllt hatten, endgültig verbleibende Leistungen analog den Abschlagszahlungen nach § 20 PartG a.F. erhalten können. Nachdem der Gesetzentwurf am 2. Juli 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war und der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hatte, ist das Gesetz am 8. November 1993 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1862) bekanntgemacht worden. Mit der Gesetzesänderung hatte der Gesetzgeber meine Erwägungen im Bericht über die Rechenschaftsberichte 1989 (Drucksache 12/1100, S. 24) aufgegriffen, in dem ich auf die m. E. unbefrie-

digende Situation bei der Gewährung von Abschlagszahlungen an Listenvereinigungen bei der ersten gesamtdeutschen Wahl hingewiesen hatte.

Das Gesetz normierte neben der Einbeziehung der Listenvereinigungen in die Regelungen der Abschlagszahlungen auch eine Pflicht der jeweiligen Listenvereinigung zur Rechenschaftslegung analog den Vorschriften für die Rechenschaftslegung der Parteien in § 23 ff. PartG. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen war das Vorliegen eines den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsberichtes. Die Rechenschaftslegung konnte sowohl durch das Vorlegen eines gemeinsamen Berichtes der gesamten Listenvereinigung als auch durch die Vorlage von Rechenschaftsberichten der einzelnen Listenvereinigungspartner erfolgen. Ferner legte das Gesetz fest, daß die Antragstellung durch alle Partner der Listenvereinigung gemeinsam zu erfolgen hat.

Zu einer Gewährung von Abschlagszahlungen an die einzige bei der Bundestagswahl angetretene Listenvereinigung BÜNDNIS 90/GRÜNE/NEUES FORUM/UFV war es bis vor kurzem noch nicht gekommen, da einerseits kein gemeinsamer Antrag aller Listenpartner vorlag und die vorgelegten Rechenschaftsberichte des UFV für die Jahre 1990 bis 1992 noch nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprachen.

Bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung hat der Gesetzgeber diese Problematik nochmals aufgegriffen. Nach dem neugefaßten § 39 Abs. 1 Nr. 6

PartG können ebenso wie die Parteien auch die bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl angetretenen Listenvereinigungen Abschlußzahlungen auf die ihnen verbleibenden Abschlagszahlungen erhalten. Ebenso ermöglicht § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG die Gewährung von Abschlußzahlungen an Listenvereinigungen, die in einigen neuen Bundesländern an den dortigen Landtagswahlen teilgenommen haben und die nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen überwiegend anspruchsberechtigt für die Zahlung von Abschlagszahlungen auf die künftige Wahlkampfkostenerstattung waren. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen bleibt es bei dem Erfordernis einer gemeinsamen Antragstellung aller Listenpartner und der Vorlage eines den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsberichtes. Beide Voraussetzungen wurden auf Bundesebene sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen im September 1994 erfüllt, so daß die entsprechenden Abschlußzahlungen erfolgen konnten. Auf Bundesebene wurde für die Jahre von 1991 bis 1993 ein Betrag von 2 492 319,52 DM angewiesen. Die von den Ländern auszustahlenden Beträge wurden mit insgesamt 1 016 641,17 DM errechnet. Hier stehen noch Zahlungen an die zweite brandenburgische Listenvereinigung sowie an die Listenvereinigung in Sachsen aus. Die Zahlungsvoraussetzungen der von der PDS und der Linken Liste in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gebildeten Listenvereinigungen liegen noch nicht vor (vgl. auch oben unter Gliederungspunkt 5.7 *Beanstandungen und Empfehlungen*). Ich gehe davon aus, daß dies in Kürze der Fall sein wird.

8. Ausgaben

Die Parteien sind seit 1984 gehalten, in den Rechenschaftsberichten auch ihre Ausgaben zu erläutern. Von sieben Ausgabepositionen, über die berichtet werden muß, sind im folgenden die wichtigsten aufgeführt: die Personalausgaben, die Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für politische Tätigkeit, die sich aus den Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie aus den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammensetzen.

8.1 Bundestagsparteien

8.1.1 Personal

Wie in den Vorjahren verläuft die Entwicklung der Personalausgaben bei den Bundestagsparteien auch im Rechnungsjahr 1992 sehr unterschiedlich. Während die Ausgaben bei einigen Parteien leicht anstiegen, konnten andere ihre Kosten konstant halten bzw. teilweise erhebliche Rückgänge in diesem Bereich verbuchen. Blieben bei CDU, CSU und GRÜNE die Ausgaben überwiegend unverändert, vermeldete

die F.D.P. einen Rückgang der Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um 8,3 %. Allein die SPD hatte wie bereits im Vorjahr eine weitere Zunahme der Personalausgaben zu verbuchen. Ein erheblicher Rückgang der Personalausgaben ist bei der PDS zu verzeichnen. Hatte die Partei laut Rechenschaftsbericht 1990 noch Personalausgaben in Höhe von 301,1 Mio. DM und waren diese bereits 1991 auf 57,6 Mio. DM gesunken, so verringerten sich diese Ausgaben im Rechnungsjahr 1992 auf nur noch 15,1 Mio. DM. Im Vergleich zum Einigungsjahr machen diese Ausgaben nur noch ein Zwanzigstel der damaligen Personalkosten aus.

Die Entwicklung der Personalkosten bei den Bundestagsparteien 1991/1992 zeigt die nachfolgende Tabelle auf Seite 33, oben.

Bei der CDU und der SPD stellen die Personalkosten von 72,4 bzw. 91,0 Mio. DM mit einem Anteil von 36,5 % bzw. 39,3 % an den Gesamtausgaben den größten Ausgabeposten dar. Bei der CSU und den GRÜNEN folgen die Personalausgaben mit 13,4 bzw. 10,7 Mio. DM und einem Anteil von 30,2 % bzw.

Personalkosten

(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	73 082	13 019	10 625	13 048	57 609	82 335
1992	72 361	13 403	10 657	11 968	15 110	91 999
1991/1992 (+/-) in %	-1,0	+2,9	0	-8,3	-73,8	+11,7

31,5 % erst an zweiter Stelle nach den Ausgaben für die politische Tätigkeit. Die FDP hatte Personalkosten von 12,0 Mio. DM, die mit einem Anteil von 27,6 % an den Gesamtausgaben erst an dritter Stelle nach den Ausgaben für die politische Tätigkeit und die Verwaltung folgen. Eine Ausnahmestellung nimmt auch zwei Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch die PDS ein. Mit 15,1 Mio. DM wendet die Partei fast die Hälfte ihrer Ausgaben (47,6 %) für Personalkosten auf (vgl. **Anhang 21 bis 23**).

Ein Vergleich über den gesamten Berichtszeitraum zeigt, daß die Personalausgaben bei allen Parteien zwischen 1984 und 1992 – unterschiedlich stark – gestiegen sind. Eine Differenzierung kann dabei hinsichtlich des Zeitraums vor und nach Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden. Während die Entwicklung der Personalkosten bei den meisten Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN bis zum Einigungsjahr 1990 eine relativ gradlinige leichte Steigerung aufwies, schnellten die Personalkosten infolge der Wiedervereinigung und der damit verbundenen Übernahme bestehender bzw. dem Aufbau neuer Parteiorganisationen in den neuen Bundesländern bei einigen Parteien ab 1990 hoch. Während sich bei der SPD zwischen 1989 und 1991 die Personalkosten nur um 15 % erhöhten (die CDU erhöhte im Vergleich dazu in demselben Zeitraum ihre Personalaufwendungen um 17 %), betrug die prozentuale Er-

höhung von 1989 bis 1992 dann 29 % (bei der CDU 16 %). Damit gab die SPD 1991 9 Mio. DM und 1992 20 Mio. DM mehr als die CDU für ihr Personal aus. Grund für diese weitere Erhöhung dürfte in erster Linie der Aufbau von Parteiorganisationen in den neuen Ländern gewesen sein, wo die SPD 47 % (2,2 Mio. DM) mehr Mittel aufwendete als im Vorjahr. Im Gegensatz dazu verringerten die F.D.P. und die CDU die Personalausgaben in den neuen Bundesländern um 47 % bzw. 25 %, während die Personalausgaben im Westen annähernd gleich blieben. In den fünf neuen Bundesländern haben CDU und F.D.P. nach der Vereinigung mit ehemaligen Blockparteien einen besonders stark besetzten Personalbestand übernommen, der in den letzten Jahren wohl reduziert wurde.

Wie die Personalausgaben sich auf die verschiedenen Gliederungsebenen der Partei verteilen, läßt Rückschlüsse auf die Organisation und Schwerpunktbildung der Partei zu. Bei der CSU entfallen fast 90 % der Personalausgaben auf den (übergeordneten) Landesverband, bei der F.D.P. und der PDS jeweils ungefähr die Hälfte auf den Bundesverband. Bei der CDU und der SPD beträgt der Anteil des Bundesverbandes an den Personalausgaben 29 %, bei den GRÜNEN hat der Bundesverband mit 21 % den niedrigsten Anteil aller Bundestagsparteien:

Anteil des Bundesverbandes an den Personalkosten

(in Prozent)

	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
BV in %	28,8	88,9	21,3	49,9	46,9	29,1

8.1.2 Verwaltung

Die Entwicklung der Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes zeigt Parallelen zur Entwicklung der Personalausgaben. Auch bei dieser Ausgabenart läßt sich ein einheitlicher Prozeß nicht ableiten. Während einige Bundestagsparteien auch im Rechnungsjahr 1992 ein Anwachsen dieses Bilanzierungspostens verbuchen mußten, gelang es anderen Parteien durch Einsparung diese Ausgaben konstant zu halten bzw. sogar abzubauen. Bis auf die SPD konnten 1992 alle Parteien ihre Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb verringern. Die kleineren Bundestagsparteien gaben zwischen 7,5 Mio. DM

(GRÜNE) und 12,8 Mio. DM (F.D.P.) für die Parteiverwaltung aus. Ähnlich der Entwicklung bei den Personalkosten sanken die Ausgaben für den Verwaltungsaufwand bei der PDS mit 67,0 % am stärksten. Die CSU konnte eine Verringerung um 0,5 %, GRÜNE um 2,8 % und die F.D.P. um 3,8 % verbuchen. Auch die CDU erreichte eine Senkung der Verwaltungskosten um 3,8 % auf 47,9 Mio. DM. Einzig die SPD steigerte wiederum ihre Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb um 5,0 % auf 49,1 Mio. DM (vgl. nachfolgende Tabelle auf Seite 34, oben).

Seit 1984 sind die Verwaltungsausgaben der SPD um 70,1 % gestiegen, die der CDU um 31 %. Die hohe

Verwaltungsaufwand
(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	49 831	9 274	7 737	13 282	36 205	46 804
1992	47 920	9 229	7 522	12 849	11 958	49 136
1991/1992 (+/-) in % ...	-3,8	-0,5	-2,8	-3,3	-67,0	+5,0

Steigerungsrate bei der SPD führte dazu, daß sich die Kosten für den Verwaltungsaufwand in diesem Zeitraum denen der CDU angeglichen haben, die noch 1984 mit 36, 7 Mio. DM einen höheren Stand als die SPD verzeichnete. Die höchste Steigerungsrate seit 1984 haben die GRÜNEN mit 220 % zu verzeichnen, was in erster Linie auf den Neuaufbau der Parteiorganisation zurückzuführen ist. Eine starke Erhöhung seit 1984 verbuchte mit 80 % auch die F.D.P. Dies ist durch die Übernahme der Parteistruktur in den neuen Bundesländern geschehen, die seitdem abgebaut wird. Während nämlich die Verwaltungskosten von 1984 bis 1989 lediglich um insgesamt 9 % stiegen und seit 1990 bis 1992 um 14 % fielen, verdoppelten sie sich von 1989 auf 1990 fast mit 90 %.

Bei der PDS sanken die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb seit 1990 um 86 Mio. DM (88 %), so daß sich damit die Höhe der Verwaltungsausgaben dem Niveau der kleineren Bundestagsparteien angeglichen hat.

Die Verwaltungsausgaben machen bei der PDS 37,8 % der Gesamtausgaben aus, bei der F.D.P. betrug der Anteil 29,6 %. Die anderen Parteien CDU, CSU, SPD und GRÜNE verzeichneten jeweils einen Anteil zwischen 21,0 % und 24,2 % (vgl. **Anhang 21, 22 und 24**).

Der Anteil des jeweiligen Bundesverbandes der Bundestagsparteien an den Verwaltungsausgaben betrug:

Anteil des Bundesverbandes am Verwaltungsaufwand
(in Prozent)

	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
BV in %	14,1	34,3	15,2	32,2	44,3	25,1

Wiederum fällt die Zentralisierung der Verwaltungsausgaben bei der Parteizentrale der CSU auf. Aber auch PDS und F.D.P. weisen für den Parteivorstand einen hohen Anteil aus. Bei den übrigen Parteien entfällt nur ein relativ geringer Teil der Verwaltungskosten auf die höhere Ebene der Partei, aber ein überwiegender Teil der Personalkosten (vgl. 8.1.1.). Dieser Vergleich zeigt, daß auf örtlicher Ebene ein Großteil der politischen Arbeit immer noch unentgeltlich geleistet wird.

8.1.3 Politische Tätigkeit

Die Ausgaben für die politische Tätigkeit sind im Rechnungsjahr bei allen Bundestagsparteien weiter

zurückgegangen. Sie stellen gleichwohl immer noch bei den meisten Parteien den höchsten Ausgabe-posten dar. Die Höhe der Ausgaben für politische Tätigkeit hängt von der Anzahl und Wichtigkeit der im Berichtsjahr durchgeführten Wahlen ab. Waren aufgrund der Vielzahl von Wahlen im Einigungsjahr bei sämtlichen Bundestagsparteien von 1989 auf 1990 die entsprechenden Ausgaben deutlich angewachsen, hat sich die Situation in Fortsetzung der Vorjahresentwicklung im wahlarmen Rechnungsjahr 1992 bei allen Parteien weiter „normalisiert“ (vgl. die nachfolgende Tabelle).

Die höchsten Ausgaben verbuchte wie im Vorjahr die SPD mit 73,2 Mio. DM, gefolgt von der CDU mit 65,8 Mio. DM. Den höchsten Rückgang bei dieser

Politische Tätigkeit
(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	74 080	20 913	14 977	16 354	8 905	83 837
1992	65 771	19 337	14 338	14 355	3 902	73 180
1991/1992 (+/-) in % ...	-11,2	-7,5	-4,3	-12,2	-56,2	-12,7

Ausgabeposition verbuchte die PDS mit 56,2 %. Die prozentualen Anteile der Ausgaben für politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben sind bei den meisten Parteien leicht gesunken. Sie bilden bei den kleineren Bundestagsparteien – mit Ausnahme der PDS – mit einem Anteil von 33 % bis 43 % aber immer noch den größten Ausgabeposten. Bei der CDU und der SPD lagen die Ausgaben hinter den Personalausgaben an zweiter Stelle. (vgl. **Anhang 21, 22 und 25**).

Im Gegensatz zu den analysierten Personal- und Verwaltungsausgaben zeigen die Ausgaben für die politische Tätigkeit ein ständiges Auf und Ab in der Entwicklung seit 1984. Der Zyklus der Wahlen läßt einen gradlinigen Prozeß nicht zu. Dürften die Ausgaben für die politische Tätigkeit im Jahr 1993 relativ konstant bleiben, so ist für das „Rekordwahljahr“ 1994 mit einer erheblichen Steigerung zu rechnen, da dann vermehrte Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden hat und hohe Aufwendungen für den Wahlkampf getätigt worden sind.

Wie sich die Ausgaben für politische Tätigkeit im einzelnen zusammensetzen, kann anhand der Rechenschaftsberichte nicht ermittelt werden. Das Parteiengesetz gab den Parteien bisher auf, ihre Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen insgesamt auszuweisen. Innerhalb der jeweiligen Ausgabensparten war eine Differenzierung nicht vorgesehen. Für die Zukunft hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 4 PartG die Ausgaben für die politische Tätigkeit dahin gehend spezifiziert, daß die Parteien zukünftig die Ausgaben einerseits für allgemeine politische Arbeit und andererseits für Wahlkämpfe ausweisen müssen.

Die Bundestagsparteien haben ihre Ausgabenstruktur in ihren Gliederungsebenen für die politische Tätigkeit unterschiedlich organisiert. In wahlreichen Jahren, insbesondere in Bundestagswahljahren wie 1990, sind die Kosten für die politische Tätigkeit gerade bei den Parteizentralen konzentriert, da hier vor allem die Finanzierung der Wahlkämpfe erfolgt. In wahlarmen Jahren sinken diese Ausgaben wieder erheblich. Der Anteil der Parteizentralen betrug im Rechnungsjahr bei der SPD 26,6 %, der CDU 35,9 %, der CSU 61,1 %, der F.D.P. 23,8 %, der PDS 38,5 % und bei den GRÜNEN 13,2. %.

8.2 Sonstige Parteien

Die sonstigen Parteien weisen ein von den Bundestagsparteien sehr verschiedenes Ausgabenprofil auf, das auch im Vergleich untereinander uneinheitlich verläuft. Gleichwohl lassen sich daraus Rückschlüsse über politische Trends entnehmen. Wie bei den Bundestagsparteien macht sich dabei auch bei den sonstigen Parteien im Rechnungsjahr 1992 ein Trend zur Sparsamkeit bemerkbar. Eine Ausnahme hiervon machten die ÖDP und die DVU (vgl. **Anhang 26**).

8.2.1 Personal

Ob eine der sonstigen Parteien Steigerungen oder Abnahmen bei den Personalausgaben verzeichnet, hängt zu einem Großteil davon ab, ob es sich um eine Partei mit bestehender oder im Aufbau befindlicher Parteistruktur und -organisation handelt. Letztere verzeichnet naturgemäß erhebliche Steigerungen der Ausgaben.

Bei den sonstigen Parteien entwickelten sich die Personalkosten im Zeitraum 1991/1992 wie folgt:

Personalkosten

(in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	407	98	133	161	226	656
1992	452	116	203	166	267	347
1991/1992 (+/-) in % ...	+11,1	+18,4	+52,6	+3,1	+18,1	-47,1

Die GRAUEN weisen in ihrem Rechenschaftsbericht einen um 1,5 Mio. DM höheren Betrag für Personalausgaben aus. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Partei die unentgeltlichen Leistungen ihrer Parteimitglieder mit diesem Betrag bewertet und als sogenannte Dienstleistungsspende als Einnahmen verbucht hat (vgl. oben unter 5.5 *Unentgeltliche Leistungen der Parteimitglieder*). Da der Partei entsprechende Bar-„Cash“-Einnahmen nicht zuzugingen, mußte sie die unentgeltlichen Dienstleistungen bei den Ausgaben wieder „ausbuchen“. Dies geschah unter der Sparte „Personalausgaben“. Für den Personalkostenvergleich zwischen den Parteien wurden diese Beträge außer Ansatz gelassen.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben ist bei den sonstigen Parteien sehr unter-

schiedlich. Bei den GRAUEN und der DKP ist er mit ca. 19 % relativ hoch, während er bei DVU, NPD und REP mit 4 bis 9 % äußerst niedrig liegt (vgl. **Anhang 26 und 27**).

8.2.2 Verwaltung

Bei fast allen sonstigen Parteien sind die Verwaltungsausgaben im Rechnungsjahr 1992 im Gegensatz zum Vorjahr gestiegen. Die Entwicklung der Verwaltungsausgaben im Zeitraum 1991/1992 zeigt folgende Tabelle auf Seite 36, oben.

Den höchsten Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben hatte die DKP mit 52,7 %, gefolgt von der NPD mit 48,8 % und den REP mit 37,3 %. Die

Verwaltungsausgaben
(in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	1 431	186	181	863	246	2 096
1992	1 264	378	228	895	268	3 603
1991/1992 (+/-) in % ...	-11,7	+103,2	+26,0	+3,7	+8,9	+71,9

GRAUEN verzeichnen einen Anteil von 20,8 %. Bei der DVU lag der Anteil bei 9,4 %, bei der ÖDP bei 12,3 % (vgl. **Anhang 26 und 28**).

8.2.3 Politische Tätigkeit

Bei den Ausgaben für die politische Tätigkeit läßt sich feststellen, daß hohe Ausgaben für die Verwaltung oder das Personal bei der DKP und der NPD zu Lasten der Ausgaben für die politische Tätigkeit gingen. Einen ausgesprochen hohen Anteil machen diese Ausgaben mit 58,4 % bei den REP und sogar 88,0 % bei der DVU aus (vgl. **Anhang 26 und 29**).

Die Entwicklung der Ausgaben für die politische Tätigkeit 1991/1992 zeigt die nachfolgende Tabelle.

Die Gründe für das starke Ansteigen der Ausgaben bei der DVU dürften wohl in erster Linie in den überproportional hohen Aufwendungen der Partei für die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein zu sehen sein. Bei der Darstellung der wahlkampfbezogenen Einnahmen und Ausgaben für diese Wahl hat die Partei als Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen eine Summe von 2,2 Mio. DM ausgewiesen.

Politische Tätigkeit
(in Tsd. DM)

Jahr	DKP	DVU	GRAUE	NPD	ÖDP	REP
1991	894	1 494	656	760	1 111	11 841
1992	669	3 548	656	688	1 616	5 628
1991/1992 (+/-) in % ...	-25,2	+137,5	0	-9,5	+45,5	-52,5

9. Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) zeigt gegenüber dem Vorjahr keine besonderen Veränderungen.

Während noch im Rechnungsjahr 1990 bei einigen Parteien die Ausgaben gegenüber den Einnahmen zum Teil mit erheblichen Differenzen überwogen, so kann für 1992 festgehalten werden, daß bei fast allen Bundestagsparteien – mit Ausnahme der PDS – die Einnahmen die Ausgaben übertreffen und somit alle Parteien eine positive Bilanz erzielten. Bei der SPD standen den Ausgaben von 233,9 Mio. DM Einnahmen in Höhe von 262,6 Mio. DM gegenüber. Die Partei konnte im Rechnungsjahr somit ein Plus von 28,7 Mio. DM verbuchen. Bei der CDU überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 14,8 Mio DM. Die CSU verzeichnet ein Plus von 5,5 Mio. DM. Die F.D.P.

konnte im Rechnungsjahr 1992 ein Plus von 5,5 Mio. DM vermerken. Die GRÜNEN, die im Vorjahr noch ein negatives Einnahmen-/Ausgabenverhältnis von 3,0 Mio. DM hinnehmen mußten, konnten im Rechnungsjahr ein Plus von 4,0 Mio. DM bilanzieren (vgl. **Anhang 6**).

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben ist von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Die staatlichen Zuwendungen müssen dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben.

Wie in den vergangenen Jahren konnte wieder allein die SPD ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten.

Die CDU konnte zumindest noch rund 78,3 %, die CSU rund 68,9 %, die GRÜNEN rund 71,4 % und die F.D.P. nahezu 53,2 % dieser Ausgaben aus den Beiträgen finanzieren.

Aus der Summe von Beitrags- und Spendenaufkommen vermögen aber alle im Bundestag vertretenen Parteien ihre Personal- und Verwaltungskosten zu bestreiten.

10. Vermögen

10.1 Bundestagsparteien

Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen der Parteien ist eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Die Rechenschaftsberichte erlauben jedoch zumindest die Feststellung, daß sämtliche Bundestagsparteien insgesamt positive Vermögensbilanzen vorweisen können. Allerdings ist die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens – dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten – sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr (vgl. **Anhang 30 und 31**).

Bei fast allen Parteien hat sich die Vermögenslage nach den teilweise nicht unerheblichen Zunahmen in

den Rechnungsjahren 1990 und 1991 weiter verbessert. Das Niveau der Reinvermögen liegt bei den meisten Parteien weit über den Werten aus der Zeit vor der Wiedervereinigung. Die Steigerungen fielen jedoch geringer aus als noch in den Vorjahren. Allein CSU und GRÜNE weisen niedrigere bzw. nur leicht erhöhte Vermögenswerte auf als noch vor der Wiedervereinigung. Die PDS, die zwar mit über 439 Mio. DM immer noch das mit Abstand höchste Reinvermögen aller Parteien ausweist, bilanzierte als einzige Partei im Rechnungsjahr eine erhebliche Verringerung ihres Reinvermögens. Die Abnahme betrug mehr als 54 %. Das PDS-Vermögen steht weiterhin unter treuhänderischer Verwaltung durch die Treuhandanstalt.

Im einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen im Zeitraum 1991/1992 wie folgt:

Reinvermögen (in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	91 776	24 621	52 912	50 413	964 248	248 156
1992	109 247	29 731	58 440	54 407	438 714	276 829
1991/1992 (+/-) in % ...	+19,0	+20,8	+10,4	+7,9	-54,5	+11,6

Die Gründe für den weiteren Anstieg der Reinvermögen dürften wohl in erster Linie in der Verringerung der Ausgaben in dem wahlarmen Jahr 1992 zu sehen sein. Die Einsparungen bei den Ausgaben für die politische Tätigkeit und hier insbesondere bei den Wahlkampfausgaben führten zu einem Rückgang der Gesamtausgaben. Gleichzeitig gelang es einigen Parteien, ihre Eigeneinnahmen gegenüber dem Vorjahr durch die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, die Erhebung von Sonderumlagen und die Beibringung von Spenden zu steigern.

Betrachtet man die Entwicklung der Vermögenslage der Parteien seit 1984, läßt sich feststellen, daß bei der CDU von 1984 bis 1989 das Vermögen von 106,1 Mio. DM auf 30,8 Mio. DM stetig abgenommen hat. Der Grund lag darin, daß die Schuldposten, vor allem des Bundesverbandes, stark angestiegen waren, während die Besitzposten ungefähr gleich geblieben waren. Im Zeitraum von 1989 bis 1992 konnte die CDU ihr Reinvermögen fast vervierfachen. Die Höhe des Reinvermögens lag im Rechnungsjahr 1992 mit 109,2 Mio. DM über dem Wert

von 1984. Diese Entwicklung beruht in erster Linie in einem Schuldenabbau beim Bundesverband, während bei den Landesverbänden meist eine leichte Steigerung zu verzeichnen war. Die F.D.P., die bereits von 1986 auf 1987 mit 335,7 % eine erhebliche Steigerung ihres Reinvermögens von 2,6 Mio. DM auf 11,6 Mio. DM verbuchen konnte, gelang im Zeitraum 1989 bis 1992 eine Steigerung um 169 %. Die SPD, deren Reinvermögen seit 1984 kontinuierlich leicht angestiegen war, verzeichnete für den Zeitraum 1989 bis 1992 eine Steigerung um 73 %. Dies begründet sich in erster Linie durch eine einmalige Wiedergutmachungszahlung durch die Treuhandanstalt in Höhe von 75 Mio. DM im Rechnungsjahr 1991. Die GRÜNEN konnten seit 1987 eine relativ konstante leichte Erhöhung ihres Reinvermögens von 50,1 Mio. DM auf 58,4 Mio. DM bilanzieren. Die CSU hatte ihr Vermögen im wahlreichen Rechnungsjahr 1990 gegenüber dem Vorjahr erheblich, von 34,3 Mio. DM auf 20,5 Mio. DM, verringert. In den Jahren 1991 und 1992 stieg das Vermögen aber wieder auf 29,7 Mio. DM und erreichte

Verteilung des Reinvermögens

(in Tsd. DM)

	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
Bundesverband	14 667	-4 736	22 533	33 767	398 134	141 872
Landesverbände	94 580	34 468	35 906	21 330	40 580	135 956
Gesamt	109 247	29 732	58 439	55 097	438 714	276 828

damit annähernd den Ausgangswert (vgl. **Anhang 30 bis 32**).

Das Reinvermögen verteilte sich 1992 sehr unterschiedlich auf Bundes- und Landesverbände (vgl. vorstehende Tabelle).

Einzige überschuldete Parteizentrale ist der Landesverband der CSU mit einem Reinvermögen von -4,7 Mio. DM. Bei der CDU und den GRÜNEN hat der Bundesverband nur einen geringen Anteil am Reinvermögen, während das Reinvermögen des Bundesverbandes der F.D.P. bzw. der SPD das der Landesverbände insgesamt stark bzw. leicht überwiegt. Eine ausgesprochene Zentralisierung des Reinvermögens ist bei der PDS zu verzeichnen, wo die Landesverbände nur ein Zehntel des Reinvermögens des Bundesverbandes ausweisen. Bei den Landesverbänden einiger Parteien sind vereinzelt Überschuldungen festzustellen. Eine erhebliche Verschuldung mit 18 Mio. DM mußte der Landesverband Nordrhein-Westfalen der SPD bilanzieren (vgl. **Anhang 32**).

In meinem Vorjahresbericht hatte ich darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung der Ausweisung des Reinvermögens auf Übereinstimmung mit der Ausweisung des Reinvermögens aus dem Vorjahr bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr (Reinvermögen 1992 = Reinvermögen 1991 + [Einnahmen 1992 ./. Ausgaben 1992]) bei einigen Parteien keine Übereinstimmung ergeben hatte (Drucksache 12/5575, S. 19). Auch im Rechnungsjahr 1992 mußten bei einigen Parteien derartige Differenzen festgestellt werden. Insbesondere die Rechenschaftslegung der PDS für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 weist eine Differenz von minus 516 Mio. DM auf.

Die Gründe für diese Differenzen liegen in erster Linie in einer unterschiedlichen Rechnungslegung. Einige Parteien haben ihre Rechnungslegung in Form einer sog. „Cash-Rechnung“ gemacht. Bei dieser Rechnungslegung werden nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, nicht aber Verluste (Abschreibungen) und Erträge (Entstehen von Forderungen). Dies führt dazu, daß Vermögenszu- oder -abnahmen, die in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden, sich lediglich bei der Vermögensrechnung niederschlagen, jedoch nicht zwingend in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Meine Anregung, diesem Mißstand durch verbindliche Richtlinien für die Rechenschaftslegung abzuhelpen, hat der Gesetzgeber leider nicht aufgegriffen.

Die PDS begründet die Differenz damit, daß durch Beschlüsse der UKPV, durch Bescheide der Treuhandanstalt und Gerichtsentscheide Vermögenswerte nicht dem Vermögen der PDS zugerechnet werden konnten, da diese nicht materiell-rechtsstaatlich erworben worden seien. Deshalb seien einzelne Vermögenspositionen aus der Vermögensrechnung herausgenommen bzw. mit einem Erinnerungswert von 1 DM ausgewiesen worden.

Das Reinvermögen kann zur besseren Beurteilung in kurzfristig verfügbare (liquide) Mittel und längerfristig gebundene Mittel sowie Besitzposten (Aktiva) und Schuldposten (Passiva) aufgegliedert werden. Zu den kurzfristig verfügbaren Mitteln können die Geldbestände und die Forderungen auf der Aktivseite und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf der Passivseite gezählt werden. Längerfristig gebundene Mittel sind in erster Linie Haus- und Grundvermögen sowie Geschäftsstellenausstattung und Finanzanlagen.

In einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien ergibt sich aus den verschiedenen Gliederungsebenen auch im Rechnungsjahr 1992 kein einheitliches Bild.

Die Besitzposten entwickelten sich bei den einzelnen Bundestagsparteien unterschiedlich. Bis auf die PDS und die CDU konnten alle Parteien eine Zunahme der Besitzposten verbuchen, wobei ein Großteil der Gewinne von den Landesverbänden erzielt wurde. Die Verluste der PDS beim Reinvermögen beruhen auf der starken Abnahme der Besitzposten um 539 Mio. DM, während die schon vorher geringen Schuldposten weiter auf 15 Mio. DM halbiert werden konnten. Die CDU mußte im Gegensatz zum Einheitsjahr 1990 im Rechnungsjahr starke Rückgänge bei den Besitzposten auf Bundesebene hinnehmen, während sich die Besitzposten der Landesverbände wieder auf dem Niveau von 1990 befanden (vgl. **Anhang 30 bis 34** sowie die erste Tabelle auf Seite 39).

Die Schuldposten der meisten Bundestagsparteien sind im Rechnungsjahr 1992 gegenüber dem Vorjahr gestiegen (vgl. entsprechende Tabelle auf Seite 39).

Die Schuldposten bei den GRÜNEN sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Auch im Rechnungsjahr verzeichnete die Partei mit 88,8 % die höchste Steigerungsrate. Demgegenüber konnten die Schuldposten bei der CDU seit der Wiedervereinigung weiter abgebaut werden. Der Partei gelang im Rechnungsjahr eine weitere Reduzierung der Verschuldung um 20,1 Mio. DM. Auch die PDS verrin-

Besitzposten

(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	175 842	61 636	58 810	77 345	993 358	308 541
1992	173 303	66 935	69 574	83 658	453 933	351 249
1991/1992 (+/-) in % ...	-1,4	+8,6	+18,3	+8,2	-54,3	+13,8
%-Anteil des Bundesverbandes 1992 .	23	43	33	66	91	51

Schuldposten

(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	84 066	37 015	5 898	26 933	29 110	60 385
1992	64 056	37 204	11 134	29 253	15 218	74 420
1991/1992 (+/-) in % ...	-23,8	+0,5	+88,8	+8,6	-47,7	+23,2
%-Anteil des Bundesverbandes 1992 .	40	91	6	74	88	48

gerte ihre Schuldposten in Fortsetzung der Entwicklung aus dem Vorjahr um 13,9 Mio. DM (vgl. **Anhang 30, 35 und 36**).

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf das Ausmaß der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite in Relation zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gestellt werden müssen, so sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Abhängigkeit von Banken zu vermeiden.

Bis zum 31. Dezember 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Um der Besorgnis die

Grundlage zu entziehen, daß Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Einnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, daß ab dem 1. Februar 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen sind. Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Rechnungsjahr zeigt die nachfolgende Tabelle.

Nach wie vor haben lediglich die GRÜNEN nahezu keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Bankschulden der CDU sind mit 41,0 Mio. DM dagegen immer noch hoch. Doch gelang der Partei wie in den Vorjahren ein weiterer Abbau

Verbindlichkeiten

(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	53 864	17 434	571	1 605	31	24 005
1992	41 020	17 050	572	2 991	0,7	25 125
1991/1992 (+/-) in % ...	-23,9	-2,2	0,2	+86,4	-97,7	+4,7
%-Anteil des Bundesverbandes 1992	50	87	0	49	0	23

von 23,9 % um 12,9 Mio. DM. Die SPD, die ihre im Jahr 1984 bestehenden hohen Bankschulden in Höhe von 80,9 Mio. DM stetig zuletzt auf 24,0 Mio. DM abbauen konnte, mußte im Rechnungsjahr erstmals wieder einen leichten Anstieg der Verschuldung in Höhe von 4,6 % bilanzieren. Bei der F.D.P. stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr wieder auf 2,9 Mio. DM an. Sie liegt damit weiterhin erheblich unter dem Höchststand von 1986 in Höhe von 13,6 Mio. DM (vgl. **Anhang 37**).

Die Entwicklung der Geldbestände im Rechnungsjahr verlief ähnlich wie im Vorjahr. Während CDU, F.D.P. und PDS Rückgänge ihrer Geldbestände verbuchen mußten, stiegen die kurzfristig verfügbaren Mittel bei den übrigen Bundestagsparteien wiederum leicht an (vgl. **Anhang 38**).

Im einzelnen entwickelten sich die Geldbestände bei den Bundestagsparteien in den Jahren 1991/1992 wie folgt:

Geldbestände
(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD
1991	84 765	31 073	33 800	30 596	12 822	122 693
1992	81 017	36 300	41 547	24 311	9 165	166 264
1991/1992 (+/-) in % ...	-4,4	+16,8	+22,9	-20,5	-28,5	+35,5
%-Anteil des Bundesverbandes 1992 .	8	15	25	29	26	26

10.2 Sonstige Parteien

Die Vermögensentwicklung der „Sonstigen Parteien“ zeigt größtenteils keine Besonderheit. Die Mehrheit der Parteien kann eine positive Bilanz ausweisen. Eine Ausnahme bilden jedoch wie bereits in den Vorjahren die DVU und die NPD. Beide Parteien verzeichnen auch im Rechnungsjahr 1992 eine negative Vermögensbilanz. Bei der NPD stieg die Verschuldung von 0,1 Mio. DM im Vorjahr auf 0,6 Mio. DM im Rechnungsjahr. Der Parteivorstand der NPD ist dabei mit 0,8 Mio. DM verschuldet. Die DVU weist in ihrem Rechenschaftsbericht zum Jahresende ein negatives Reinvermögen von 9,3 Mio. DM aus. Die Verschuldung liegt damit nur geringfügig unter den Zahlen für die Rechnungsjahre 1989 bis 1991 (zwischen 11,3 und 11,5 Mio. DM). Die Schuldenlast fiel wie in den Vorjahren zum weitaus größten Teil beim Bundesverband an.

Bereits in meinem Vorjahresbericht habe ich auf die besonderen rechtlichen Probleme hingewiesen, die sich ergeben können, wenn kleine Parteien derartig hohe Überschuldungen aufweisen (vgl. Vorjahresbericht Drucksache 12/5575, S. 64 ff.). Dabei habe ich deutlich gemacht, daß sich neben rechtlichen Fragen betreffend der Einleitung eines Konkursverfahrens gegen eine derartig überschuldete politische Partei, erhebliche Gefahren für die innerparteiliche Demokratie ergeben können, wenn diese Überschuldungen möglicherweise nur gegenüber einem Gläubiger bestehen. Diese Gefahren für die innerparteiliche Demokratie konkretisieren sich um so mehr, als beobachtet werden kann, daß der Parteivoritzende der DVU sowie dessen Frau außergewöhnlich hohe Einzelspenden an die Partei leisten und daß gleichzeitig

die Ausgaben der Partei für politische Tätigkeit im Rechnungsjahr ungewöhnlich hoch sind, obgleich die Partei lediglich an einer Landtagswahl teilgenommen hat. Hier besteht die Befürchtung, daß Spenden an die Partei geleistet werden, um in den Genuß staatlicher Mittel zu gelangen, und anschließend wieder als Ausgaben der Partei verbucht und an die Spender zurückgeführt werden. Die Partei wird so instrumentalisiert und als Finanzierungsmodell genutzt. Dieses gilt um so mehr, als sich die Partei immer weniger an Wahlen beteiligt.

Das Parteiengesetz enthält keine Regelungen, wie bei einer derartig erheblichen Überschuldung einer Partei oder Parteigliederung verfahren werden sollte. Auch die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB bilden keine ausreichende Handlungsgrundlage. Die beim Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger hat in ihrem Vorschlag zur Begrenzung der Kreditaufnahme ausgeführt, daß „Parteien . . . weder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen noch sonstige Organisationen oder Personen (sind), deren Finanzbedarf durch Kredite, also anders als durch gesicherte laufende Einnahmen, abgedeckt werden müßte“ (Drucksache 12/4425, S. 29). Insoweit müßte, so die Kommission, gefragt werden, ob den Parteien überhaupt gestattet sein sollte, sich zu verschulden und in der Erwartung künftiger Einnahmen Aufgaben in Angriff zu nehmen und Ausgaben zu tätigen, für die gegenwärtig (noch) keine Mittel vorhanden sind. Erkennt die Kommission zumindest vorübergehend einen berechtigten Kreditbedarf bei bestimmten Investitionen, Baumaßnahmen, Liegenschaftskäufen usw. an, so sollten Kredite von Parteien jedoch nur in beschränktem Umfang in Anspruch ge-

nommen werden dürfen. Die Kommission begründet dies in erster Linie damit, daß die Gefahr einer Überschuldung noch immer zu den Schlüsselargumenten für eine Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils gehöre. Hinzu kommt, daß insbesondere klei-

nere politische Parteien mit einem hohen Kreditbedarf leicht von ihren Gläubigern abhängig werden können. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich dringend dieser Problematik anzunehmen. Der Gesetzgeber ist dieser Anregung nicht gefolgt.

11. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze ist eine völlig neue Parteienfinanzierung geschaffen worden. Von der bisherigen Wahlkampfkostenerstattung ist auf eine allgemeine Bezuschussung umgestellt worden. Dem Gesetzgeber kam die im Detail nicht einfache Aufgabe zu, die Vorgaben und Auflagen des Bundesverfassungsgerichts, die eine völlige Neuorientierung im Bereich der staatlichen Finanzierung der Parteien erforderlich machten, umzusetzen. Die Forderung des Gerichts, die staatliche Teilfinanzierung konkret an die Verwurzelung der Parteien im Volk anzuknüpfen und die Parteien im Bemühen um Akzeptanz in der Bevölkerung anzuspornen, ist durch die Verknüpfung der staatlichen Zahlungen mit den von den Parteien tatsächlich erhaltenen gültigen Wählerstimmen und deren Beitrags- und Spendenaufkommen umgesetzt worden. Auch von Kritikern der Neuregelung wird anerkannt, daß das Gesetz in seiner Gesamtkonzeption einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage darstellt und zu einer weiteren Transparenz der Parteienfinanzierung beiträgt. Zudem ermöglicht die Begrenzung der jährlichen staatlichen Zuwendungen in Form einer absoluten Obergrenze einen genauen Überblick über die Höhe der den Parteien insgesamt zugewendeten staatlichen Mittel.

Zum 1. Dezember 1994 habe ich erstmals auf der Grundlage des neuen Parteiengesetzes die staatlichen Mittel 1994 für die Parteien festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte noch unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 40 PartG. Die Festsetzung ist noch vorläufig, da zwei anspruchsberechtigte Parteien noch keine den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsberichte für die Jahre 1991 bis 1993 eingereicht haben. Diese Berichte werden für die Berechnung der endgültigen Festsetzung benötigt. Die Höhe der für die einzelnen Parteien errechneten Beträge kann der in **Anhang 2** dargestellten Berechnung entnommen werden.

Bei der erstmaligen Anwendung des novellierten Parteiengesetzes waren eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen und -praktischen Problemen zu lösen, die im wesentlichen auf dem Umstand der vollständigen Umstellung zweier Finanzierungssysteme gründeten. Die alte Wahlkampfkostenerstattung mußte abgewickelt und die neue staatliche Teil-

finanzierung entwickelt werden. Neben der Bundesebene waren davon auch die Bundesländer betroffen. All diese Anfangsprobleme haben nicht zuletzt auch zu einer Verzögerung bei der Veröffentlichung dieses Berichtes beigetragen. Auch die Bekanntmachung der Rechenschaftsberichte der Parteien für das Rechnungsjahr 1993 mußte aufgrund dieser Gegebenheiten zurückstehen.

Für die Parteien selbst führt das neue Finanzierungssystem ebenfalls zu erheblichen Umstellungen. Mit dem neuen Finanzierungsmodell befinden sich die Parteien nunmehr erstmals sowohl im Hinblick auf die Wählerstimmen als auch im Hinblick auf das Einwerben von Spenden und Beiträgen in einem unmittelbaren Konkurrenzkampf. Zum anderen macht gerade diese Bilanzierung des Zuwendungsanteils einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der einzelnen Spender- und Beitragsdaten erforderlich. Die Parteien tun gut daran, gerade bei dieser Ermittlung der Spenden und Beiträge äußerst gewissenhaft und sorgfältig zu handeln. Hierbei kommt den Parteien ebenso wie den unabhängigen Wirtschaftsprüfern eine hohe Verantwortung zu.

Trotz dieser Anfangsprobleme kann festgehalten werden, daß das Gesetz seine erste Bewährungsprobe bestanden hat. Auch die gegen das Gesetz geführten Organklagen beziehen sich im wesentlichen auf Teilaspekte des Gesetzes. Die Grundkonzeption wird nicht angegriffen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gesetz in Zukunft bewähren wird, insbesondere wenn erstmals die Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM zu bilanzieren sind und damit auch im Hinblick auf die Verwurzelung bei Mitgliedern und Spendern die Vorschriften endgültig umgesetzt werden.

Nach § 18 Abs. 6 PartG hat der Bundespräsident eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu berufen. Diese Kommission wird zu Beginn ihrer Tätigkeit die Aufgabe haben, einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben festzulegen. Anhand dieses Warenkorbes obliegt es der Kommission jährlich, erstmals zum Jahr 1995, bezogen auf das Jahr 1991 die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben festzulegen. Das Ergebnis dieser Erhebung ist dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Neben dieser Aufgabe obliegt es der Kommission, die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag ebenfalls hierüber zu berichten (Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

und anderer Gesetze vom 20. Januar 1994, BGBl. I S. 142, 148; vgl. Seite 13 Fußnote 4). Diese Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen. Ich gehe davon aus, daß die Kommission in Kürze eingesetzt wird.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Dr. Rita Süßmuth

Anhang

Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien im Rechnungsjahr 1992

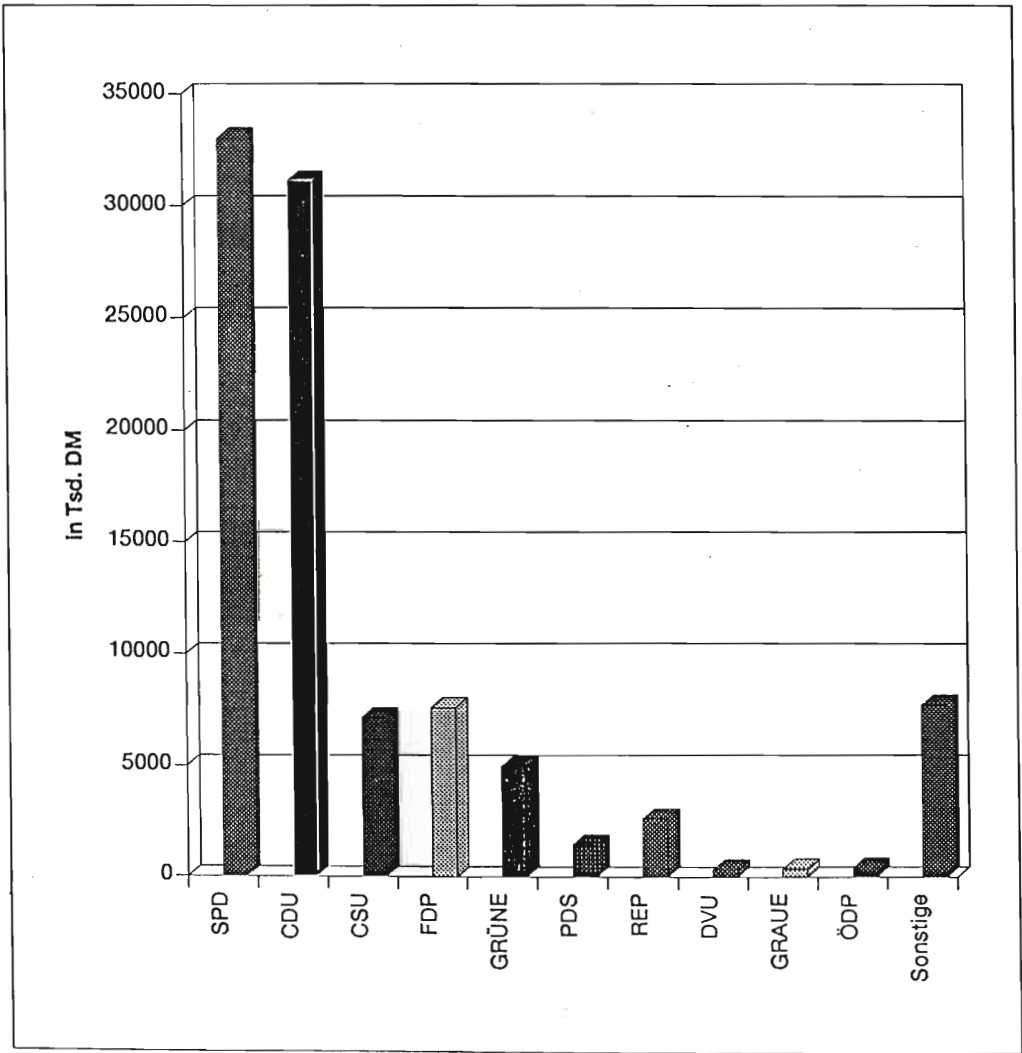
	Seite
Anhang 1: Abschlußzahlungen im Jahr 1994 nach § 39 Abs. 1 PartG	46
Anhang 2: Vorläufige Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien im Jahr 1994 nach § 40 PartG	47
Anhang 3: Übersicht über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1984	48
Anhang 4: Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	52
Anhang 5: Gesamtausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	53
Anhang 6: Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1992	54
Anhang 7: Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung	55
Anhang 8: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	56
Anhang 9: Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien 1984 – 1992	58
Anhang 10: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1992	59
Anhang 11: Mitgliederzahlen der Parteien	60
Anhang 12: Beitragsniveau der Parteien	61
Anhang 13: Spenden an die Bundestagsparteien 1984 – 1992	62
Anhang 14: Wahlkampfkostenerstattung an die Bundestagsparteien 1984 bis 1992	63
Anhang 15: Chancenausgleich 1984 – 1992	64
Anhang 16: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	66
Anhang 17: Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	68
Anhang 18: Spenden an die Sonstigen Parteien 1984 – 1992	69
Anhang 19: Wahlkampfkostenerstattung an die Sonstigen Parteien 1984 bis 1992	70
Anhang 20: Staatsquote nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG	72
Anhang 21: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	74
Anhang 22: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1992	76
Anhang 23: Personalausgaben der Bundestagsparteien 1984 – 1992	77
Anhang 24: Verwaltungsaufwand der Bundestagsparteien 1984 – 1992 . .	78
Anhang 25: Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien 1984 – 1992	79
Anhang 26: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	80
Anhang 27: Personalausgaben der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	82

	Seite
Anhang 28: Verwaltungsaufwand der Sonstigen Parteien 1984 – 1992 ...	83
Anhang 29: Ausgaben für politische Tätigkeit der Sonstigen Parteien 1984 – 1992	84
Anhang 30: Übersicht über die Vermögensentwicklung bei den Bundes- tagsparteien 1984 – 1992	86
Anhang 31: Reinvermögen der Bundestagsparteien 1984 – 1992	88
Anhang 32: Verteilung des Reinvermögens auf die Parteigliederungen ..	89
Anhang 33: Besitzposten der Bundestagsparteien 1984 – 1992	90
Anhang 34: Verteilung der Besitzposten auf die Parteigliederungen	91
Anhang 35: Schuldposten der Bundestagsparteien 1984 – 1992	92
Anhang 36: Verteilung der Schuldposten auf die Parteigliederungen	93
Anhang 37: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94
Anhang 38: Geldbestände der Bundestagsparteien	95

Anhang 1

Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 PartG
in Tsd. DM

Partei	Betrag
SPD	33 029
CDU	31 177
CSU	7 157
FDP	7 586
GRÜNE	4 961
PDS	1 458
REP	2 626
DVU	351
GRAUE	364
ÖDP	457
Sonstige	7 710
Gesamt	96 876



Quelle: Deutscher Bundestag

Staatliche Teilfinanzierung

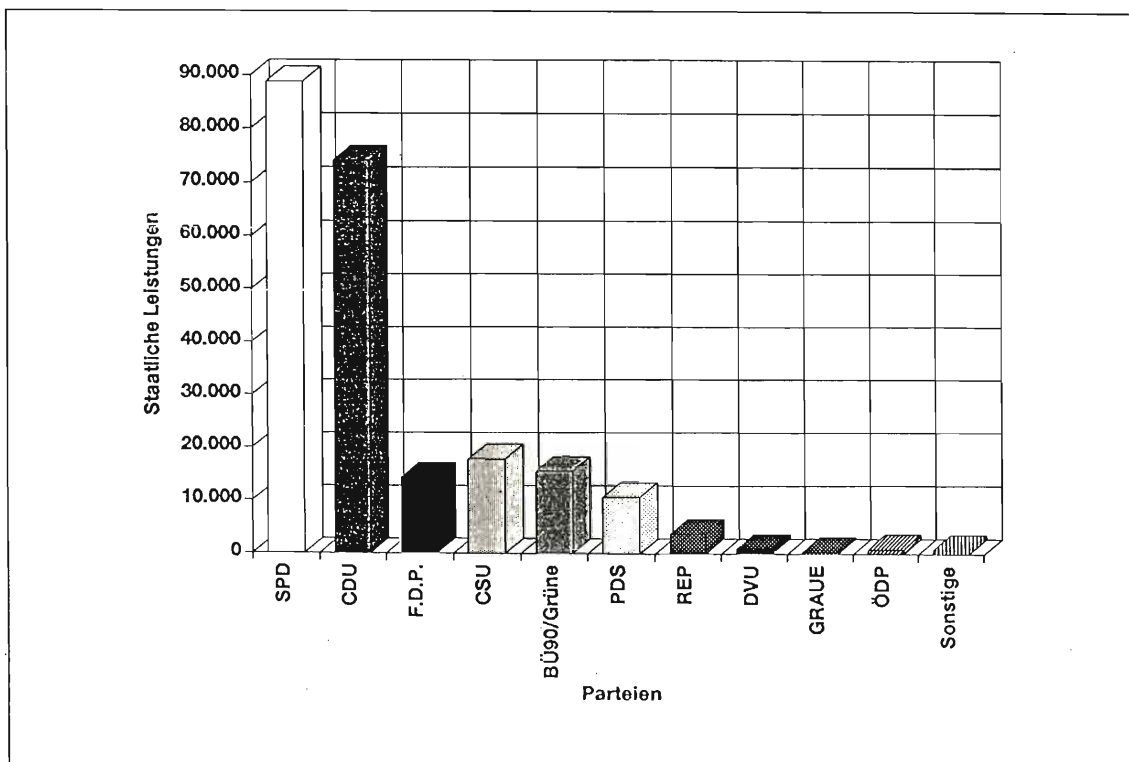
Vorläufige Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien (§ 40 PartG)

Stand: 28. November 1994
in Tsd. DM

PARTEI	Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung							
	WAHL	Spende/ Beitrag 91/92	Wähleranteil	Spenden/ Beitrags- anteil	Summe	Absolute Obergrenze	Relative Obergrenze	Endbetrag
	Wähler- stimmen bei den letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtags- wahlen	Insgesamt	5 Mio. Wäh- lerstimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	60 % der durch- schnittlichen Beiträge und Spenden mal 0,50 DM	Wähleranteil und Spenden/ Beitrags- anteil	Kappung bei 230 000 000 DM	Durchschnitt RB 91/92	unter Berücksich- tigung der relativen Obergrenze
SPD	44 574	348 753	46 074	52 313	98 387	88 739	229 855	88 739
CDU	41 047	263 462	42 547	39 519	82 067	74 019	147 994	74 019
F.D.P.	6 741	51 341	8 241	7 701	15 942	14 379	31 222	14 379
CSU	8 903	62 012	10 403	9 302	19 704	17 772	33 545	17 772
BÜ90/Grüne	9 639	40 129	11 139	6 019	17 157	15 475	25 198	15 475
PDS	5 144	34 278	6 644	5 142	11 786	10 630	39 262	10 630
REP *	3 671	6 720	4 772	1 008	5 780	5 213	3 721	3 721
DVU	140	6 347	182	952	1 134	1 023	3 223	1 023
GRAUE ...	534	612	694	92	786	709	384	384
ÖDP	492	2 136	639	320	960	866	1 257	866
Sonstige ...	822	1 360	1 070	233	1 303	1 175	1 625	834
GESAMT ..	121 707	817 150	132 405	122 601	255 006	230 000	517 286	227 842

Anmerkung:

* Festsetzung ist wegen Versäumnis der Antragsfrist zu verweigern; Angelegenheit ist streitig.



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 3

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988
1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)				
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992
1.	AUTOFAHRER PARTEI .	AFP	10. 10. 1988	14. 04. 1989					
2.	Bayerische Staatspartei .	BSP	25. 09. 1967	19. 10. 1973					
3.	Bayernpartei	BP	28. 10. 1946	09. 05. 1969					
4.	Bund Frankenland	Franken- partei	21. 12. 1991	14. 01. 1992					
5.	Bund für Gesamtdeutschland	BGD	12. 08. 1990	10. 01. 1991			12/6863	12/6863	12/6863
6.	Bund Westdeutscher Kommunisten	BWK	20. 09. 1980	02. 06. 1982					
7.	BÜNDNIS 90	Bü 90	22. 09. 1991	25. 11. 1991				12/4475	12/6140
8.	Bürgerpartei, Partei der Steuerzahler .	Bürger- partei	01. 05. 1979	13. 06. 1979					
9.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität *)		23. 03. 1986	09. 05. 1986					12/6140
10.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	20. 10. 1950	15. 04. 1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140
11.	Christlich Soziale Rechte – Partei Deutscher Demokraten	CSR PDD	16. 09. 1990	16. 01. 1991					
12.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. . . .	CSU	08. 01. 1946	01. 04. 1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140
13.	Christliche Bayerische Volkspartei (Bayerische Patriotenbewegung) . . .	C.B.V.	01. 05. 1976	13. 07. 1976					
14.	CHRISTLICHE LIGA, Die Partei für das Leben	LIGA	30. 03. 1985	23. 04. 1987					
15.	CHRISTLICHE MITTE .	CM	27. 08. 1988	04. 04. 1989					
16.	David gegen Goliath/ Umweltliste unabhän- giger Bürgerinnen und Bürger	DaGG	19. 01. 1990	06. 03. 1990			12/4475	12/4475	12/6863
17.	DEMOKRATIE 2000	D-2000	24. 05. 1988	07. 06. 1988					
18.	Demokratische Repu- blikaner Deutschlands . .	DRD	14. 10. 1989	15. 03. 1990					
19.	DEUTSCHE ALTERNATIVE	DA	05. 05. 1989	11. 04. 1990					
20.	DEUTSCHE DEMOKRA- TISCHE VEREINIGUNG	DDE	03. 06. 1988	28. 04. 1989					
21.	Deutsche Familien-Partei e. V.	Familie	17. 10. 1981	01. 12. 1981					
22.	Deutsche Heimat Partei .	DHP	04. 04. 1992	04. 05. 1992					
23.	DEUTSCHE JUGENDPARTEI	DJP	10. 02. 1990	28. 04. 1992					
24.	Deutsche Kommunistische Partei .	DKP	25. 09. 1968	22. 05. 1969	11/5993	12/0072	12/2165	12/3950	12/6140
25.	Deutsche Konsumenten Partei	KON- SUPA	01. 05. 1990	08. 08. 1990					
26.	Deutsche Liga für Volk und Heimat	Deutsche Liga	21. 07. 1991	16. 01. 1992					
27.	DEUTSCHE SOLIDARITÄT	ÖKO- UNION	15. 07. 1984	27. 02. 1985	11/5993			12/4475	12/6863

noch Anhang 3

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988

1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)				
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992
28.	Deutsche Soziale Union .	DSU	02. 04. 1990	01. 06. 1990					
29.	DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	06. 03. 1987	23. 03. 1987	11/6303	12/0072	12/2165	12/4475	12/6863
30.	Deutsche Zentrumspartei	ZEN- TRUM	15. 07. 1945	21. 08. 1969					
31.	Deutsch-Nationale Volkspartei	DNVP	22. 11. 1987	19. 01. 1988					
32.	Die Blauen „Freiheit die wir meinen“		05. 08. 1992	09. 11. 1992					
33.	DIE BÜRGER		17. 09. 1988	09. 01. 1989					
34.	DIE DEMOKRATEN . . .		24. 07. 1988	17. 11. 1988					
35.	DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutz- Bund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“)	DIE GRAUEN	12. 07. 1989	12. 09. 1989		12/0072	12/2165	12/4475	12/6863
36.	DIE GRÜNEN	GRÜNE	13. 01. 1980	24. 01. 1980	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140
37.	Die Mündigen Bürger . .	Mündige Bürger	30. 08. 1975	25. 09. 1975					
38.	DIE NATURGESETZ- PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN	NATUR- GESETZ	04. 07. 1992	22. 09. 1992					
39.	DIE REPUBLIKANER . . .	REP	26. 11. 1983	20. 12. 1983	11/6303	12/0072	12/0072	12/4475	12/6863
40.	Europäische Föderalistische Partei – Europa Partei	EFP	12. 01. 1964	16. 05. 1969	11/5993				
41.	FRAUENPARTEI	FRAUEN	30. 09. 1979	01. 10. 1979	11/5993	11/8130	12/2165	12/4475	
42.	Freie Demokratische Partei	F.D.P.	12. 12. 1948	29. 01. 1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140
43.	FREIE WÄHLER		06. 11. 1985	09. 12. 1988					
44.	Freiheitlich-Sozialistische Deutsche Volkspartei . . .	FSDVP	29. 10. 1988	16. 02. 1989					
45.	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei	FAP	17. 03. 1979	02. 05. 1979					
46.	Freiheitliche Volkspartei	FVP	03. 05. 1985	19. 09. 1985					
47.	FREISOZIALE UNION – Demokratische Mitte . . .	FSU	01. 09. 1950	07. 02. 1969	11/5993	11/8130			
48.	Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	04. 04. 1982	30. 04. 1982	11/6303	11/8130	12/2165	12/3950	12/6863
49.	Internationale Weltfriedens Partei	IWP	24. 01. 1982	07. 04. 1982	11/6303				
50.	Königstreue Deutsche Volkspartei . . .	K.D.V.P.	01. 10. 1986	03. 06. 1987					
51.	Liberales Demokraten . . .	LD	28. 11. 1982	31. 05. 1983					
52.	LIGA FREIER TERRANER – Partei- sektion Bundesrepublik Deutschland	LFT – BR Deutsch- land	21. 09. 1986	20. 02. 1992					
53.	Linke Liste/Partei des Demokratischen Sozialismus	Linke Liste/ PDS	12. 08. 1990	18. 09. 1990					
54.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	28. 11. 1964	09. 05. 1969	11/6303	12/0072	12/2165	12/3950	12/6863

noch Anhang 3

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988
1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.- Nr.)				
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992
55.	Nationale Alternative . . .	NA	01. 02. 1990	08. 05. 1992					
56.	NATIONALE LISTE	NL	13. 03. 1989	26. 06. 1989		11/8130	12/2165	12/3950	
57.	NATIONALE OFFENSIVE	NO	03. 07. 1990	31. 07. 1990					
58.	NATIONALISTISCHE FRONT	NF	16. 11. 1985	13. 01. 1987					
59.	Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands	Bewußt- sein	30. 10. 1983	12. 01. 1984				12/4475	12/6140
60.	Ökologisch-Demo- kratische Partei	ÖDP	10. 10. 1981	26. 11. 1981	11/5993	12/0072	12/2165	12/4475	12/6863
61.	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	22. 11. 1989	18. 12. 1989		12/2165	12/2165	12/4475	12/6863
62.	Partei des Demo- kratischen Sozialismus . .	PDS	25. 01. 1990	04. 02. 1992			12/2165 12/4475	12/4475	12/6140
63.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23. 05. 1863	18. 02. 1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140
64.	Südschleswigscher Wählerverband	SSW	25. 06. 1948	20. 03. 1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6863
65.	UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) . .	UAP	21. 01. 1962	29. 01. 1969					
66.	Unabhängige Wähler- gemeinschaft Schleswig Holstein	UWSH	27. 10. 1986	01. 01. 1987					
67.	Vereinigte Sozialistische Partei	VSP	05. 10. 1986	07. 05. 1987					
68.	WIR fahrradeuphorischen EPIKUREER + WIR krea- tiven EVOLUTIONÄRE (1. evolutionistische Partei der Welt)	DIE KREA- TIVEN	23. 09. 1985	28. 08. 1986					

Anmerkungen:
Die Pflicht zur Rechenschaftslegung besteht für die Parteien hinsichtlich ihrer Einnahmen seit 1969. Bis 1983 wurden die Berichte im Bundes-
anzeiger veröffentlicht. Ab 1984 waren die Parteien darüber hinaus auch verpflichtet über ihre Ausgaben und ihr Vermögen Rechenschaft zu
legen. Die Berichte werden seit dieser Zeit als Bundestagsdrucksache verteilt. Einen Überblick über die Abgabe der Rechenschaftsberichte
von 1984 bis 1987 bietet der letzte Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages (Drs. 12/5575, S. 10).
Die Bürgerbewegung Solidarität trat bis zum 22. November 1992 unter dem Namen Patrioten für Deutschland an.

noch Anhang 3

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988

2. Parteien oder politische Vereinigungen,
die keine Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

Ifd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Rechnungsjahre (Drs-Nr.)				
			1988	1989	1990	1991	1992
1.	Die Friedensliste Bonn		11/6303				
2.	Die Friedensliste Nordrhein-Westfalen	FRIEDEN	11/6303				
3.	Freie Wählergemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V.	FWG	11/8130				
4.	Die Deutschen	DD	11/5993	11/8130			
5.	Frankenpartei	FRAP	11/5993				
6.	Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA		12/0072	12/2165	12/3950	
7.	DIE GRÜNEN in Sachsen				12/2165	12/3950	12/6140
8.	Sozialistische Initiative Berlin	SI			12/2165	12/3950	
9.	Neues Forum	FORUM			12/6863	12/4475	12/6863
10.	Christlich Soziale Rechte – Partei Deutscher Demokraten	CSR PDD				12/4475	
11.	Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA					12/6140
12.	Demokratie Jetzt	DJ			12/6863		
13.	Kommunistische Partei Deutschlands *)	KPD			12/6863	12/6863	12/6863
14.	Initiative für Frieden und Menschenrechte	IFM			12/6863		
15.	Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN			12/6863	12/6863	12/6863

Anmerkungen:

Bei der KPD handelt es sich um eine noch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründete Vereinigung, die allein auf dem Gebiet der neuen Bundesländer besteht.

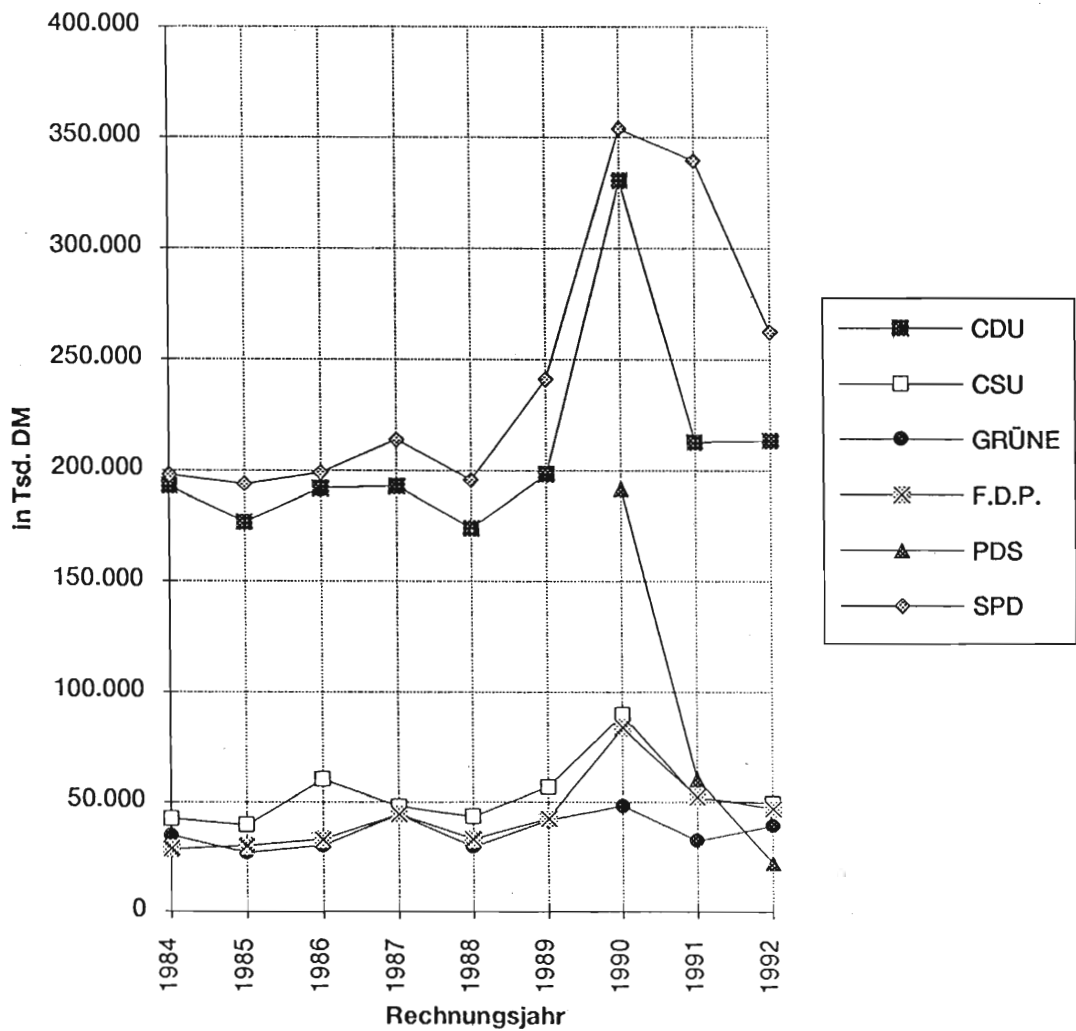
Für die Rechnungsjahre 1990 (2. Halbj.), 1991 und 1992 wurden Rechenschaftsberichte von Teilen der Listenvereinigung LL/PDS in Thüringen (fdj, KPD, DIE NELKEN, Vereinigte Linke) abgegeben, die in Drs. 12/6863 veröffentlicht wurden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 4

Gesamteinnahmen
der Bundestagsparteien 1984–1992

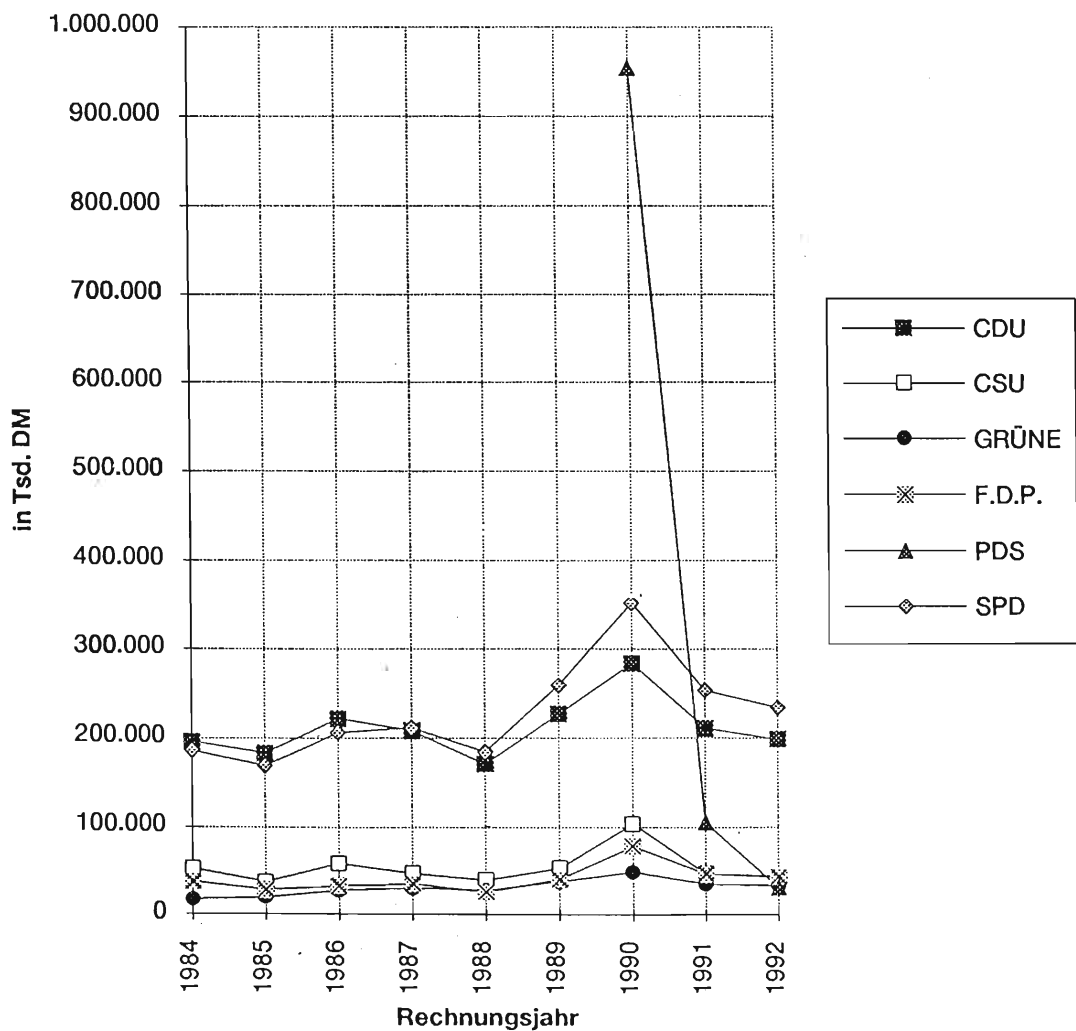
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	192 731	42 582	34 860	28 597		198 113
1985	176 652	39 539	26 842	30 296		193 736
1986	192 103	60 193	30 371	33 221		199 159
1987	193 000	48 275	44 377	44 628		214 022
1988	174 040	43 612	29 553	33 185		195 814
1989	198 285	57 130	41 793	42 750		241 257
1990	330 448	89 822	48 481	83 763	191 932	353 887
1991	212 803	51 739	32 478	52 227	60 660	339 608
1992	213 539	49 539	39 325	47 337	22 514	262 620
Durchschnitt 1984–1992	209 289	53 603	36 453	44 000	126 296	244 246



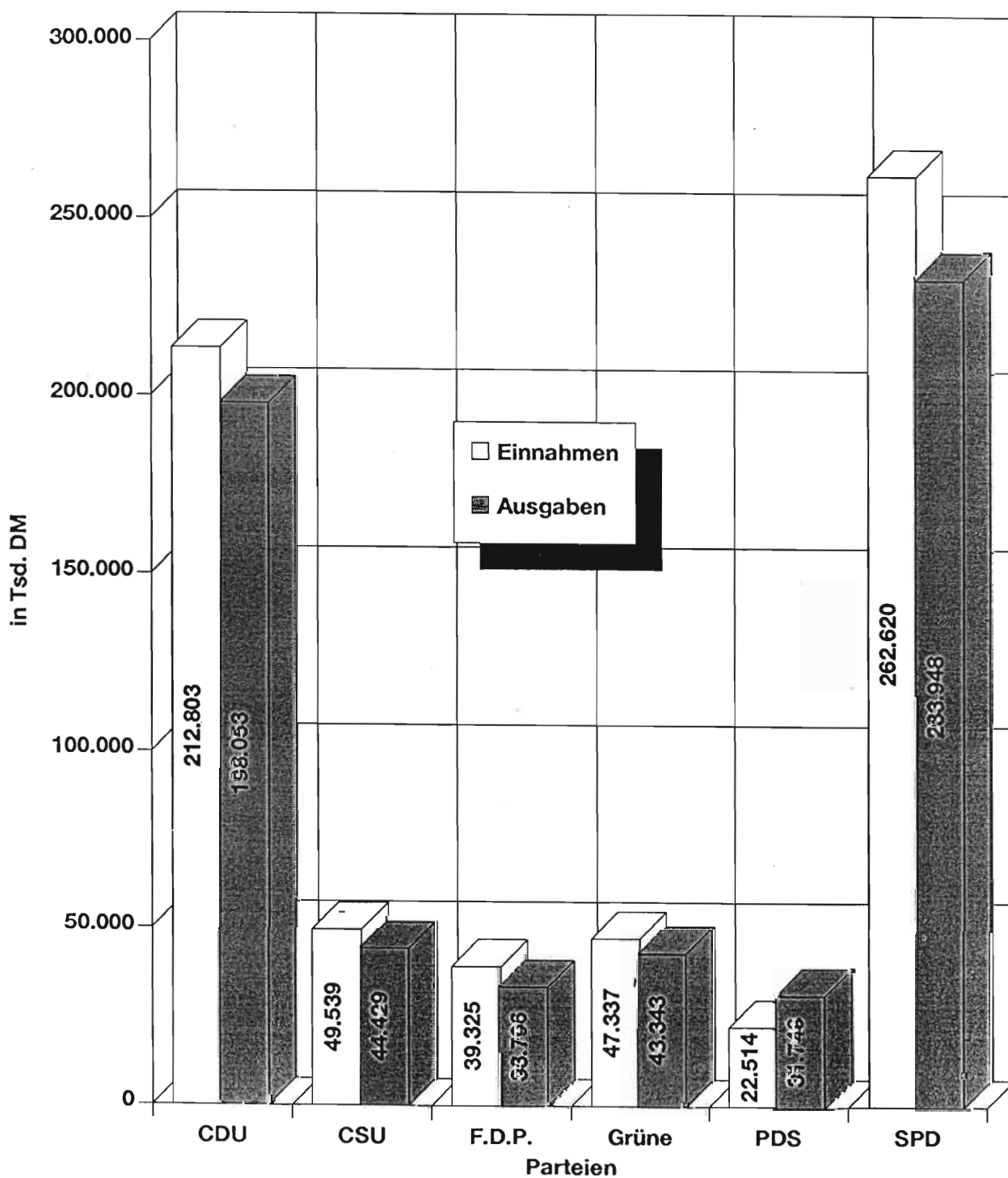
Quelle: Deutscher Bundestag

Gesamtausgaben der Bundestagsparteien 1984–1992

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	196 259	52 662	17 896	37 933		185 987
1985	183 031	37 579	20 112	28 517		168 892
1986	221 496	58 877	27 634	33 190		206 248
1987	207 808	47 532	31 033	35 767		211 350
1988	170 775	39 647	27 879	25 850		184 735
1989	226 854	53 819	38 494	41 245		258 666
1990	283 702	103 573	49 009	78 441	953 567	351 974
1991	210 459	47 627	35 471	47 555	105 094	253 850
1992	198 053	44 429	33 796	43 343	31 746	233 948
Durchschnitt 1984–1992	210 937	53 972	30 941	41 316	363 469	228 406



Anhang 6

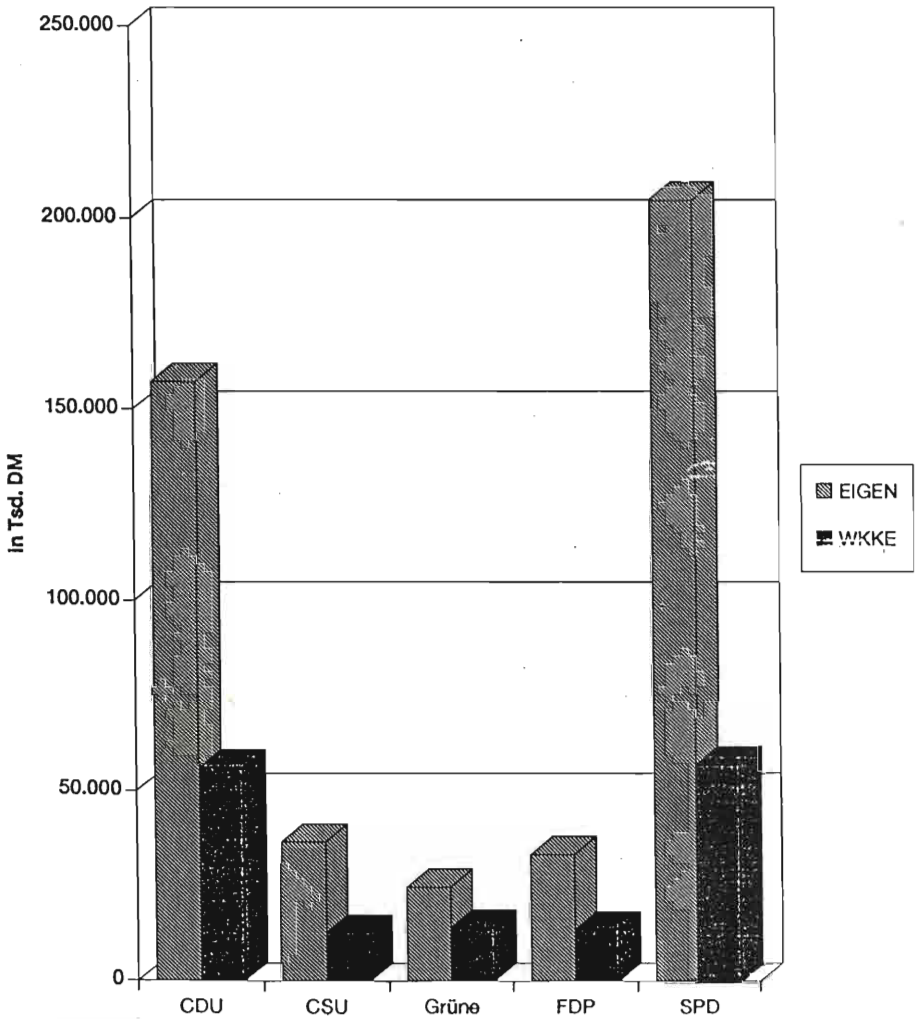
Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im
Rechnungsjahr 1992

Quelle: Deutscher Bundestag

Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung
in Tsd. DM

	CDU			CSU			GRÜNE			F.D.P.			SPD		
	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE
1984	120 971	71 759	37,23%	28 880	13 702	32,18%	10 676	24 184	69,37%	18 533	10 064	35,19%	127 060	71 053	35,86%
1985	122 444	54 208	30,69%	27 230	12 309	31,13%	17 746	9 096	33,89%	21 241	9 055	29,89%	132 662	61 074	31,52%
1986	144 153	47 950	24,96%	38 423	21 770	36,17%	19 873	10 498	34,57%	24 989	8 307	24,95%	143 876	55 283	27,76%
1987	133 090	59 910	31,04%	32 417	15 858	32,85%	25 811	18 817	42,16%	27 182	17 446	39,09%	144 190	69 832	32,63%
1988	125 861	48 179	27,68%	31 531	12 080	27,70%	19 897	9 656	32,67%	24 519	8 666	26,11%	142 768	53 046	27,09%
1989	148 793	49 492	24,96%	38 914	18 216	31,89%	25 656	16 137	38,61%	28 356	14 394	33,67%	168 848	72 409	30,01%
1990	188 503	141 945	42,96%	56 969	32 853	36,58%	27 950	20 531	42,35%	39 165	44 598	53,24%	211 894	141 993	40,12%
1991	159 960	52 843	24,83%	35 405	16 334	31,57%	24 256	8 222	25,32%	36 323	15 904	30,45%	275 117	64 491	18,99%
1992	157 253	56 286	26,36%	36 663	12 876	25,99%	24 981	14 344	36,48%	33 487	13 850	29,26%	204 831	57 162	21,82%

**Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und
Wahlkampfkostenerstattung 1992**



Anhang 8

Überblick über die wichtigsten Einnahmen

Einnahmen	Jahr	CDU		CSU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	83 288	43,21	14 672	34,46
	1985	83 826	47,45	14 196	35,90
	1986	88 219	45,92	14 327	23,80
	1987	87 498	45,34	14 382	29,79
	1988	85 969	49,40	14 586	33,44
	1989	84 392	42,56	15 113	26,45
	1990	86 773	26,26	15 930	17,74
	1991	93 168	43,78	15 490	29,94
	1992	94 227	44,13	15 542	31,37
	Durchschnitt	87 484	41,80	14 915	27,83
Spenden	1984	24 013	12,46	12 394	29,11
	1985	22 888	12,96	8 898	22,50
	1986	37 514	19,53	18 087	30,05
	1987	30 787	15,95	14 421	29,87
	1988	23 708	13,62	12 471	28,60
	1989	42 790	21,58	17 754	31,08
	1990	72 427	21,92	35 749	39,80
	1991	38 590	18,13	14 714	28,44
	1992	37 478	17,55	16 266	32,83
	Durchschnitt	36 688	17,53	16 750	31,25
Wahlkampfkostenerstattung	1984	71 759	37,23	13 702	32,18
	1985	54 208	30,69	12 309	31,13
	1986	47 950	24,96	21 770	36,17
	1987	59 910	31,04	15 858	32,85
	1988	48 179	27,68	12 080	27,70
	1989	49 492	24,96	18 216	31,89
	1990	141 945	42,96	32 853	36,58
	1991	52 843	24,83	16 334	31,57
	1992	56 286	26,36	12 876	25,99
	Durchschnitt	64 730	30,93	17 333	32,34
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	192 731	100,00	42 582	100,00
	1985	176 652	100,00	39 539	100,00
	1986	192 103	100,00	60 193	100,00
	1987	193 000	100,00	48 275	100,00
	1988	174 040	100,00	43 612	100,00
	1989	198 285	100,00	57 130	100,00
	1990	330 448	100,00	89 822	100,00
	1991	212 803	100,00	51 739	100,00
	1992	213 539	100,00	49 539	100,00
	Durchschnitt	209 289	100,00	53 603	100,00

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstige mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten der Partei, Einnahmen aus dem Chancenausgleich und Sonstige Einnahmen.

Die Angaben für das **Rechnungsjahr 1990** beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und in den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländer sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der F.D.P. ab 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

der Bundestagsparteien 1984–1992

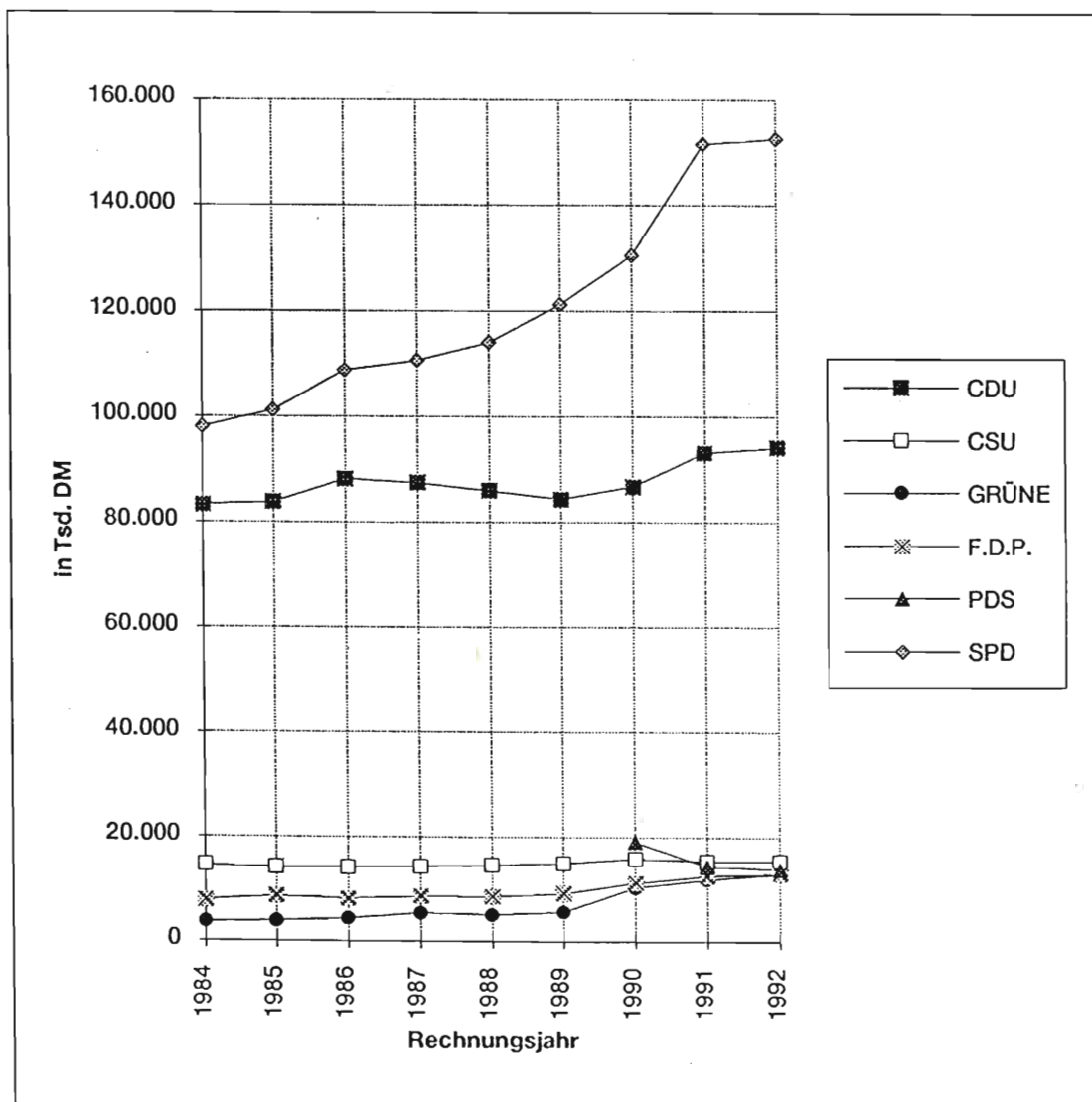
GRÜNE		F.D.P.		PDS		SPD	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
3 657	10,49	7 934	27,74			98 088	49,51
3 964	14,77	8 736	28,84			101 215	52,24
4 489	14,78	8 239	24,80			108 838	54,65
5 465	12,31	8 714	19,53			110 597	51,68
5 129	17,36	8 545	25,75			114 030	58,23
5 656	13,53	9 230	21,59			121 291	50,27
10 466	21,59	11 274	13,46	19 113	9,96	130 633	36,91
12 014	36,99	12 619	24,16	14 549	23,98	151 626	44,65
12 988	33,03	13 233	27,95	14 024	62,29	152 597	62,48
7 092	19,46	9 836	22,35	15 895	12,59	120 991	49,54
5 534	15,87	8 715	30,48			16 225	8,19
8 649	32,22	9 805	32,36			15 238	7,87
10 901	35,89	14 272	42,96			21 532	10,81
11 885	26,78	12 905	28,92			21 011	9,82
12 528	42,39	11 544	34,79			19 171	9,79
12 196	29,18	15 008	35,11			25 721	10,66
10 569	21,80	23 042	27,51	813	0,42	37 912	10,71
7 688	23,67	13 138	25,16	1 957	3,23	23 217	6,84
6 780	17,24	12 350	26,09	3 747	16,64	21 312	8,73
9 637	26,44	13 420	30,50	2 172	1,72	22 371	9,16
24 184	69,37	10 064	35,19			71 053	35,86
9 096	33,89	9 055	29,89			61 075	31,52
10 498	34,57	8 307	25,01			55 283	27,76
18 817	42,40	17 446	39,09			69 832	32,63
9 656	32,67	8 666	26,11			53 046	27,09
16 137	38,61	14 394	33,67			72 409	30,01
20 531	42,35	44 598	53,24	22 010	11,47	141 993	40,12
8 222	25,32	15 904	30,45	3 441	5,67	64 491	18,99
14 344	36,48	13 850	29,26	469	2,08	57 162	21,77
14 609	40,08	15 809	35,93	8 640	6,84	71 816	29,40
34 860	100,00	28 597	100,00			198 113	100,00
26 842	100,00	30 296	100,00			193 736	100,00
30 371	100,00	33 221	100,00			199 159	100,00
44 377	100,00	44 628	100,00			214 022	100,00
29 553	100,00	33 185	100,00			195 814	100,00
41 793	100,00	42 750	100,00			241 257	100,00
48 481	100,00	83 763	100,00	191 932	100,00	353 887	100,00
32 478	100,00	52 227	100,00	60 660	100,00	339 608	100,00
39 325	100,00	47 337	100,00	22 514	100,00	262 620	100,00
36 453	100,00	44 000	100,00	126 296	100,00	244 246	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 9

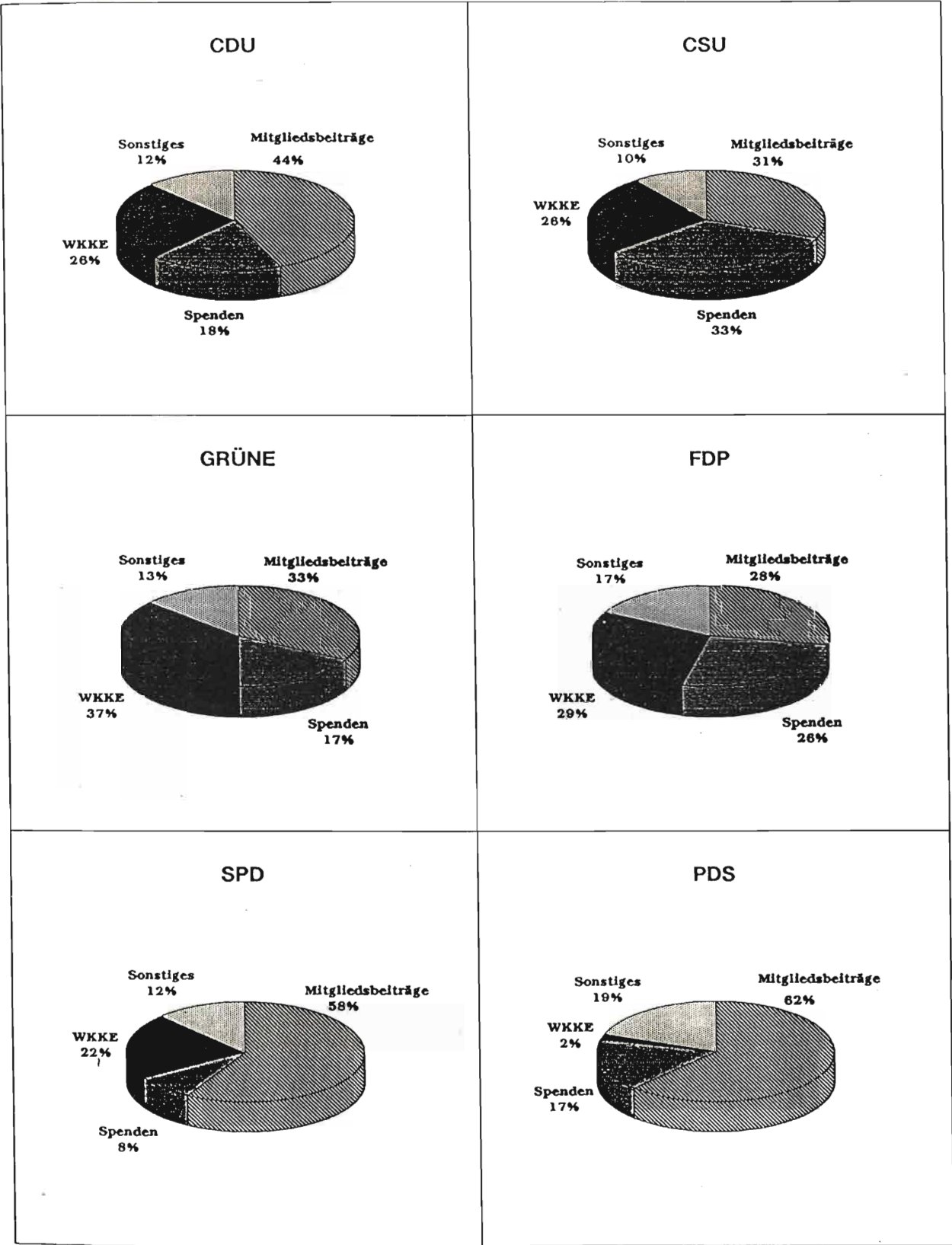
Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien 1984–1992

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	83 288	14 672	3 657	7 934		98 088
1985	83 826	14 196	3 964	8 736		101 215
1986	88 219	14 327	4 489	8 239		108 838
1987	87 498	14 382	5 465	8 714		110 597
1988	85 969	14 586	5 129	8 545		114 030
1989	84 392	15 113	5 656	9 230		121 291
1990	86 773	15 930	10 466	11 274	19 113	130 633
1991	93 168	15 490	12 014	12 619	14 549	151 626
1992	94 227	15 542	12 988	13 233	14 024	152 597
Durchschnitt 1984–1992	87 484	14 915	7 092	9 836	15 895	120 991



Quelle: Deutscher Bundestag

Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen
im Rechnungsjahr 1992



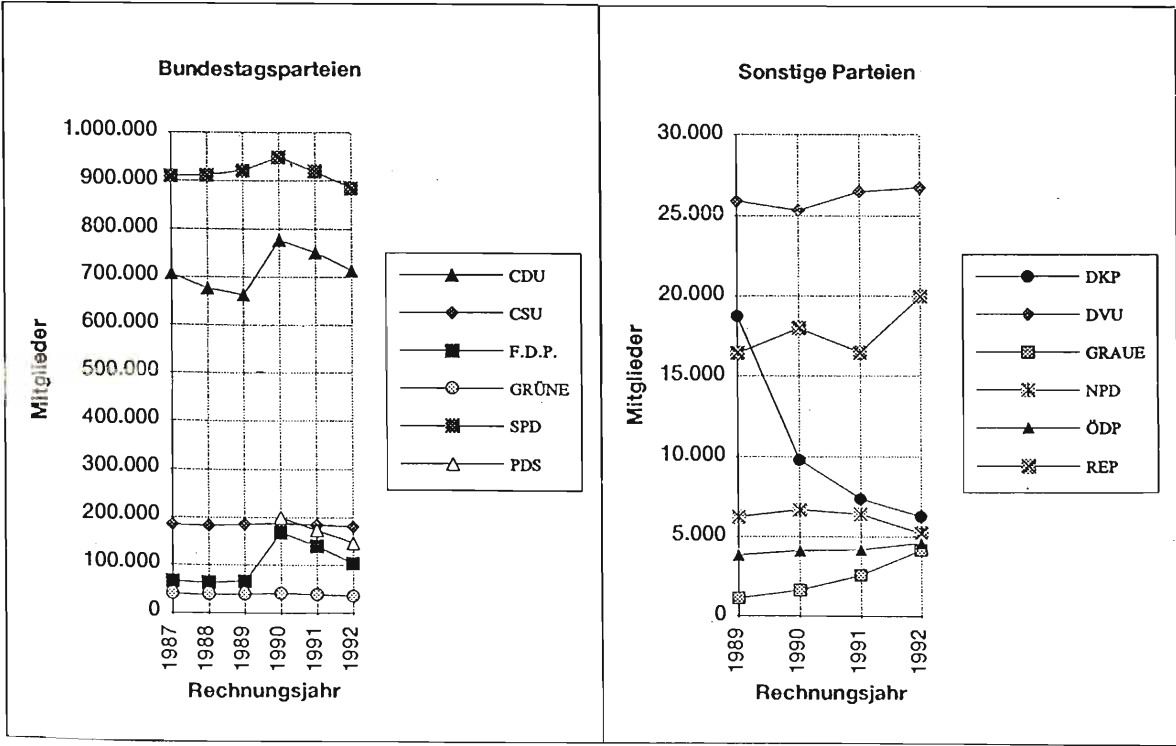
Anhang 11

Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien und der größeren sonstigen Parteien

Jahr	CDU		CSU		F.D.P.		GRÜNE		SPD		PDS	
	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %
1987 ...	705 821		184 293		64 873		39 479		910 063			
1988 ...	676 747	-4,12	182 738	-0,84	64 274	-0,92	37 879	-4,05	911 916	0,20		
1989 ...	662 598	-2,09	185 853	1,70	65 216	1,47	37 956	0,20	921 430	1,04		
1990 ...	777 767	17,38	186 198	0,19	168 217	157,94	41 316	8,85	949 550	3,05	200 000	
1991 ...	751 163	-3,42	184 513	-0,90	140 031	-16,76	38 054	-7,90	919 871	-3,13	172 579	-13,71
1992 ...	713 846	-4,97	181 758	-1,49	103 505	-26,08	35 845	-5,80	885 958	-3,69	146 742	-14,97

Jahr	DKP		DVU		GRAUE		NPD		ÖDP		REP	
	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %	Mitglieder	Zu/Abnahme in %
1989 ...	18 740		25 898		1 107		6 243		3 826		16 412	
1990 ...	9 780	-47,81	25 339	-2,16	1 649	48,96	6 701	7,34	4 132	8,00	17 972	9,51
1991 ...	7 345	-24,90	26 500	4,58	2 609	58,22	6 412	-4,31	4 191	1,43	16 483	-8,29
1992 ...	6 282	-14,47	26 734	0,88	4 167	59,72	5 226	-18,50	4 613	10,07	19 923	20,87

Anmerkungen:
Angabepflichtig sind die Mitgliederzahlen erst seit 1989.
Die Angaben der PDS für das Rechnungsjahr 1990 sind geschätzt.
Das BÜNDNIS 90 hat für das Rechnungsjahr 1991 datiert vom 1. März 1992 eine Mitgliederzahl von 2 620 Mitgliedern ausgewiesen. Für 1992 betrug die Mitgliederzahl 2 636 (+0,61%).
Das NEUE FORUM hat für 1990 eine Mitgliederzahl von 6 014 ausgewiesen 1991 betrug diese 3 761. 1992 sank die Zahl auf 1 834 (-54,24%).



Beitragsniveau der Parteien**I. Im Bundestag vertretene Parteien**

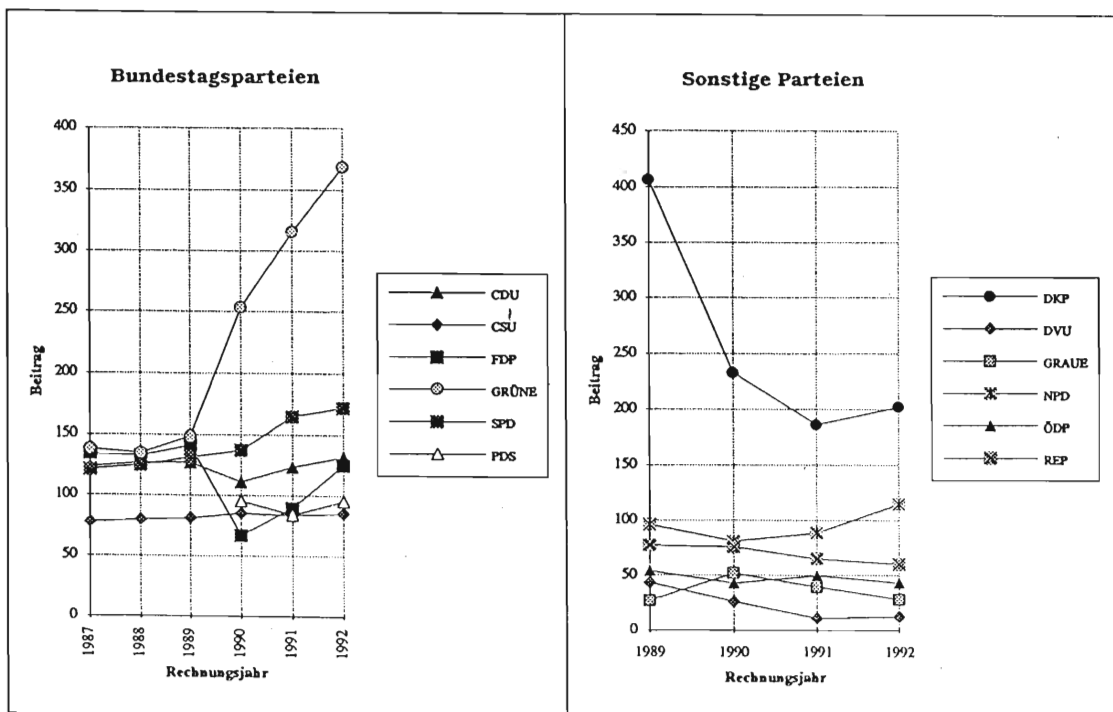
Jahr	CDU		CSU		F.D.P.		GRÜNE		SPD		PDS	
	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %
1987 ...	123,97		78,04		134,33		138,43		121,53			
1988 ...	127,03	2,47	79,82	2,28	132,94	- 1,03	135,41	-2,18	125,04	2,89		
1989 ...	127,37	0,26	81,32	1,87	141,53	6,46	149,02	10,05	131,63	5,27		
1990 ...	111,57	-12,40	85,56	5,21	67,02	-52,65	253,31	69,99	137,57	4,51	95,56	
1991 ...	124,03	11,17	83,95	-1,88	90,12	34,46	315,71	24,63	164,83	19,81	84,30	11,78
1992 ...	132,00	6,42	85,51	1,86	125,48	39,24	369,18	16,94	172,24	4,49	95,57	13,36

II. Sonstige Parteien

Jahr	DKP		DVU		GRAUE		NPD		ÖDP		REP	
	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %	Beitrag p. a.	Zu/Ab- nahme in %
1989 ...	406,49		43,14		27,39		96,22		53,84		77,01	
1990 ...	233,06	-42,66	26,52	-38,52	51,60	88,35	80,91	-15,92	42,97	-20,19	75,73	-1,66
1991 ...	186,33	-20,05	11,05	-58,35	39,44	-23,56	88,34	9,18	49,53	15,26	64,85	-14,37
1992 ...	202,40	8,62	12,83	16,17	28,72	-27,19	115,16	30,36	43,02	-13,14	60,62	- 6,52

Anmerkungen:

1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen wurden durch die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder geteilt.
2. Angabepflichtig sind die Mitgliederzahlen erst seit 1989.
3. Die Angaben der PDS für das Rechnungsjahr 1990 sind geschätzt.

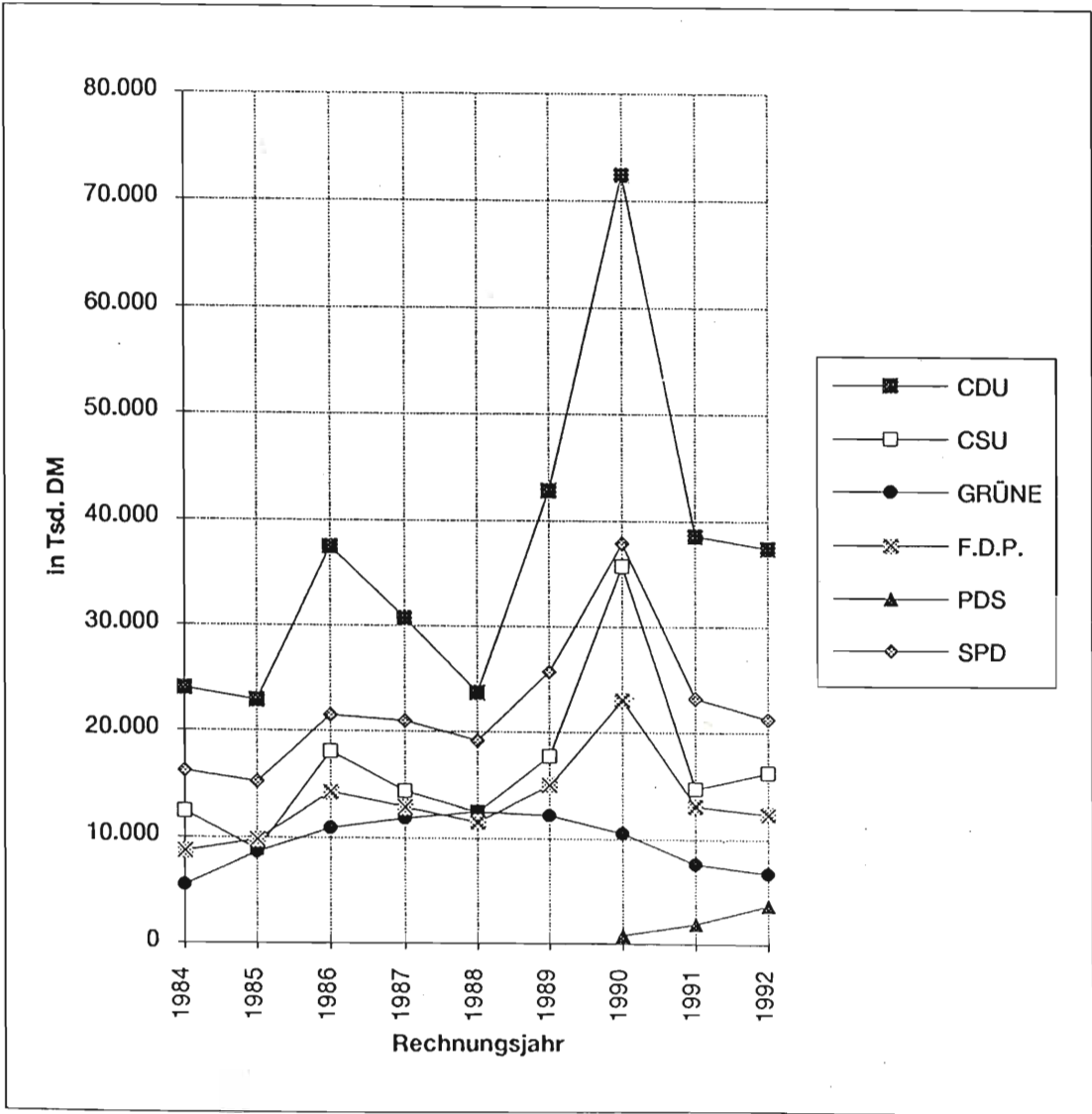


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 13

Spenden
an die Bundestagsparteien 1984–1992

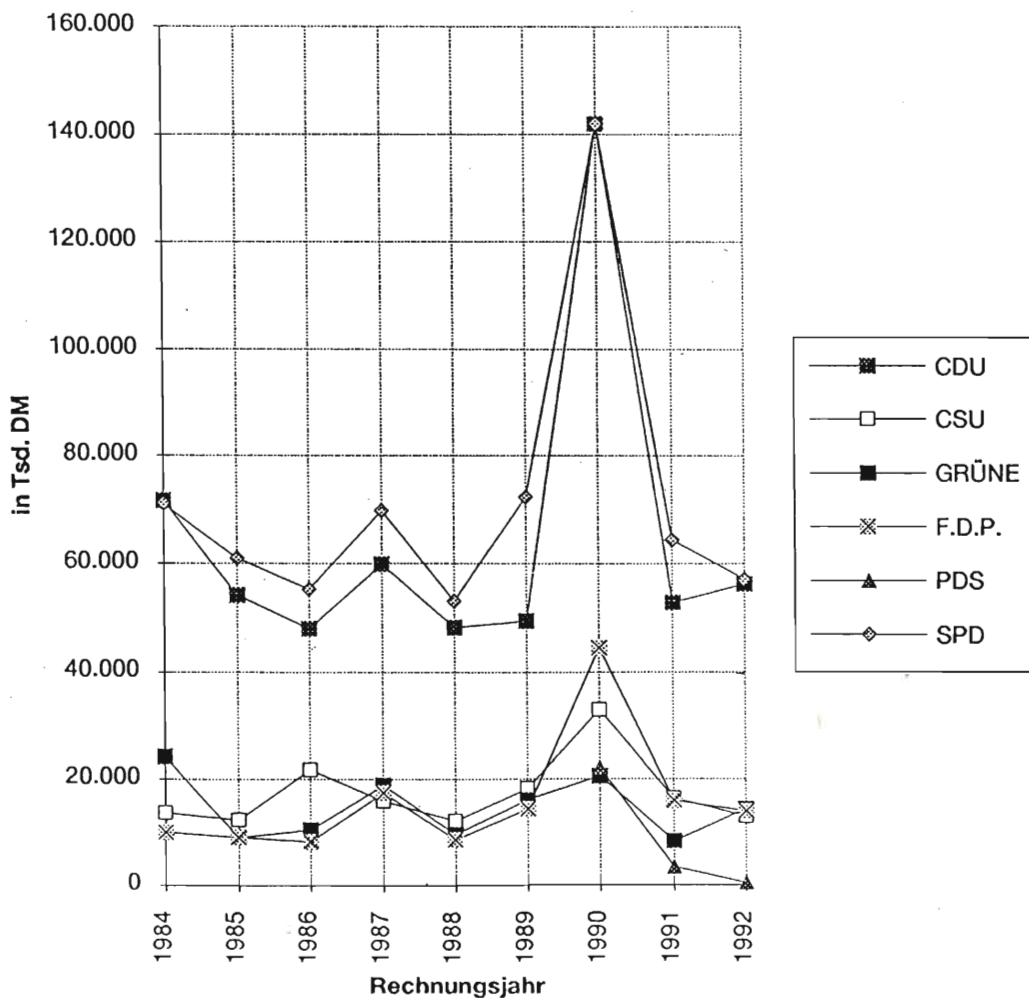
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	24 013	12 394	5 534	8 715		16 225
1985	22 888	8 898	8 649	9 805		15 238
1986	37 514	18 087	10 901	14 272		21 532
1987	30 787	14 421	11 885	12 905		21 011
1988	23 708	12 471	12 528	11 544		19 171
1989	42 790	17 754	12 196	15 008		25 721
1990	72 427	35 749	10 569	23 042	813	37 912
1991	38 590	14 714	7 688	13 138	1 957	23 217
1992	37 478	16 266	6 780	12 350	3 747	21 312
Durchschnitt 1984–1992	36 688	16 750	9 637	13 420	2 172	22 371



Quelle: Deutscher Bundestag

**Wahlkampfkostenerstattung
an die Bundestagsparteien 1984–1992**

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	71 759	13 702	24 184	10 064		71 053
1985	54 208	12 309	9 096	9 055		61 075
1986	47 950	21 770	10 498	8 307		55 283
1987	59 910	15 858	18 817	17 446		69 832
1988	48 179	12 080	9 656	8 666		53 046
1989	49 492	18 216	16 137	14 394		72 409
1990	141 945	32 853	20 531	44 598	22 010	141 993
1991	52 843	16 334	8 222	15 904	3 441	64 491
1992	56 286	12 876	14 344	13 850	469	57 162
Durchschnitt 1984–1992	64 730	17 333	14 609	15 809	8 640	71 816



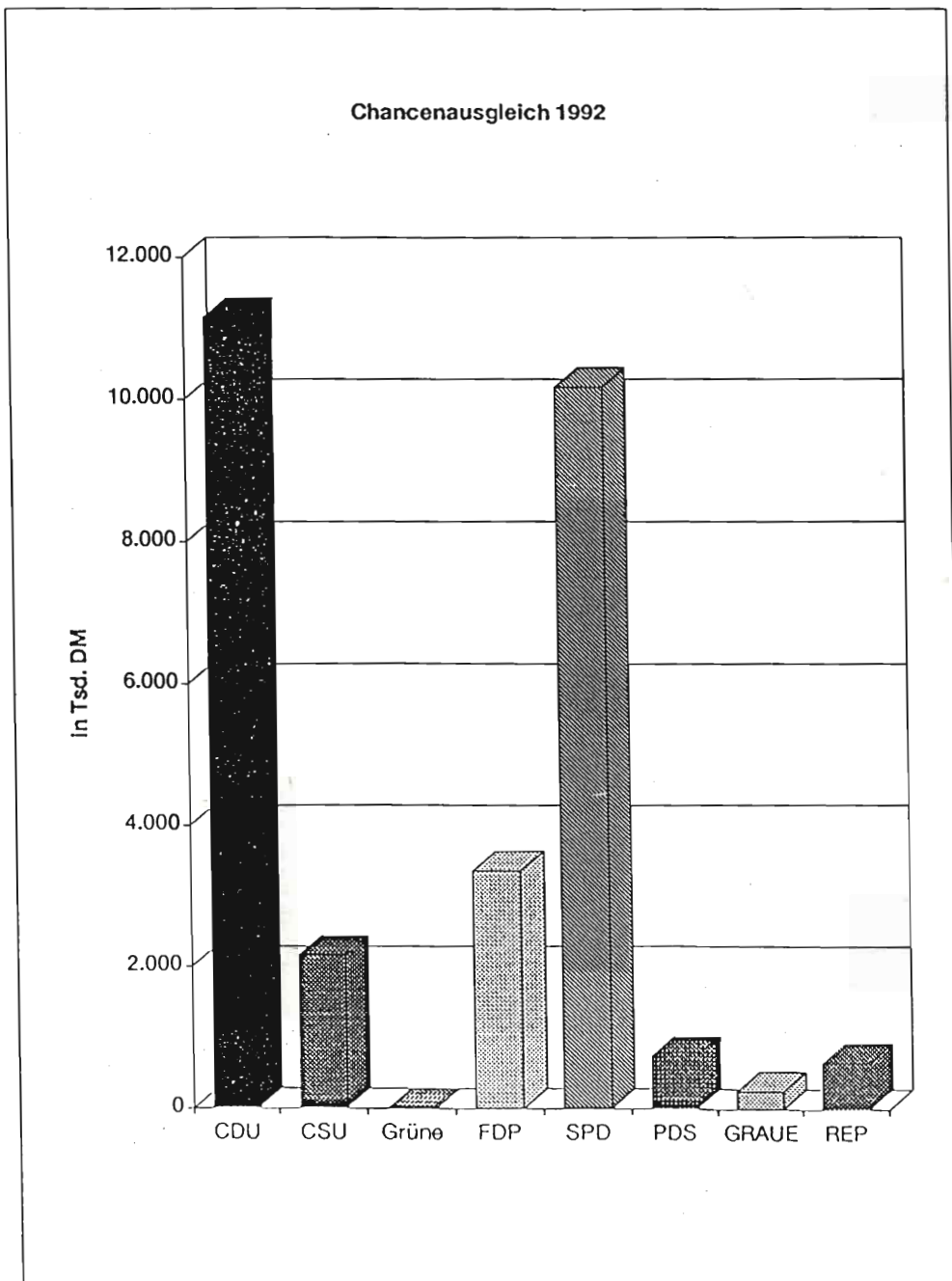
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 15

Chancenausgleich
(in Tsd. DM)

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	SPD	PDS	GRAUE	REP	ÖDP	NPD
1984	2 779	1 910	2 990	1 667	0	0	0	0	0	0
1985	3 870	3 737	1 746	1 066	0	0	0	0	0	0
1986	0	1 357	5 894	4 307	1 915	0	0	0	0	147
1987	6 400	2 425	2 563	2 752	9 129	0	0	0	0	115
1988	6 849	2 918	2 563	2 753	9 129	0	0	0	0	82
1989	8 101	2 365	5 131	1 402	9 129	0	202	1 007	124	0
1990	10 069	2 818	0	4 013	10 119	0	202	1 019	0	0
1991	11 159	2 161	0	3 352	9 757	739	0	646	0	0
1992	11 159	2 161	0	3 352	10 171	739	253	646	0	0

Anmerkungen:
Die Angaben für den Chancenausgleich beziehen sich auf die für das jeweilige Rechnungsjahr vom Präsidium des Deutschen Bundestages festgesetzten Beträge. Die Angaben weichen insoweit von den in den Rechenschaftsberichten der Parteien gemachten Angaben über die im Rechnungsjahr ausgezahlten Beträge ab.

Chancenausgleich
(in Tsd. DM)

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 16

Überblick über die wichtigsten

Einnahmen	Jahr	DKP		DVU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	8 557	50,74		
	1985	9 256	51,73		
	1986	10 886	52,96		
	1987	11 052	52,88	212	20,50
	1988	9 824	48,69	114	8,58
	1989	7 618	43,59	1 117	13,31
	1990	2 279	54,16	672	28,82
	1991	1 369	51,72	293	10,98
	1992	1 271	44,58	343	5,72
	Durchschnitt	6 901	50,26	459	12,65
Spenden	1984	7 934	47,05		
	1985	7 977	44,58		
	1986	9 032	43,94		
	1987	9 686	46,34	733	70,89
	1988	10 027	49,69	1 196	90,06
	1989	9 680	55,39	3 539	42,18
	1990	1 671	39,71	1 029	44,13
	1991	1 104	41,71	1 608	60,25
	1992	1 252	43,91	4 104	68,40
	Durchschnitt	6 485	47,23	2 035	56,12
Wahlkampfkostenerstattung	1984	0	0,00		
	1985	0	0,00		
	1986	0	0,00		
	1987	0	0,00	90	8,70
	1988	0	0,00	0	0,00
	1989	0	0,00	3 683	43,89
	1990	0	0,00	568	24,36
	1991	0	0,00	726	27,20
	1992	0	0,00	1 497	24,95
	Durchschnitt	0	0,00	1 094	30,17
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	16 864	100,00		
	1985	17 892	100,00		
	1986	20 555	100,00		
	1987	20 900	100,00	1 034	100,00
	1988	20 178	100,00	1 328	100,00
	1989	17 477	100,00	8 391	100,00
	1990	4 208	100,00	2 332	100,00
	1991	2 647	100,00	2 669	100,00
	1992	2 851	100,00	6 000	100,00
	Durchschnitt	13 730	100,00	3 626	100,00

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstige mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, Einnahmen aus dem Chancenausgleich und Sonstige Einnahmen.

Einnahmen der Sonstigen Parteien

GRAUE		NPD		ÖDP		REP	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
		474	14,67	81	19,19	73	59,84
		541	27,84	74	28,57	39	15,54
		562	18,11	103	18,17	100	5,37
		605	16,18	160	20,62	154	22,92
		631	18,01	166	11,19	303	25,15
30	17,96	601	22,71	206	8,29	1 264	6,38
85	3,02	542	16,98	178	7,13	1 361	13,90
103	17,64	566	32,25	208	6,02	1 069	7,40
120	10,56	602	32,45	198	7,61	1 193	8,07
85	7,19	569	20,52	153	9,44	617	8,83
		736	22,77	259	61,37	35	28,69
		942	48,48	174	67,18	190	75,70
		1 259	40,56	439	77,43	478	25,67
		1 238	33,10	549	70,75	240	35,71
		1 321	37,71	692	46,66	631	52,37
133	79,64	1 393	52,65	726	29,22	874	4,41
200	7,11	1 198	37,53	1 144	45,83	1 780	18,18
233	39,90	1 155	65,81	745	21,54	1 809	12,51
156	13,73	1 148	61,89	985	37,84	2 632	17,82
181	15,37	1 154	41,61	635	39,27	963	13,77
		1 807	55,91	0	0,00	0	0,00
		0	0,00	0	0,00	0	0,00
		542	17,46	0	0,00	1 279	68,69
		1 368	36,58	0	0,00	256	38,10
		1 273	36,34	499	33,65	256	21,24
0	0,00	274	10,36	1 518	61,09	17 389	87,75
2 525	89,83	274	8,58	1 079	43,23	6 130	62,61
43	7,36	0	0,00	2 224	64,31	6 913	47,82
505	44,45	0	0,00	1 074	41,26	9 414	63,72
768	65,41	615	22,18	710	43,95	4 626	66,15
		3 232	100,00	422	100,00	122	100,00
		1 943	100,00	259	100,00	251	100,00
		3 104	100,00	567	100,00	1 862	100,00
		3 740	100,00	776	100,00	672	100,00
		3 503	100,00	1 483	100,00	1 205	100,00
167	100,00	2 646	100,00	2 485	100,00	19 816	100,00
2 811	100,00	3 192	100,00	2 496	100,00	9 791	100,00
584	100,00	1 755	100,00	3 458	100,00	14 455	100,00
1 136	100,00	1 855	100,00	2 603	100,00	14 774	100,00
1 175	100,00	2 774	100,00	1 617	100,00	6 994	100,00

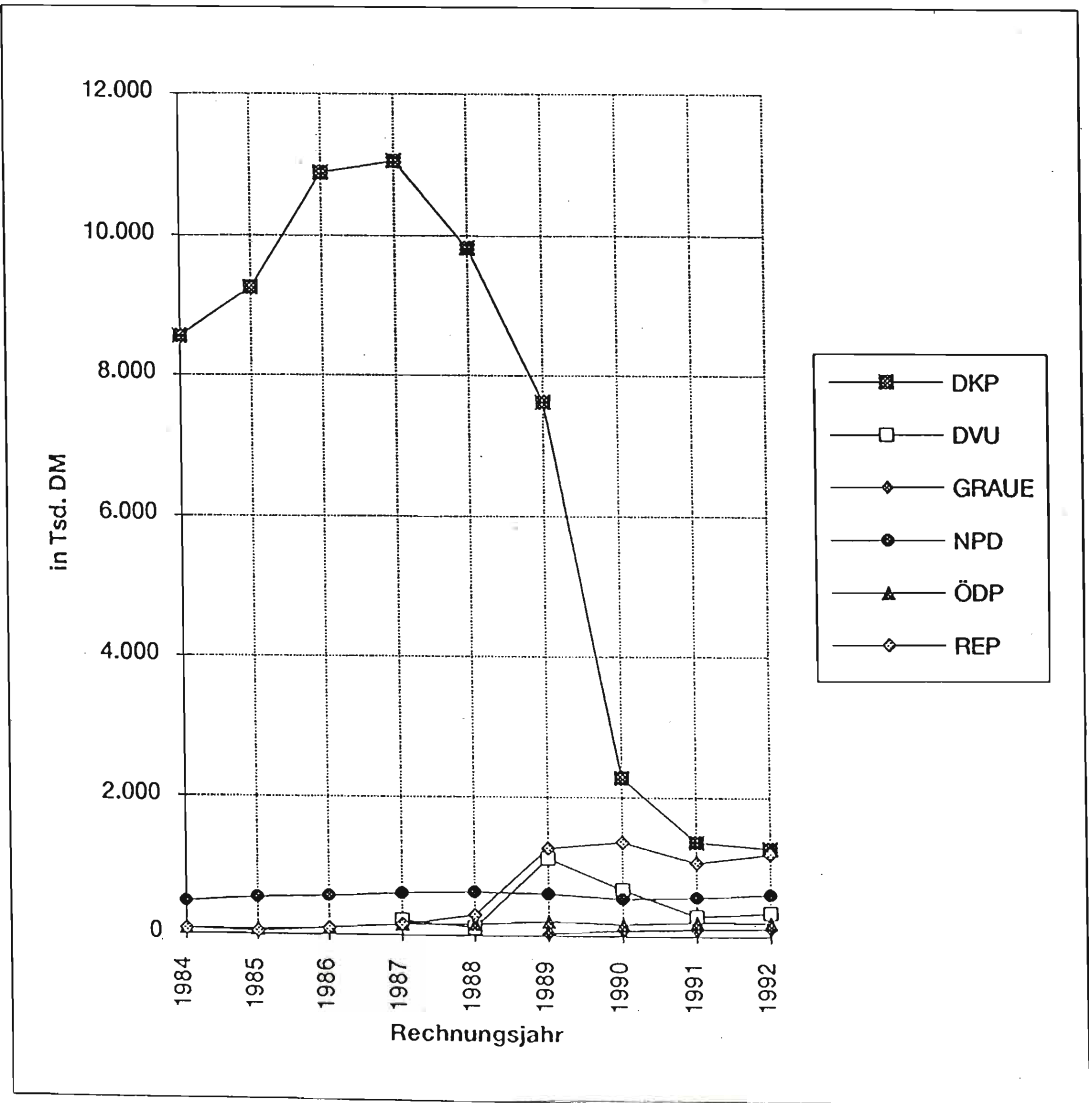
Die REP und DIE GRAUEN haben in den Jahren 1991 und 1992 **unentgeltliche Leistungen von Parteimitgliedern** als Eigeneinnahmen in ihren Rechenschaftsberichten bilanziert. Die ÖDP hat dies im Rechnungsjahr 1992 gemacht. Die unentgeltlichen Leistungen sind zur besseren Vergleichbarkeit aus der Einnahmenrechnung herausgerechnet worden. Die unentgeltlichen Leistungen wurden von den REP im Rechnungsjahr 1990 mit 1 639 984,00 DM, 1991 mit 1 141 201,00 DM und 1992 mit 9 659 200,50 DM bilanziert. DIE GRAUEN haben ihre unentgeltlichen Leistungen 1991 mit 2 214 000,00 DM und 1992 mit 1 526 920,00 DM bilanziert. Die ÖDP hat ihre unentgeltlichen Leistungen Parteimitglieder 1992 mit 1 289 271,47 DM ausgewiesen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 17

Mitgliedsbeiträge
der Sonstigen Parteien 1984–1992

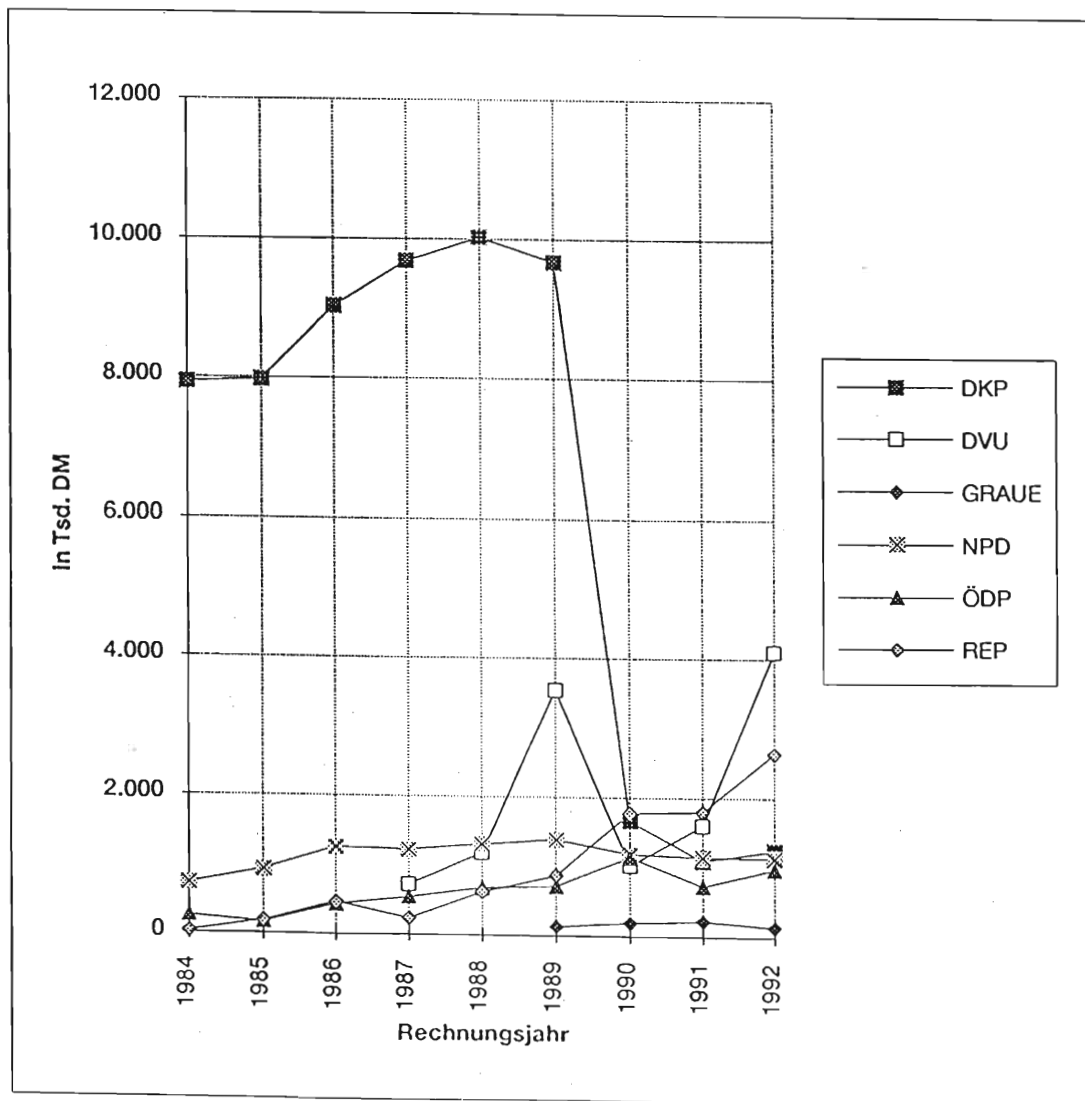
Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	8 557			474	81	73
1985	9 256			541	74	39
1986	10 886			562	103	100
1987	11 052	212		605	160	154
1988	9 824	114		631	166	303
1989	7 618	1 117	30	601	206	1 264
1990	2 279	672	85	542	178	1 361
1991	1 369	293	103	566	208	1 069
1992	1 271	343	120	602	198	1 193
Durchschnitt 1984–1992	6 901	459	85	569	153	617



Quelle: Deutscher Bundestag

**Spenden
an die Sonstigen Parteien 1984–1992**

Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	7 934			736	259	35
1985	7 977			942	174	190
1986	9 032			1 259	439	478
1987	9 686	733		1 238	549	240
1988	10 027	1 196		1 321	692	631
1989	9 680	3 539	133	1 393	726	874
1990	1 671	1 029	200	1 198	1 144	1 780
1991	1 104	1 608	233	1 155	745	1 809
1992	1 252	4 104	156	1 148	985	2 632
Durchschnitt 1984–1992	6 485	2 035	181	1 154	635	963



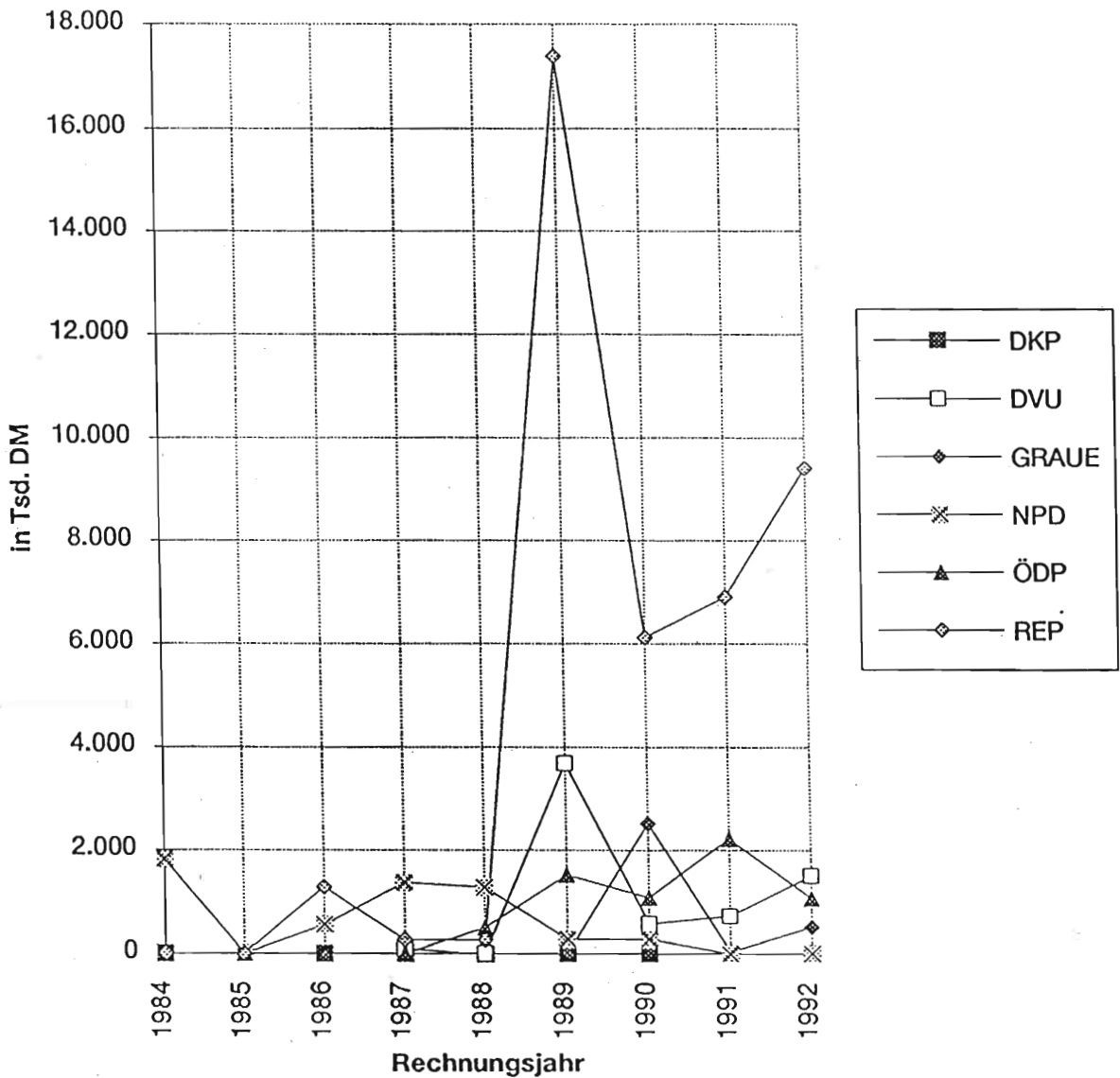
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 19

Wahlkampfkostenerstattung
an die Sonstigen Parteien 1984–1992

Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	0			1 807	0	0
1985	0			0	0	0
1986	0			542	0	1 279
1987	0	90		1 368	0	256
1988	0	0		1 273	499	256
1989	0	3 683	0	274	1 518	17 389
1990	0	568	2 525	274	1 079	6 130
1991	0	726	43	0	2 224	6 913
1992	0	1 497	505	0	1 074	9 414
Durchschnitt 1984–1992	0	1 094	768	615	710	4 626

Wahlkampfkostenerstattung
an die Sonstigen Parteien 1984–1992



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 20

Berechnung der Staatsquote nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG neu

Jahr	Eigen	WKKE	Quote	Abzug
CDU				
1990	188 502 479,00	141 945 308,00	42,96 %	
1991	159 959 858,00	52 842 685,00	24,83 %	
1992	157 253 260,00	56 286 198,00	26,36 %	
Gesamt	505 715 597,00	251 074 191,00	33,18 %	
CSU				
1990	56 968 823,00	32 853 492,00	36,58 %	
1991	35 404 982,00	16 333 923,00	31,57 %	
1992	36 663 278,00	12 876 045,00	25,99 %	
Gesamt	129 037 083,00	62 063 460,00	32,48 %	
GRÜNE				
1990	27 949 260,00	20 531 437,00	42,35 %	
1991	24 256 360,21	8 221 610,87	25,31 %	
1992	24 980 552,20	14 343 975,67	36,48 %	
Gesamt	77 186 172,41	43 097 023,54	35,83 %	
F.D.P.				
1990	39 164 699,00	44 597 851,00	53,24 %	
1991	36 322 311,00	15 904 205,00	30,45 %	
1992	33 487 223,00	13 849 594,00	29,26 %	
Gesamt	108 974 233,00	74 351 650,00	40,56 %	
SPD				
1990	211 894 307,00	141 992 728,00	40,12 %	
1991	275 117 634,00	64 490 718,00	18,99 %	
1992	204 831 024,00	57 162 327,00	21,82 %	
Gesamt	691 842 965,00	263 645 773,00	27,59 %	
PDS				
1990	158 493 753,00	22 010 907,00	12,19 %	
1991	57 219 007,83	3 440 712,65	5,67 %	
1992	22 340 349,81	173 517,27	0,77 %	
Gesamt	238 053 110,64	25 625 136,92	9,72 %	
ÖDP				
1990	1 416 986,54	1 078 987,12	43,23 %	
1991	1 234 433,40	2 223 683,70	64,30 %	
1992	1 864 938,29	300 712,46	13,89 %	
Gesamt	4 516 358,23	3 603 383,28	44,38 %	

noch Anhang 20

Berechnung der Staatsquote nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG neu

Jahr	Eigen	WKKE	Quote	Abzug
GRAUE				
1990	286 181,43	2 525 048,66	89,82 %	
1991	2 754 586,51	43 364,55	1,55 %	
1992	2 158 426,67	505 009,73	18,96 %	
Gesamt	5 199 194,61	3 073 422,94	37,15 %	0,00
REP				
1990	3 661 124,53	6 129 682,60	62,61 %	
1991	11 475 487,88	6 913 189,26	37,59 %	
1992	16 172 325,50	9 413 798,00	36,79 %	
Gesamt	31 308 937,91	22 456 669,86	41,77 %	0,00
DVU				
1990	1 764 277,59	567 700,75	24,34 %	
1991	1 943 174,97	725 918,38	27,20 %	
1992	4 502 737,82	1 497 080,99	24,95 %	
Gesamt	8 210 190,38	2 790 700,12	25,37 %	0,00
SSW				
1990	426 206,58	35 767,36	7,74 %	
1991	604 856,17	35 767,36	5,58 %	
1992	671 012,38	93 690,79	12,25 %	
Gesamt	1 702 075,13	165 225,51	8,85 %	0,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 21

Überblick über die wichtigsten Ausgaben

Ausgaben	Jahr	CDU		CSU	
		in Tsd DM	in %	in Tsd DM	in %
Personalausgaben	1984	55 121	28,09	9 646	18,32
	1985	59 119	32,30	10 810	28,77
	1986	62 124	28,05	11 300	19,19
	1987	62 661	30,15	10 422	21,93
	1988	62 648	36,68	11 166	28,16
	1989	62 174	27,41	12 167	22,61
	1990	63 618	22,42	13 202	12,75
	1991	73 082	34,73	13 019	27,34
	1992	72 361	36,54	13 403	30,17
	Durchschnitt	63 656	30,18	11 682	21,64
Verwaltungsausgaben	1984	36 698	18,70	6 531	12,40
	1985	39 943	21,82	6 694	17,81
	1986	42 854	19,35	7 946	13,50
	1987	40 219	19,35	8 134	17,11
	1988	41 875	24,52	8 926	22,51
	1989	41 972	18,50	9 361	17,39
	1990	45 031	15,87	10 176	9,82
	1991	49 831	23,68	9 274	19,47
	1992	47 920	24,20	9 229	20,77
	Durchschnitt	42 927	20,35	8 475	15,70
Politische Tätigkeit	1984	99 262	50,58	33 141	62,93
	1985	78 743	43,02	16 501	43,91
	1986	108 190	48,85	36 494	61,98
	1987	97 324	46,83	26 350	55,44
	1988	55 890	32,73	16 792	42,35
	1989	109 788	48,40	29 403	54,63
	1990	154 739	54,54	76 288	73,66
	1991	74 080	35,20	20 913	43,91
	1992	65 771	33,21	19 337	43,52
	Durchschnitt	93 754	44,45	30 580	56,66
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	196 259	100,00	52 662	100,00
	1985	183 031	100,00	37 579	100,00
	1986	221 496	100,00	58 877	100,00
	1987	207 808	100,00	47 532	100,00
	1988	170 775	100,00	39 647	100,00
	1989	226 854	100,00	53 819	100,00
	1990	283 702	100,00	103 573	100,00
	1991	210 459	100,00	47 627	100,00
	1992	198 053	100,00	44 429	100,00
	Durchschnitt	210 937	100,00	53 972	100,00

Anmerkungen:

Unter **Politischer Tätigkeit** sind die Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammengefaßt.

Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und Sonstige Ausgaben.

Die Angaben für das **Rechnungsjahr 1990** beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der F.D.P. ab dem 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet.

der Bundestagsparteien 1984–1992

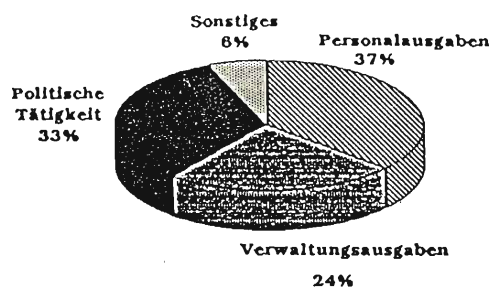
GRÜNE		F.D.P.		PDS		SPD	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
1 564	8,74	6 102	16,09			56 428	30,34
2 647	13,16	6 377	22,36			58 553	34,67
3 761	13,61	6 237	18,79			60 797	29,48
5 102	16,44	6 347	17,75			63 701	30,14
5 903	21,17	6 503	25,16			68 350	37,00
7 427	19,29	6 918	16,77			71 532	27,65
9 829	20,06	13 347	17,02	301 119	31,58	80 494	22,87
10 652	30,03	13 048	27,44	57 609	54,82	82 335	32,43
10 657	31,53	11 968	27,61	15 110	47,60	91 999	39,32
6 394	20,66	8 539	20,67	124 613	34,28	70 465	30,85
2 351	13,14	7 156	18,86			28 895	15,54
3 634	18,07	7 334	25,72			30 476	18,04
4 992	18,06	7 138	21,51			32 982	15,99
6 474	20,86	7 553	21,12			34 544	16,34
5 759	20,66	7 150	27,66			37 706	20,41
7 657	19,89	7 828	18,98			40 550	15,68
7 854	16,03	14 865	18,95	96 758	10,15	46 479	13,21
7 737	21,81	13 282	27,93	36 205	34,45	46 804	18,44
7 522	22,26	12 849	29,64	11 958	37,67	49 136	21,00
5 998	19,38	9 462	22,90	48 307	13,29	38 619	16,91
12 557	70,17	23 008	60,65			92 084	49,51
12 342	61,37	12 292	43,10			75 950	44,97
17 105	61,90	17 748	53,47			109 464	53,07
17 295	55,73	19 403	54,25			104 544	49,46
13 350	47,89	10 691	41,36			72 847	39,43
20 575	53,45	25 027	60,68			141 871	54,85
28 167	57,47	43 066	54,90	364 987	38,28	206 766	58,74
14 977	42,22	16 354	34,39	8 905	8,47	83 837	33,03
14 338	42,43	14 355	33,12	3 902	12,29	73 180	31,28
16 745	54,12	20 216	48,93	125 931	34,65	106 727	46,73
17 896	100,00	37 933	100,00			185 987	100,00
20 112	100,00	28 517	100,00			168 892	100,00
27 634	100,00	33 190	100,00			206 248	100,00
31 033	100,00	35 767	100,00			211 350	100,00
27 879	100,00	25 850	100,00			184 735	100,00
38 494	100,00	41 245	100,00			258 666	100,00
49 009	100,00	78 441	100,00	953 567	100,00	351 974	100,00
35 471	100,00	47 555	100,00	105 094	100,00	253 850	100,00
33 796	100,00	43 343	100,00	31 746	100,00	233 948	100,00
30 941	100,00	41 316	100,00	363 469	100,00	228 406	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

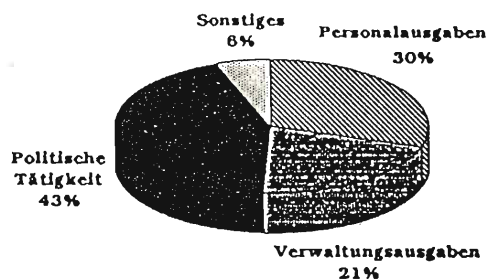
Anhang 22

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben
im Rechnungsjahr 1992**

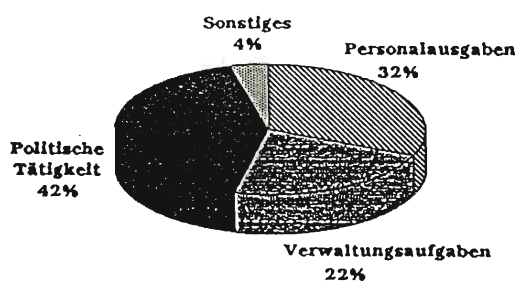
CDU



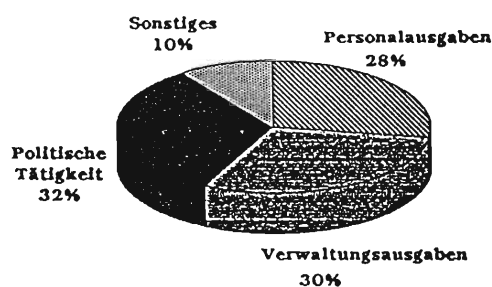
CSU



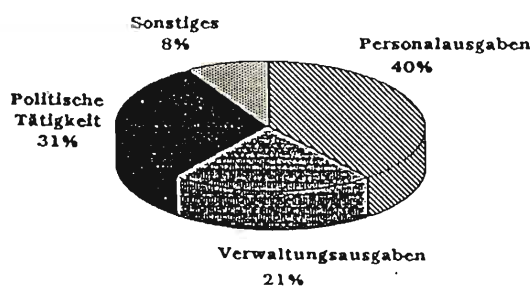
GRÜNE



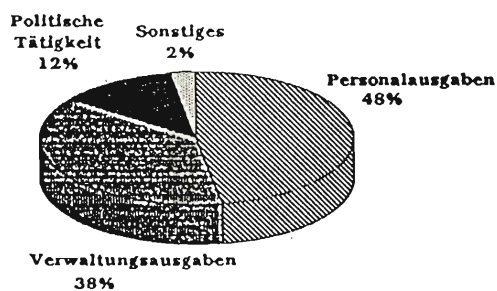
FDP



SPD



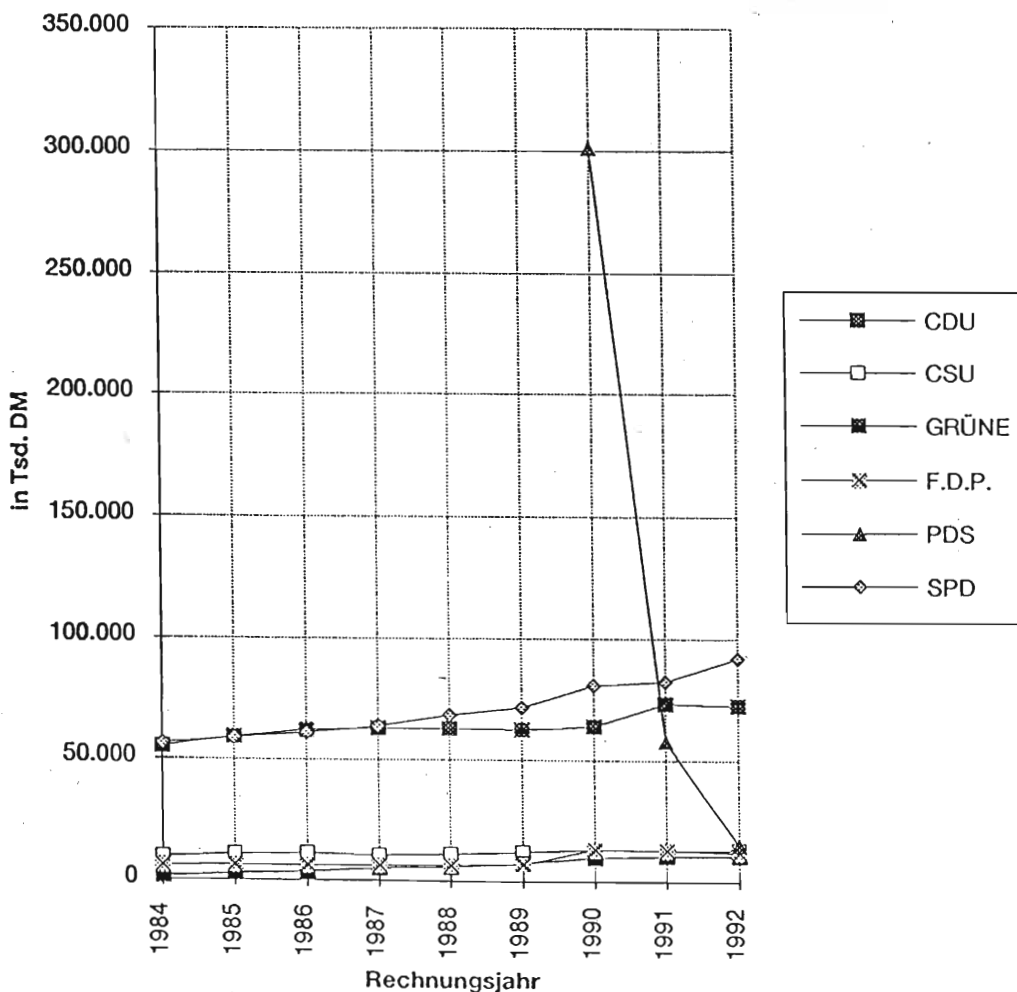
PDS



Quelle: Deutscher Bundestag

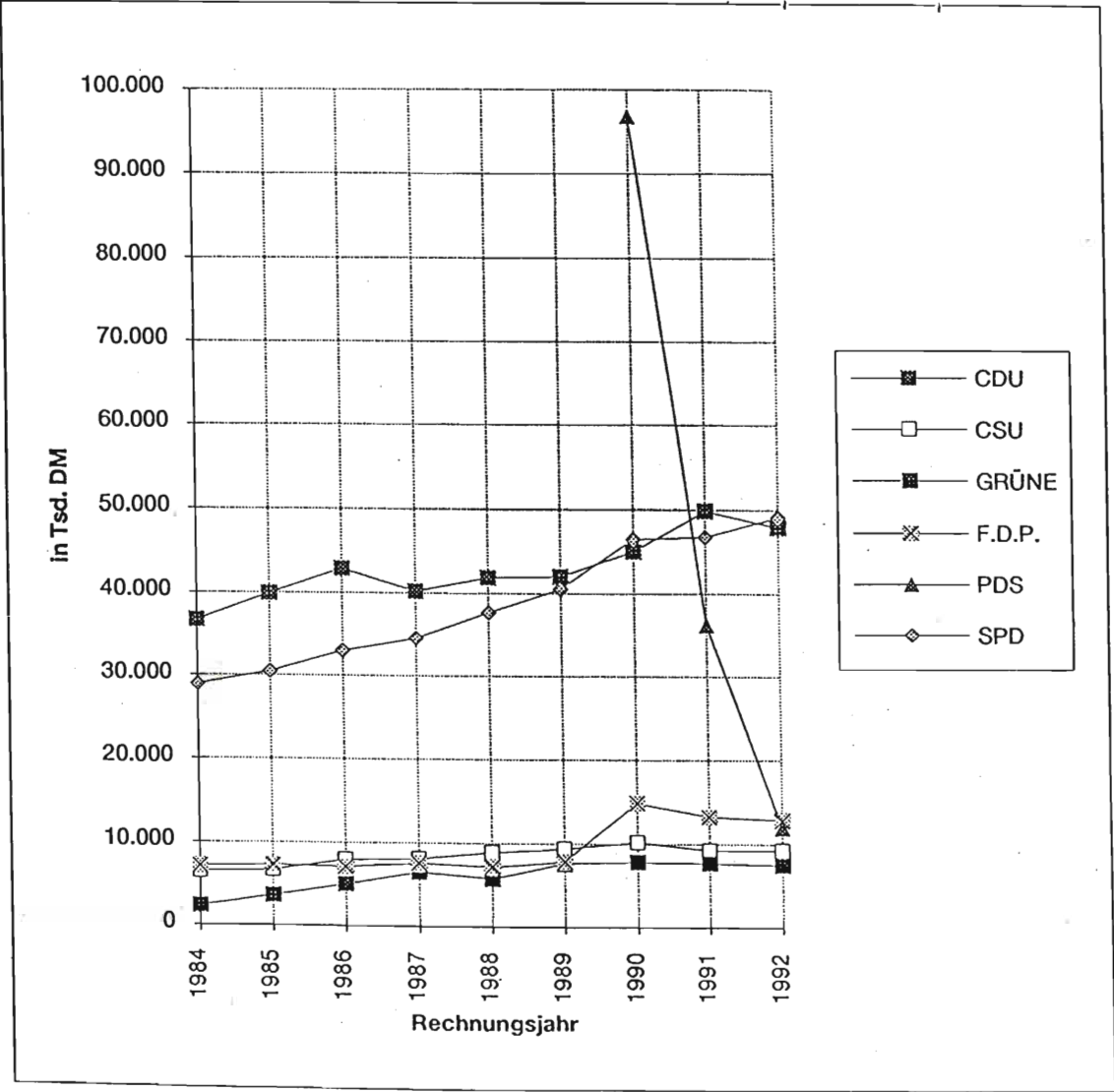
**Personalausgaben
der Bundestagsparteien 1984–1992**

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	55 121	9 646	1 564	6 102		56 428
1985	59 119	10 810	2 647	6 377		58 553
1986	62 124	11 300	3 761	6 237		60 797
1987	62 661	10 422	5 102	6 347		63 701
1988	62 648	11 166	5 903	6 503		68 350
1989	62 174	12 167	7 427	6 918		71 532
1990	63 618	13 202	9 829	13 347	301 119	80 494
1991	73 082	13 019	10 652	13 048	57 609	82 335
1992	72 361	13 403	10 657	11 968	15 110	91 999
Durchschnitt 1984–1992	63 656	11 682	6 394	8 539	124 613	70 465



Verwaltungsaufwand
der Bundestagsparteien 1984–1992

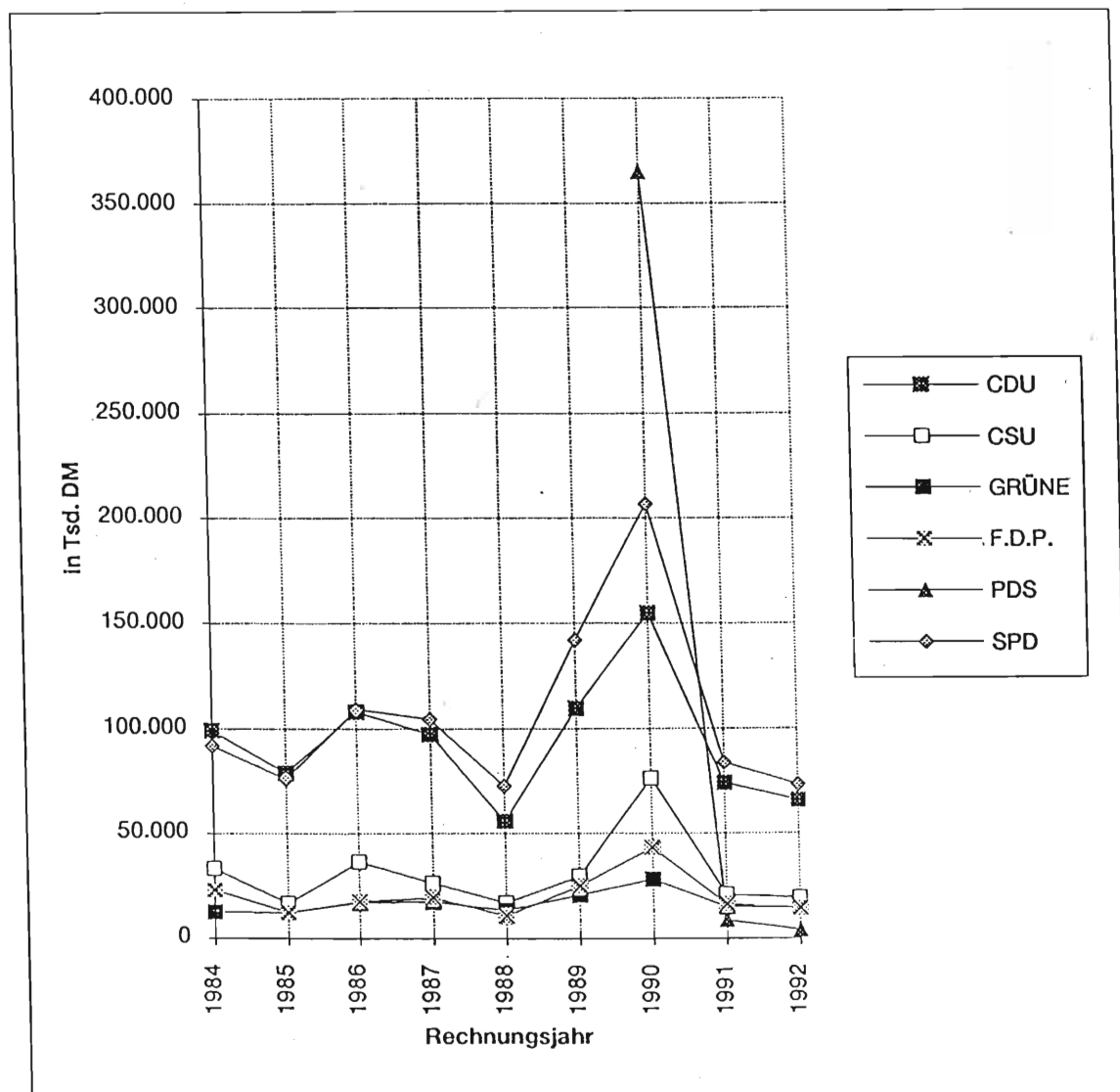
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	36 698	6 531	2 351	7 156		28 895
1985	39 943	6 694	3 634	7 334		30 476
1986	42 854	7 946	4 992	7 138		32 982
1987	40 219	8 134	6 474	7 553		34 544
1988	41 875	8 926	5 759	7 150		37 706
1989	41 972	9 361	7 657	7 828		40 550
1990	45 031	10 176	7 854	14 865	96 758	46 479
1991	49 831	9 274	7 737	13 282	36 205	46 804
1992	47 920	9 229	7 522	12 849	11 958	49 136
Durchschnitt 1984–1992	42 927	8 475	5 998	9 462	48 307	38 619



Quelle: Deutscher Bundestag

**Politische Tätigkeit
der Bundestagsparteien 1984–1992**

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	99 262	33 141	12 557	23 008		92 084
1985	78 743	16 501	12 342	12 292		75 950
1986	108 190	36 494	17 105	17 748		109 464
1987	97 324	26 350	17 295	19 403		104 544
1988	55 890	16 792	13 350	10 691		72 847
1989	109 788	29 403	20 575	25 027		141 871
1990	154 739	76 288	28 167	43 066	364 987	206 766
1991	74 080	20 913	14 977	16 354	8 905	83 837
1992	65 771	19 337	14 338	14 355	3 902	73 180
Durchschnitt 1984–1992	93 754	30 580	16 745	20 216	125 931	106 727



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 26

Überblick über die wichtigsten Ausgaben

Ausgaben	Jahr	DKP		DVU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Personalausgaben	1984	6 861	42,42		
	1985	7 069	39,32		
	1986	7 341	36,79		
	1987	6 227	31,79	33	1,36
	1988	6 962	35,03	94	2,73
	1989	6 752	34,53	512	3,12
	1990	510	9,97	153	6,53
	1991	407	14,56	98	4,05
	1992	452	18,85	116	2,88
	Durchschnitt 1984–1992	4 731	34,50	168	3,24
Verwaltungsaufwand	1984	5 254	32,48		
	1985	6 029	33,54		
	1986	6 527	32,71		
	1987	5 131	26,20	76	3,12
	1988	5 936	29,87	347	10,07
	1989	5 492	28,09	257	1,57
	1990	2 845	55,60	260	11,10
	1991	1 431	51,20	186	7,69
	1992	1 264	52,71	378	9,38
	Durchschnitt 1984–1992	4 434	32,33	251	4,84
Politische Tätigkeit	1984	3 844	23,77		
	1985	4 138	23,02		
	1986	5 983	29,98		
	1987	8 183	41,78	2 308	94,82
	1988	6 848	34,46	2 942	85,37
	1989	7 296	37,32	14 983	91,40
	1990	1 623	31,72	1 301	55,53
	1991	894	31,99	1 494	61,79
	1992	669	27,90	3 548	88,02
	Durchschnitt 1984–1992	4 386	31,98	4 429	85,85
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	16 175	100,00		
	1985	17 976	100,00		
	1986	19 954	100,00		
	1987	19 587	100,00	2 434	100,00
	1988	19 873	100,00	3 446	100,00
	1989	19 552	100,00	16 392	100,00
	1990	5 117	100,00	2 343	100,00
	1991	2 795	100,00	2 418	100,00
	1992	2 398	100,00	4 031	100,00
	Durchschnitt 1984–1992	13 714	100,00	5 177	100,00

der Sonstigen Parteien 1984–1992

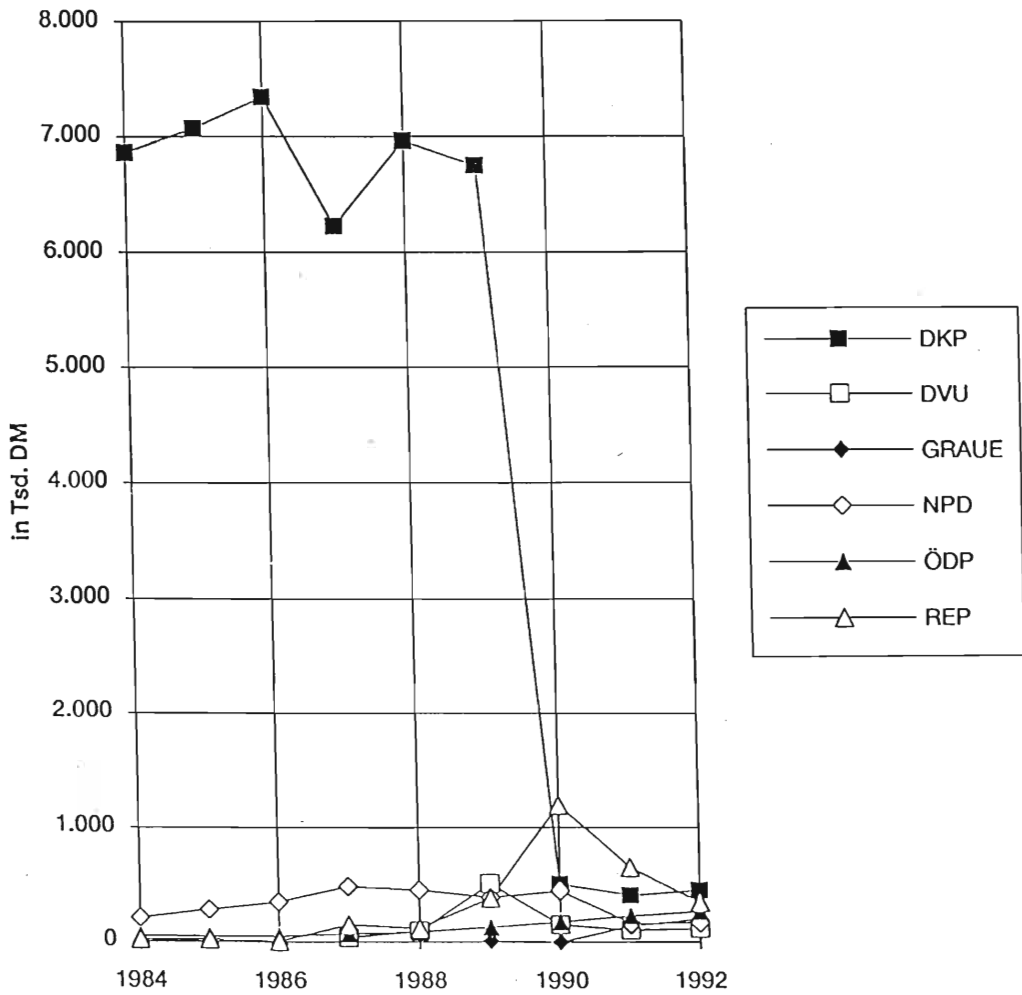
GRAUE		NPD		ÖDP		REP	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
		210	6,51	49	11,72	21	12,00
		283	12,78	44	19,30	22	15,38
		351	10,25	49	8,38	3	0,25
		490	13,30	72	9,68	151	13,27
		458	12,02	92	7,99	122	9,73
8	10,26	394	10,69	130	8,82	386	7,96
0	0,00	449	16,43	175	6,05	1 198	8,22
133	13,49	161	8,53	226	14,05	656	4,48
203	18,59	166	9,06	267	12,28	347	3,60
86	12,94	329	11,18	123	9,79	323	6,10
		890	27,57	59	14,11	114	65,14
		815	36,81	34	14,91	67	46,85
		990	28,90	76	12,99	49	4,07
		1 174	31,88	116	15,59	288	25,31
		1 175	30,85	145	12,60	235	18,74
28	35,90	1 007	27,32	167	11,33	1 076	22,18
120	23,90	951	34,81	218	7,54	2 441	16,74
181	18,36	863	45,71	246	15,30	2 096	14,32
228	20,88	895	48,85	268	12,32	3 603	37,38
139	20,96	973	33,06	148	11,79	1 108	20,93
		1 188	36,80	292	69,86	24	13,71
		879	39,70	122	53,51	32	22,38
		1 675	48,89	448	76,58	1 142	94,77
		1 558	42,30	530	71,24	682	59,93
		1 764	46,31	702	60,99	878	70,02
36	46,15	1 241	33,67	1 129	76,59	3 332	68,69
378	75,30	1 211	44,33	2 481	85,76	10 933	74,98
656	66,53	760	40,25	1 111	69,09	11 841	80,89
656	60,07	688	37,55	1 616	74,30	5 628	58,39
432	64,94	1 218	41,38	937	74,77	3 832	72,42
		3 228	100,00	418	100,00	175	100,00
		2 214	100,00	228	100,00	143	100,00
		3 426	100,00	585	100,00	1 205	100,00
		3 683	100,00	744	100,00	1 138	100,00
		3 809	100,00	1 151	100,00	1 254	100,00
78	100,00	3 686	100,00	1 474	100,00	4 851	100,00
502	100,00	2 732	100,00	2 893	100,00	14 582	100,00
986	100,00	1 888	100,00	1 608	100,00	14 638	100,00
1 092	100,00	1 832	100,00	2 175	100,00	9 639	100,00
665	100,00	2 944	100,00	1 253	100,00	5 292	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 27

Personalausgaben
der Sonstigen Parteien 1984–1992

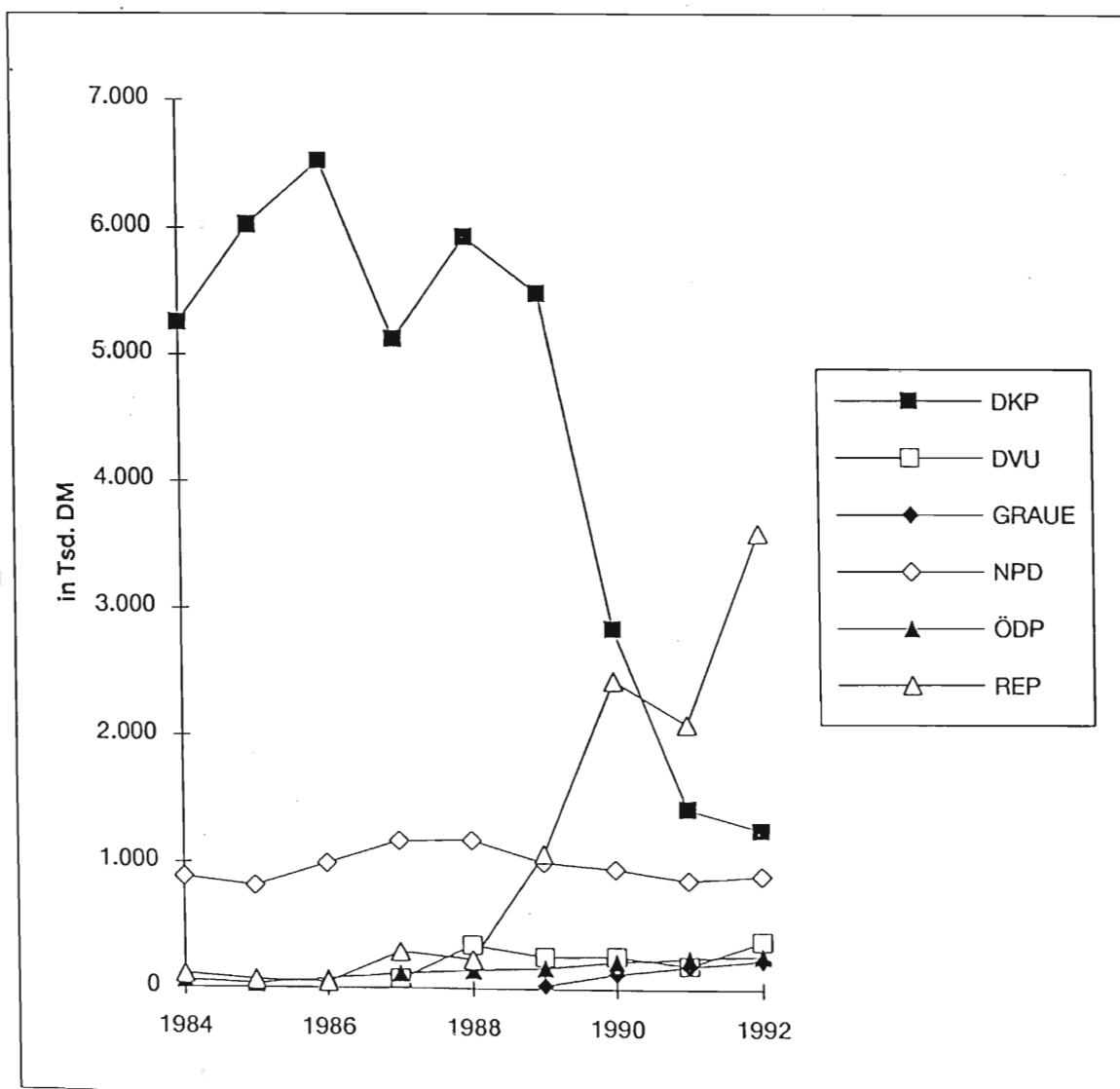
Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	6 861			210	49	21
1985	7 069			283	44	22
1986	7 341			351	49	3
1987	6 227	33		490	72	151
1988	6 962	94		458	92	122
1989	6 752	512	8	394	130	386
1990	510	153	0	449	175	1 198
1991	407	98	133	161	226	656
1992	452	116	203	166	267	347
Durchschnitt 1984–1992	4 731	168	86	329	123	323



Quelle: Deutscher Bundestag

**Verwaltungsaufwand
der Sonstigen Parteien 1984–1992**

Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	5 254			890	59	114
1985	6 029			815	34	67
1986	6 527			990	76	49
1987	5 131	76		1 174	116	288
1988	5 936	347		1 175	145	235
1989	5 492	257	28	1 007	167	1 076
1990	2 845	260	120	951	218	2 441
1991	1 431	168	181	863	246	2 096
1992	1 264	378	228	895	268	3 603
Durchschnitt 1984–1992	4 434	251	139	973	148	1 108



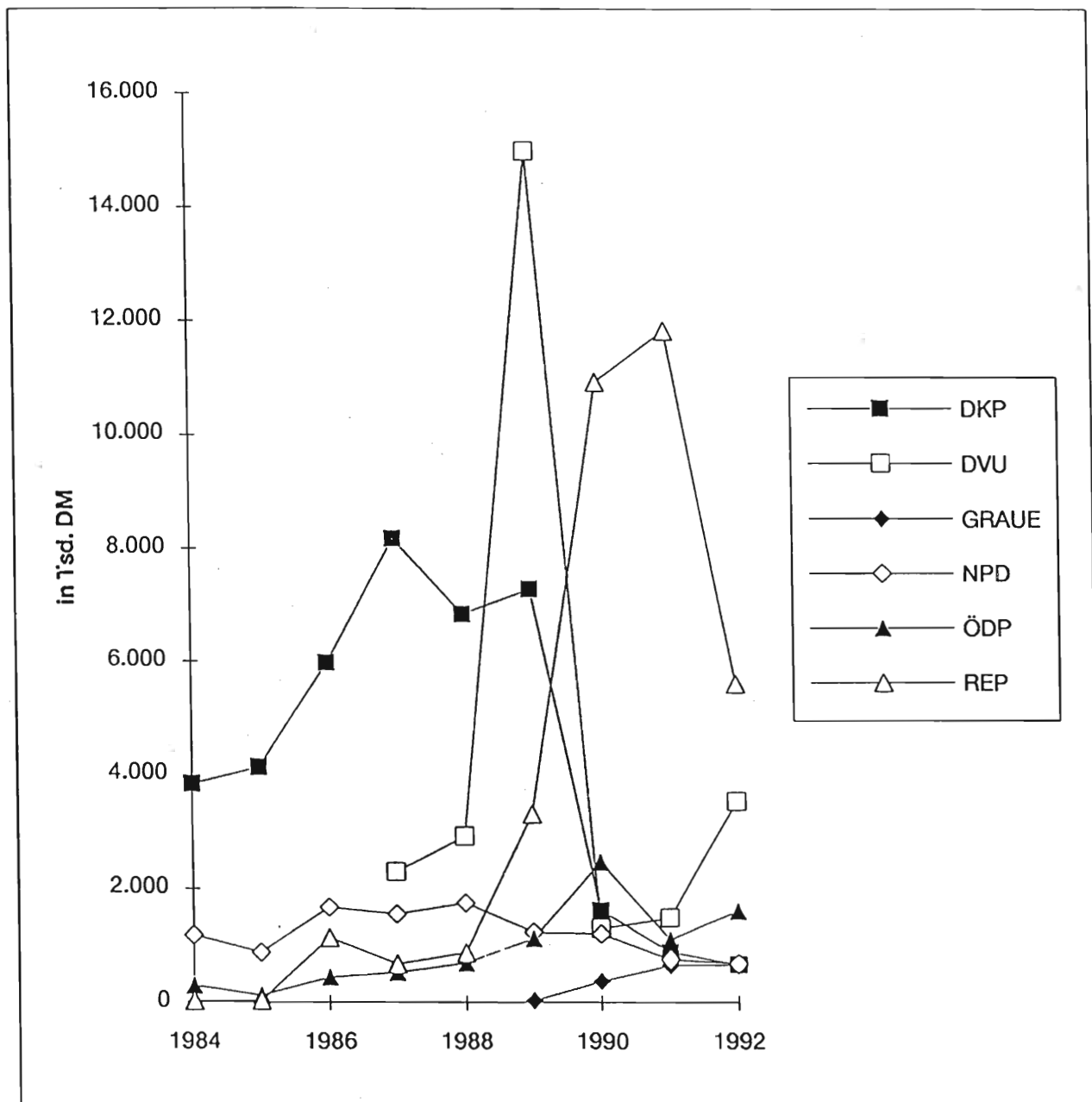
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 29

Ausgaben für politische Tätigkeit
der Sonstigen Parteien 1984–1992

Jahr	DKP in Tsd. DM	DVU in Tsd. DM	GRAUE in Tsd. DM	NPD in Tsd. DM	ÖDP in Tsd. DM	REP in Tsd. DM
1984	3 844			1 188	292	24
1985	4 138			879	122	32
1986	5 983			1 675	448	1 142
1987	8 183	2 308		1 558	530	682
1988	6 848	2 942		1 764	702	878
1989	7 296	14 983	36	1 241	1 129	3 332
1990	1 623	1 301	378	1 211	2 481	10 933
1991	894	1 494	656	760	1 111	11 841
1992	669	3 548	656	688	1 616	5 628
Durchschnitt 1984–1992	4 386	4 429	432	1 218	937	3 832

Ausgaben für politische Tätigkeit
der Sonstigen Parteien 1984–1992



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 30

Übersicht über die Vermögensentwicklung
in Prozent die Steigerung/Abnahme

Ausgaben	Jahr	CDU		CSU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Besitzposten	1984	140 161		63 146	
	1985	139 906	-0,18	60 002	-4,98
	1986	151 553	8,32	62 646	4,41
	1987	148 364	-2,10	60 183	-3,93
	1988	157 486	6,15	61 668	2,47
	1989	146 269	-7,12	68 133	10,48
	1990	185 508	26,83	59 782	-12,26
	1991	175 842	-5,21	61 636	3,10
	1992	173 303	-1,44	66 935	8,60
	Durchschnitt 1984-1992	157 599	23,65	62 681	6,00
Schuldposten	1984	34 044		43 736	
	1985	40 168	17,99	35 388	-19,09
	1986	81 207	102,17	36 249	2,43
	1987	92 827	14,31	32 541	-10,23
	1988	98 139	5,72	30 854	-5,18
	1989	115 491	17,68	33 873	9,78
	1990	104 267	-9,72	39 274	15,94
	1991	84 066	-19,37	37 015	-5,75
	1992	64 056	-23,80	37 204	0,51
	Durchschnitt 1984-1992	79 363	88,16	36 237	-14,94
Reinvermögen	1984	106 117		19 410	
	1985	99 738	-6,01	24 614	26,81
	1986	70 346	-29,47	26 397	7,24
	1987	55 537	-21,05	27 642	4,72
	1988	59 347	6,86	30 813	11,47
	1989	30 778	-48,14	34 260	11,19
	1990	81 240	163,95	20 509	-40,14
	1991	91 776	12,97	24 621	20,05
	1992	109 247	19,04	29 731	20,75
	Durchschnitt 1984-1992	78 236	2,95	26 033	53,17

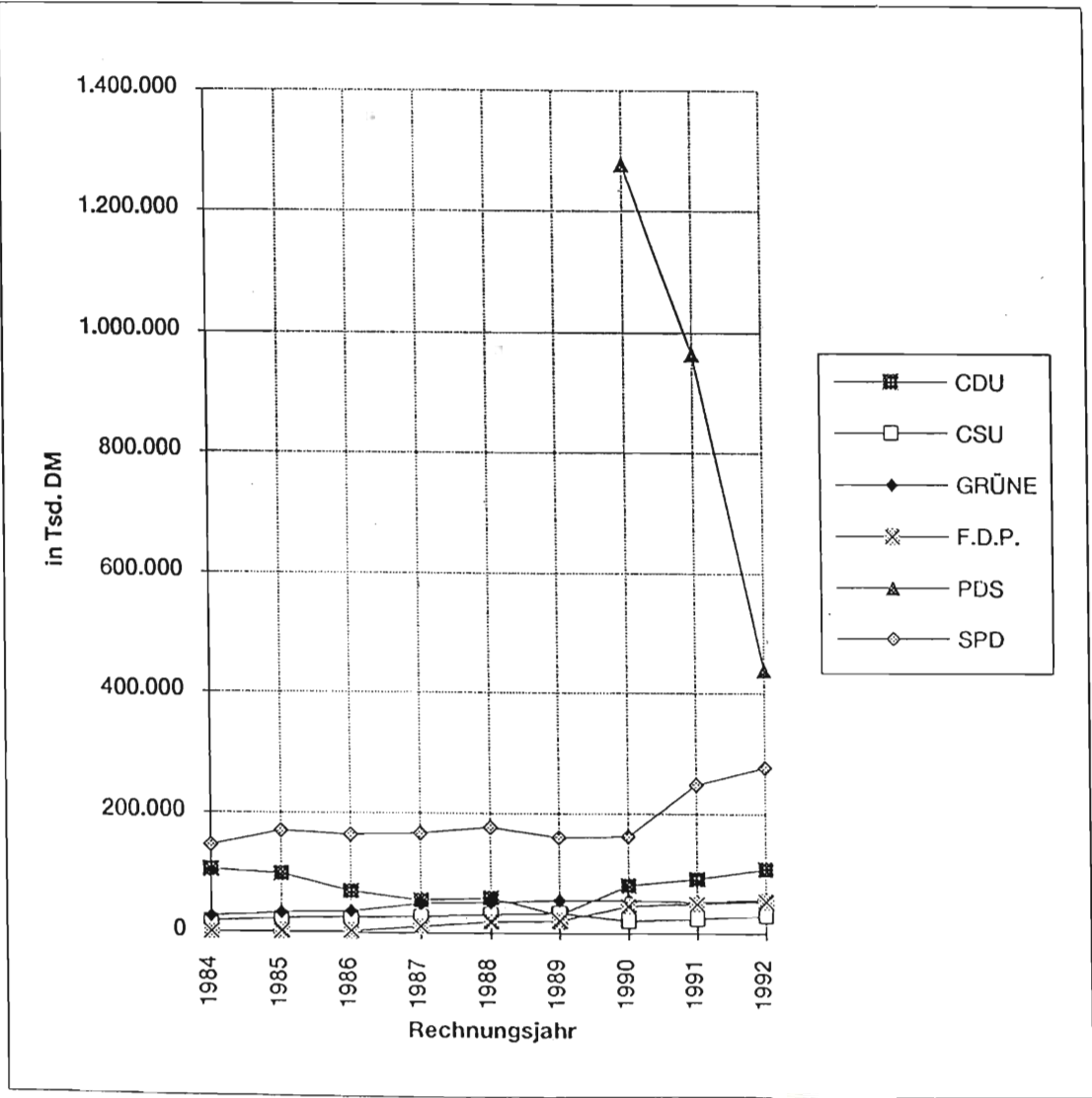
bei den Bundestagsparteien 1984–1994
gegenüber dem Vorjahr

GRÜNE		F.D.P.		PDS		SPD	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
28 778		16 465				252 765	
35 548	23,52	20 457	24,25			265 035	4,85
39 174	10,20	22 642	10,68			224 081	-15,45
51 715	32,01	23 615	4,30			220 265	-1,70
53 724	3,88	26 594	12,61			232 087	5,37
57 816	7,62	26 872	1,05			218 317	-5,93
58 975	2,00	71 500	166,08	1 565 231		224 485	2,83
58 810	-0,28	77 345	8,17	993 358	-36,54	308 541	37,44
69 574	18,30	83 658	8,16	453 933	-54,30	351 249	13,84
50 457	141,76	41 016	408,10	1 004 174	-71,00	255 203	38,96
1 265		15 478				106 524	
1 305	3,16	17 692	14,30			93 876	-11,87
2 192	67,97	19 965	12,85			60 011	-36,07
1 643	-25,05	11 957	-40,11			53 523	-10,81
1 772	7,85	7 645	-36,06			54 074	1,03
2 566	44,81	6 418	-16,05			57 833	6,95
3 071	19,68	25 758	301,34	287 653		62 087	7,36
5 898	92,05	26 933	4,56	29 110	-89,88	60 385	-2,74
11 134	88,78	29 253	8,61	15 218	-47,72	74 420	23,24
3 427	780,16	17 900	89,00	110 660	-94,71	69 193	-30,14
27 513		987				146 241	
34 244	24,46	2 766	180,24			171 158	17,04
36 981	7,99	2 676	-3,25			164 070	-4,14
50 072	35,40	11 659	335,69			166 742	1,63
51 951	3,75	18 949	62,53			178 013	6,76
55 250	6,35	20 454	7,94			160 485	-9,85
55 904	1,18	45 880	124,31	1 277 578		162 398	1,19
52 912	-5,35	50 413	9,88	964 248	-24,53	248 156	52,81
58 440	10,45	54 407	7,92	438 714	-54,50	276 829	11,55
47 030	112,41	23 132	5 412,36	893 513	-65,66	186 010	89,30

Quelle: Deutscher Bundestag

Reinvermögen
der Bundestagsparteien 1984–1992

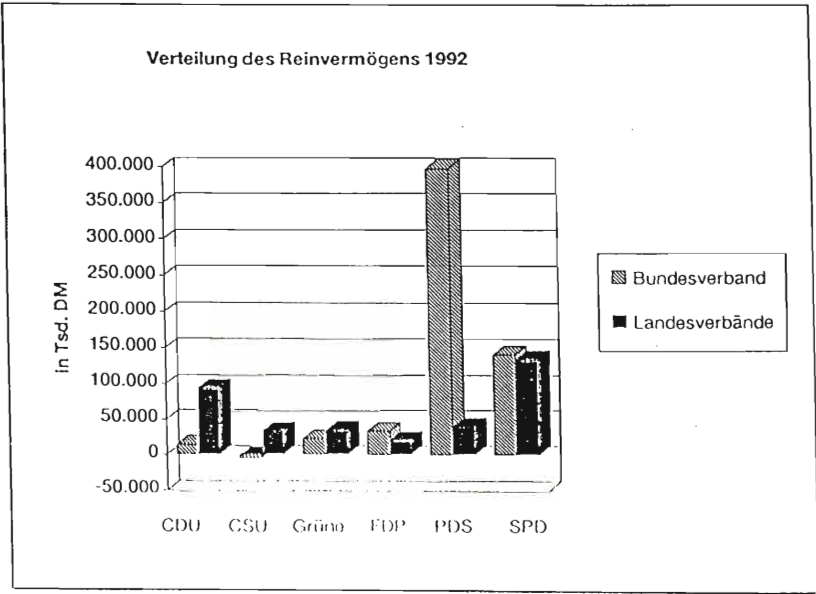
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	106 117	19 410	27 513	987		146 241
1985	99 738	24 614	34 244	2 766		171 158
1986	70 346	26 397	36 981	2 676		164 070
1987	55 537	27 642	50 072	11 659		166 742
1988	59 347	30 813	51 951	18 949		178 013
1989	30 778	34 260	55 250	20 454		160 485
1990	81 240	20 509	55 904	45 880	1 277 578	162 398
1991	91 776	24 621	52 912	50 413	964 248	248 156
1992	109 247	29 731	58 440	54 407	438 714	276 829
Durchschnitt 1984–1992	78 236	26 033	47 030	23 132	893 513	186 010



Quelle: Deutscher Bundestag

Verteilung des Reinvermögens auf die Parteigliederungen 1984–1992
in Tsd. DM

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD	Gliederung
1984	25 606	3 587	16 786	–8 060		55 149	Bundesverband
	80 511	15 823	10 727	9 047		91 092	Landesverbände
	106 117	19 410	27 513	987		146 241	Gesamtpartei
1985	17 868	2 580	19 821	–7 059		72 405	Bundesverband
	81 870	22 034	14 423	9 825		98 753	Landesverbände
	99 738	24 614	34 244	2 766		171 158	Gesamtpartei
1986	–16 790	3 680	20 718	–8 183		54 347	Bundesverband
	87 346	22 717	16 263	10 859		109 723	Landesverbände
	70 346	26 397	36 981	2 676		164 070	Gesamtpartei
1987	–31 638	2 928	24 320	66		59 700	Bundesverband
	87 175	24 714	25 752	11 593		107 042	Landesverbände
	55 537	27 642	50 072	11 659		166 742	Gesamtpartei
1988	–31 860	2 738	23 230	4 389		61 003	Bundesverband
	91 207	28 075	28 721	14 560		117 010	Landesverbände
	59 347	30 813	51 951	18 949		178 013	Gesamtpartei
1989	–42 512	–247	25 611	8 395		61 026	Bundesverband
	73 290	34 507	29 639	12 059		99 459	Landesverbände
	30 778	34 260	55 250	20 454		160 485	Gesamtpartei
1990	–7 729	–2 130	27 087	27 123	1 227 073	68 619	Bundesverband
	88 969	22 647	28 817	18 757	50 505	93 779	Landesverbände
	81 240	20 509	55 904	45 880	1 277 578	162 398	Gesamtpartei
1991	4 236	2 516	16 020	31 554	921 046	136 238	Bundesverband
	87 540	27 137	36 892	18 859	43 202	111 918	Landesverbände
	91 776	24 621	52 912	50 413	964 248	248 156	Gesamtpartei
1992	14 667	–4 736	22 533	33 767	398 134	141 872	Bundesverband
	94 580	34 468	35 906	21 330	40 580	134 956	Landesverbände
	109 247	29 732	58 439	55 097	438 714	276 828	Gesamtpartei

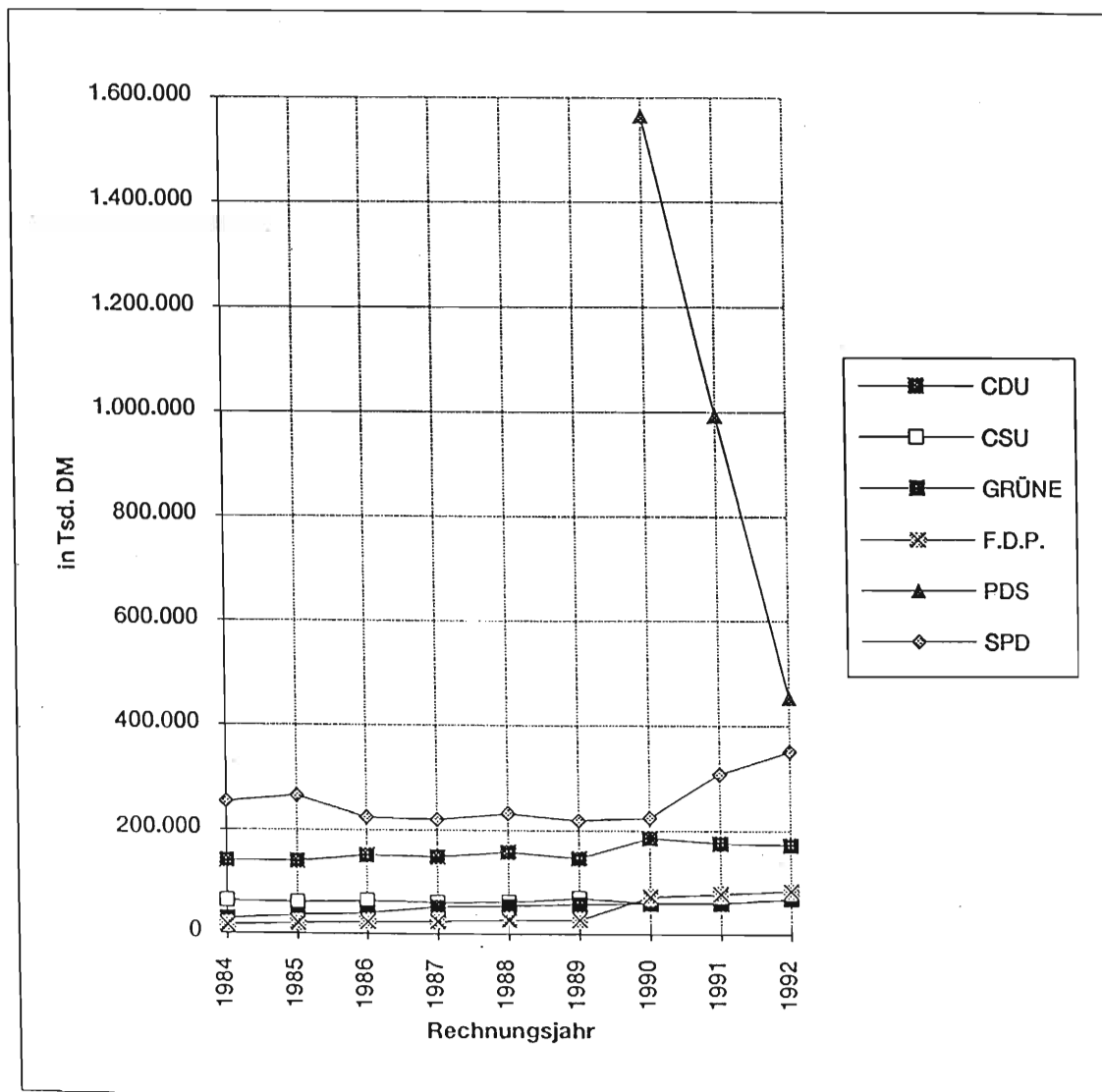


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 33

Besitzposten der Bundestagsparteien 1984–1992

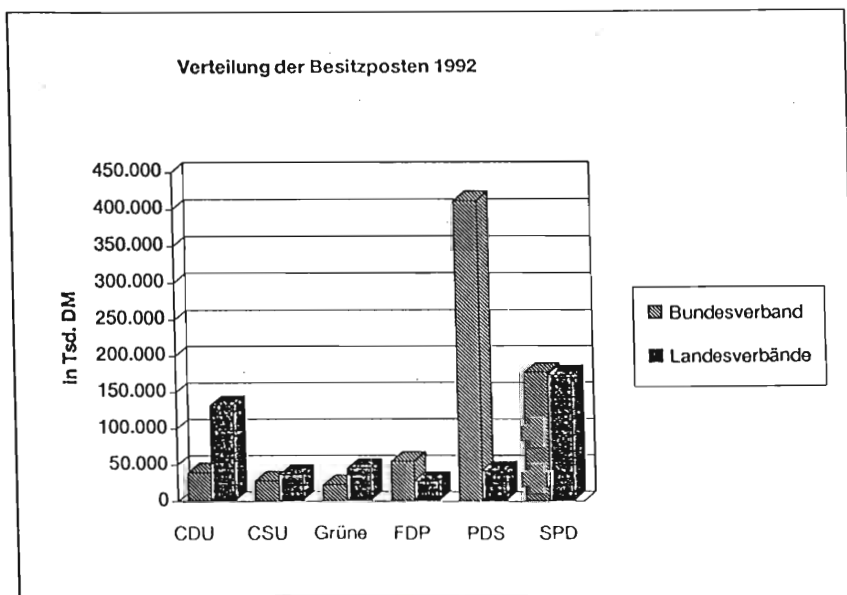
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	140 161	63 146	28 778	16 465		252 765
1985	139 906	60 002	35 548	20 457		265 035
1986	151 553	62 646	39 174	22 642		224 081
1987	148 364	60 183	51 715	23 615		220 265
1988	157 486	61 668	53 724	26 594		232 087
1989	146 269	68 133	57 816	26 872		218 317
1990	185 508	59 782	58 975	71 500	1 565 231	224 485
1991	175 842	61 636	58 810	77 345	993 358	308 541
1992	173 303	66 935	69 574	83 658	453 933	351 249
Durchschnitt 1984–1992	157 599	62 681	50 457	41 016	1 004 174	255 203



Quelle: Deutscher Bundestag

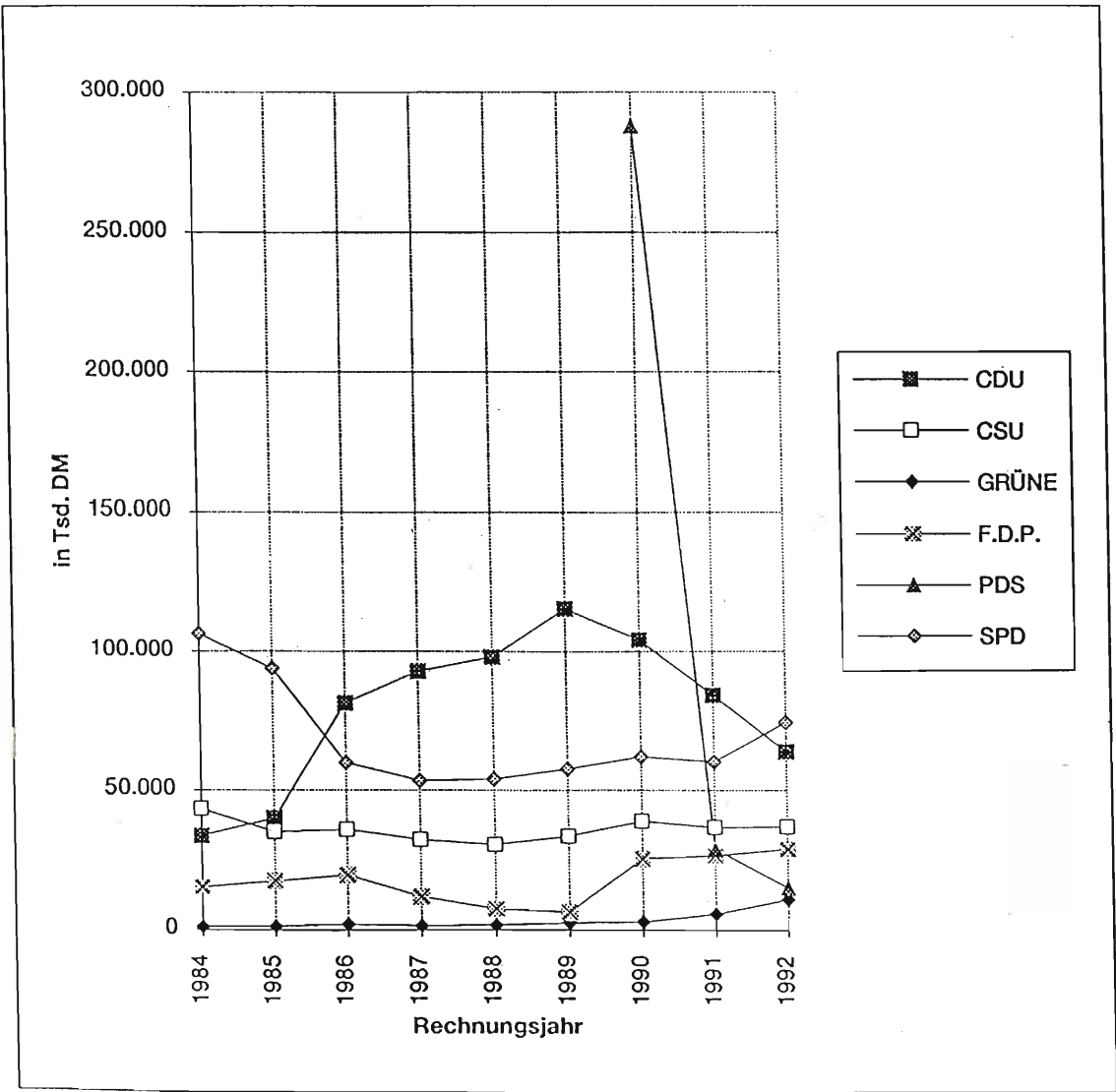
Verteilung der Besitzposten auf die Parteigliederungen 1984–1992
in Tsd. DM

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD	Gliederung
1984	30 430	43 571	16 997	4 237		152 875	Bundesverband
	109 731	19 575	11 781	12 228		99 890	Landesverbände
	140 161	63 146	28 778	16 465		252 765	Gesamtpartei
1985	30 193	35 348	20 201	6 438		158 093	Bundesverband
	109 713	24 654	15 347	14 019		106 942	Landesverbände
	139 906	60 002	35 548	20 457		265 035	Gesamtpartei
1986	33 591	36 658	21 459	4 986		100 998	Bundesverband
	117 962	25 988	17 715	17 656		123 083	Landesverbände
	151 553	62 646	39 174	22 642		224 081	Gesamtpartei
1987	27 658	32 440	24 612	7 188		97 785	Bundesverband
	120 706	27 737	27 103	16 427		122 480	Landesverbände
	148 364	60 183	51 715	23 615		220 265	Gesamtpartei
1988	31 467	31 688	23 948	7 894		89 210	Bundesverband
	126 019	29 980	29 776	18 700		142 877	Landesverbände
	157 486	61 668	53 724	26 594		232 087	Gesamtpartei
1989	33 435	32 551	26 288	10 557		87 731	Bundesverband
	112 834	35 582	31 528	16 315		130 586	Landesverbände
	146 269	68 133	57 816	26 872		218 317	Gesamtpartei
1990	51 569	31 435	27 726	46 147	1 483 971	97 108	Bundesverband
	133 939	28 347	31 249	25 353	81 260	127 377	Landesverbände
	185 508	59 782	58 975	71 500	1 565 231	224 485	Gesamtpartei
1991	47 093	30 025	16 510	52 070	947 492	160 193	Bundesverband
	128 749	31 611	42 300	25 275	45 866	148 348	Landesverbände
	175 842	61 636	58 810	77 345	993 358	308 541	Gesamtpartei
1992	40 295	28 986	23 189	55 510	411 464	177 446	Bundesverband
	133 008	37 950	46 385	28 148	42 468	173 802	Landesverbände
	173 303	66 936	69 574	83 658	453 932	351 248	Gesamtpartei



Schuldposten
der Bundestagsparteien 1984–1992

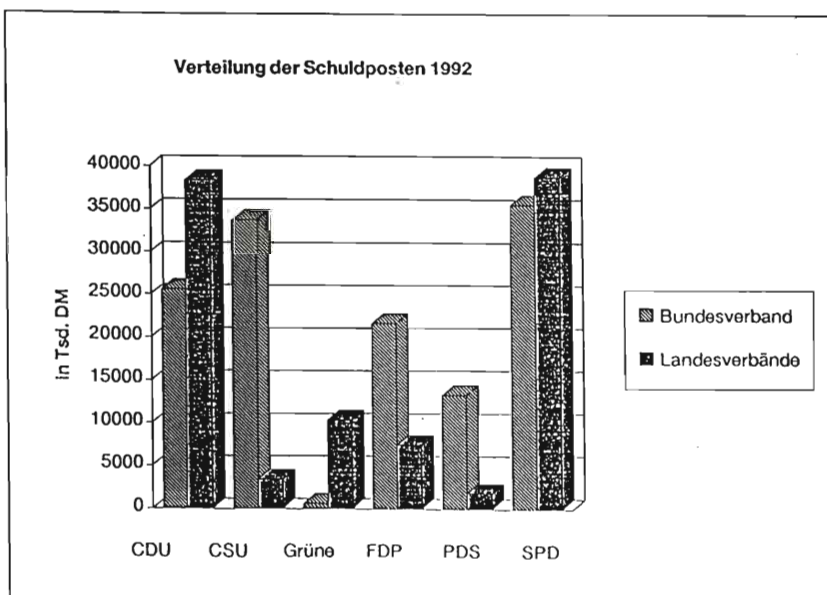
Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	34 044	43 736	1 265	15 478		106 524
1985	40 168	35 388	1 305	17 692		93 876
1986	81 207	36 249	2 192	19 965		60 011
1987	92 827	32 541	1 643	11 957		53 523
1988	98 139	30 854	1 772	7 645		54 074
1989	115 491	33 873	2 566	6 418		57 833
1990	104 267	39 274	3 071	25 758	287 653	62 087
1991	84 066	37 015	5 898	26 933	29 110	60 385
1992	64 056	37 204	11 134	29 253	15 218	74 420
Durchschnitt 1984–1992	79 363	36 237	3 437	17 900	110 660	69 193



Quelle: Deutscher Bundestag

Verteilung der Schuldposten auf die Parteigliederungen 1984–1992
in Tsd. DM

Jahr	CDU	CSU	GRÜNE	F.D.P.	PDS	SPD	Gliederung
1984	4 824	39 984	211	12 297		97 726	Bundesverband
	29 220	3 752	1 054	3 181		8 798	Landesverbände
	34 044	43 736	1 265	15 478		106 524	Gesamtpartei
1984	12 325	32 768	380	13 498		85 688	Bundesverband
	27 843	2 620	925	4 194		8 188	Landesverbände
	40 168	35 388	1 305	17 692		93 876	Gesamtpartei
1984	50 380	32 978	741	13 169		46 651	Bundesverband
	30 827	3 271	1 451	6 796		13 360	Landesverbände
	81 207	36 249	2 192	19 965		60 011	Gesamtpartei
1984	59 295	29 517	292	7 122		38 086	Bundesverband
	33 532	3 024	1 351	4 835		15 437	Landesverbände
	92 827	32 541	1 643	11 957		53 523	Gesamtpartei
1984	63 327	28 950	717	3 506		28 207	Bundesverband
	34 812	1 863	1 055	4 139		25 867	Landesverbände
	98 139	30 813	1 772	7 645		54 074	Gesamtpartei
1984	75 946	32 799	677	2 162		26 705	Bundesverband
	39 545	1 074	1 889	4 256		31 128	Landesverbände
	115 491	33 873	2 566	6 418		57 833	Gesamtpartei
1984	59 298	33 573	638	19 024	256 257	28 489	Bundesverband
	44 969	5 701	2 433	6 734	31 396	33 598	Landesverbände
	104 267	39 274	3 071	25 758	287 653	62 087	Gesamtpartei
1984	42 857	32 541	490	20 516	26 446	23 955	Bundesverband
	41 209	4 474	5 408	6 417	2 664	36 430	Landesverbände
	84 066	37 015	5 898	26 933	29 110	60 385	Gesamtpartei
1984	25 628	33 722	655	21 743	13 331	35 574	Bundesverband
	38 428	3 482	10 479	7 510	1 887	38 846	Landesverbände
	64 056	37 204	11 134	29 253	15 218	74 420	Gesamtpartei



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang 37

**Verbindlichkeiten
gegenüber Kreditinstituten 1984–1992
in Tsd. DM**

I. Gesamtpartei

Jahr	CDU		CSU *)		GRÜNE		F.D.P.		PDS		SPD	
	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %
1984	11 071		24 495		17		10 495				80 929	
1985	21 931	98,09	15 317	-37,47	78	358,82	12 979	23,67			73 985	- 8,58
1986	61 057	178,40	16 328	6,60	141	80,77	13 612	4,88			38 649	-47,76
1987	70 338	15,20	13 473	-17,49	157	11,35	7 785	-42,81			28 779	-25,54
1988	77 220	9,78	12 255	- 9,04	28	- 82,17	1 255	-83,88			24 356	-15,37
1989	96 132	24,49	15 344	25,21	9	- 67,86	1 949	55,30			23 642	- 2,93
1990	73 166	-23,89	17 305	12,78	26	188,89	2 202	12,98	0		23 376	- 1,13
1991	53 864	-26,38	17 434	0,75	571	2096,15	1 605	-27,11	31	0,00	24 005	2,69
1992	41 020	-23,85	17 050	- 2,20	572	0,18	2 991	86,36	0,7	-97,74	25 125	4,67

II. Bundesverbände

Jahr	CDU		CSU *)		GRÜNE		F.D.P.		PDS		SPD	
	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %
1984	43	0,39	22 664	92,53	0	0,00	9 359	89,18			77 554	95,83
1985	8 544	38,96	14 094	92,02	53	67,95	11 757	90,58			71 153	96,17
1986	44 703	73,22	14 986	91,78	27	19,15	11 454	84,15			35 332	91,42
1987	52 660	74,87	11 945	88,66	0	0,00	5 621	72,20			23 762	82,57
1988	59 438	76,97	11 108	90,64	0	0,00	150	11,95			12 448	51,11
1989	72 621	75,54	14 900	97,11	0	0,00	65	3,34			4 231	17,90
1990	48 968	66,93	13 801	79,75	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3 527	15,09
1991	32 458	60,26	14 049	80,58	0	0,00	2	0,12	0	0,00	3 356	13,98
1992	20 480	49,93	14 795	86,77	0	0,00	1 479	49,45	0	0,00	5 889	23,44

*) Landesverband

Quelle: Deutscher Bundestag

Geldbestände
der Bundestagsparteien 1984–1992

Jahr	CDU in Tsd. DM	CSU in Tsd. DM	GRÜNE in Tsd. DM	F.D.P. in Tsd. DM	PDS in Tsd. DM	SPD in Tsd. DM
1984	69 609	25 613	20 171	6 833		72 284
1985	67 337	24 543	13 862	6 400		80 795
1986	76 859	27 286	16 098	8 225		93 372
1987	70 556	28 726	23 152	7 051		85 142
1988	72 462	31 508	23 414	8 018		98 155
1989	64 816	38 564	25 583	9 577		86 114
1990	92 841	29 694	28 740	33 755	265 264	97 522
1991	84 765	31 073	33 800	30 596	12 822	122 693
1992	81 017	36 300	41 547	24 311	9 165	166 264

